Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern

Band: - (1898)

Rubrik: Ausserordentliche Session : April

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.09.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Tagblatt

des

Grossen Rates des Kantons Bern.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rates.

Biglen, den 13. April 1898.

Herr Grossrat!

Der Unterzeichnete hat im Einverständnis mit dem Regierungsrat den Zusammentritt des Grossen Rates zu einer ausserordentlichen Session auf **Montag den 25. April 1898** angeordnet. Sie werden daher eingeladen, sich am genannten Tag, nachmittags **2** Uhr, auf dem Rathaus in Bern einzufinden.

Die zur Behandlung kommenden Gegenstände sind folgende:

Dekretsentwürfe:

1. Dekret betreffend Revision der Amts- und Gerichtsschreiberei-Tarife.
2. Dekret betreffend die Einteilung und Verwaltung der Direktionen des Regierungsrates.
3. Dekret betreffend den kantonalen Armeninspektor.
4. Dekret betreffend Vollzug der Vorschriften des Armengesetzes betreffend Niederlassung, Aufenthalt und Unterstützungswohnsitz der Kantonsbürger.
5. Dekret betreffend Unterstützung erkrankter armer Angehöriger anderer Kantone und Ausländer.

Vorträge:

Der Direktion der Justiz:

Expropriationen.

Der Direktion der Polizei.

1. Naturalisationen.
2. Strafnachlassgesuche.

Der Direktion der Finanzen.

1. Käufe und Verkäufe von Domänen.
2. Errichtung einer Zuckerfabrik in Aarberg; Staatsbeteiligung.
3. Definitives Budget der Armendirektion pro 1898 und Erhebung einer Armensteuer.

Der Direktion der öffentlichen Bauten.

Strassen- und andere Bauten.

Der Direktion der Forsten.

Waldkäufe und -Verkäufe.

Anzüge und Anfragen.

Motion Burger vom 28. Dezember 1897 betreffend Belöhnung und Arbeit der Staatsangestellten.

Für den ersten Tag wird die Staatsbeteiligung an der Errichtung einer Rübenzuckerfabrik in Aarberg auf die Tagesordnung gesetzt.

Nachfolgende beim Grossen Rat zur Zeit anhängige Geschäfte können hingegen in dieser Session nicht mehr in Beratung gezogen, sondern müssen auf die nächste Verwaltungsperiode verschoben werden:

1. Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern.
2. Gesetz über die Viehversicherung.
3. Gesetz über die Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen.
4. Dekret betreffend das Verfahren zur Erlangung von Baubewilligungen und zur Beurteilung von Einsprachen gegen Bauten.
5. Bern; Bau eines neuen Universitätsgebäudes.
6. Neu-Einteilung der katholischen Kirchgemeinden im Jura.

Mit Hochschätzung!

Der Grossratspräsident

Bigler.

Erste Sitzung.

Montag den 25. April 1898,

nachmittags 2 Uhr

Vorsitzender: Präsident *Bigler.*

Der Namensaufruf verzeigt 156 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 55 Mitglieder; wovon mit Entschuldigung die Herren: Aegerter, Berger, Burger, Chodat, Choffat, v. Erlach, Graber, Hadorn, Hennemann, Hostettler, Joray, Maurer, Reimann, Reymond, Schüpbach, Wyss; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Béguelin, Beutler, Blösch, Boinay, Brahier, Bühlmann, Choulat, Comte, Eggimann, Elsässer, Fahrny, Frutiger, Gerber (Uetendorf), Gouvernon, Gyger, Henzelin, Hiltbrunner, Houriet (Courtelary), Houriet (Tramlingen), Hubacher (Wyssachengraben), Jacot, Kaiser, Kisling, Mérat, Messer, Michel (Interlaken), Mouche, Müller, Dr. Reber, Reichenbach, Robert, Roth, Dr. Schenk (Bern), Scholer, Siebenmann, Steiner, Stucki (Niederhünigen), Voisin, Will.

Tagesordnung:

Bereinigung des Traktandenverzeichnisses.

Dekret betreffend die Einteilung und Verwaltung der Direktionen des Regierungsrates.

Präsident. Das Geschäft ist vom Regierungsrate behandelt. Es ist aber zu spät überwiesen worden, als dass man die Kommission hätte besammeln können; immerhin wird das noch möglich sein, vielleicht morgen, so dass das Geschäft wahrscheinlich im Laufe der Session behandelt werden kann. Die Regierung beantragt, es vorläufig auf den Traktanden bleiben zu lassen.

Zustimmung.

Dekret betreffend den kantonalen Armeninspektor.

Dekret betreffend Vollzug der Vorschriften des Armengesetzes betreffend Niederlassung, Aufenthalt und Unterstützungswohnsitz der Kantonsbürger.

Dekret betreffend Unterstützung erkrankter armer Angehöriger anderer Kantone und Ausländer.

Definitives Budget der Armendirektion pro 1898 und Erhebung einer Armensteuer.

Ritschard, Armendirektor. Es liegen Ihnen von der Armendirektion ausgehend verschiedene Vorlagen vor; einmal das Dekret über Niederlassung und Aufenthalt der Kantonsbürger, sodann das Dekret über den kantonalen Armeninspektor, das Dekret betreffend die Kosten der Verpflegung erkrankter armer Bürger anderer Kantone und Ausländer und schliesslich das Budget der Armendirektion. Es verhält sich mit diesen vier Vorlagen folgendermassen.

Was das Dekret betreffend Niederlassung und Aufenthalt der Kantonsbürger anbelangt, so hat die bezügliche Grossratskommission beantragt, es möchte auf die zweite Sitzung der neuen Legislaturperiode verschoben werden. Das Dekret ist vom Regierungsrate vorberaten worden; aber es ist wünschenswert, dass über dieses Dekret, welches eine schwierige Materie ordnet, gewisse Kreise vorher konsultiert werden, damit man besser in der Lage ist, die Sache im Grossen Rate zu beraten. Es ist deshalb beabsichtigt, diese Vorlage den Regierungsstatthaltern in genügender Anzahl mitzuteilen mit der

Einladung, dieselbe den Wohnsitzregisterführern und anderen Personen, die ein Urteil in Sachen haben, zur Kenntnis zu bringen. So würde man vielleicht diese oder jene Winke bekommen, die man für die Beratung in der zweiten Sitzung der neuen Legislaturperiode verwenden könnte. Es liegt keine Gefahr im Verzuge.

Was das Dekret betreffend den kantonalon Armeninspektor anbelangt, so hat sich die Grossratskommission mit dieser Vorlage befasst, und es liegt kein Hindernis vor, diese Sache zu beraten. Das Gleiche ist zu sagen vom dritten Dekret betreffend Unterstützung von Ausländern und Bürgern aus andern Kantonen. Die grossrätliche Kommission hat auch dieses Dekret vorberaten und einige Aenderungen angebracht; es liegt deshalb auch dieses Geschäft zur Behandlung vor.

Was das Budget der Armendirektion anbelangt, so hat sich die Staatswirtschaftskommission mit dieser Vorlage auch befasst und im ganzen genommen den Anträgen der Armendirektion und des Regierungsrates beigestimmt, so dass auch hier kein Hindernis besteht, dieses Geschäft auf die Tagesordnung von morgen oder eines andern Tages zu setzen.

Grieb. Ich möchte, dass formell das Dekret betreffend die Unterstützung erkrankter armer Angehöriger anderer Kantone und Ausländer an die gleiche Kommission gewiesen werde, wie die Dekrete 3 und 4. Die Kommission hat es bereits behandelt, aber antecipando; sie hatte eigentlich kein Recht dazu.

Der Antrag des Herrn Grieb wird stillschweigend zum Beschluss erhoben.

Im übrigen giebt das Traktandenverzeichnis zu keinen Bemerkungen Anlass.

An Stelle des abwesenden Herrn Voisin wird Herr Grossrat Droz als provisorischer Stimmenzähler bezeichnet.

Staatsbeteiligung an der Errichtung einer Zuckerfabrik im Seeland.

(Siehe Nr. 16 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Präsident. Es ist Ihnen gedruckt ausgeteilt worden ein Beschluss der Regierung vom 13. November 1897, ein Beschluss der grossrätlichen Kommission vom 5. Februar, ein Beschluss der gleichen Kommission vom 23. Februar, ein Beschluss der Staatswirtschaftskommission vom 21. Februar, und endlich ist in der letzten Session ein Antrag ausgeteilt worden, der mit der Unterschrift des landwirtschaftlichen Klubs, Präsident Herr Nationalrat Freiburghaus, eingereicht wurde. Dieses Geschäft ist einer Spezialkommission, deren Präsident Herr Milliet ist, und der Staatswirtschaftskommission, Präsident Herr Bühler, zugewiesen worden. Ich erteile nun zuerst dem Vertreter der Regierung über die Eintretensfrage das Wort.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat kann sich in seiner Berichterstattung kurz halten, weil die Angelegenheit in der Presse und in den gedruckten Berichten einlässlich behandelt worden ist und weil ohne Zweifel die Berichterstatter der Kommissionen sich heute ebenfalls einlässlich über die Sache aussprechen werden. Das Projekt der Errichtung einer Rübenzuckerfabrik im Seeland verdankt seine Entstehung hauptsächlich einem gewissen in unserer Landwirtschaft bestehenden Notstande, der hervorgerufen worden ist durch den Umstand, dass eigentlich nur noch die Milchwirtschaft einigermassen lohnend ist, diese selbst aber aus bekannten Ursachen je länger je mehr mit Schwierigkeiten zu kämpfen hat. Der einseitigen Produktionsweise, in welche die Landwirtschaft nach und nach durch die Macht der Verhältnisse gedrängt worden ist, könnte nun am besten abgeholfen werden durch die Einführung einer neuen, lohnenden Kultur, und da präsentiert sich in erster Linie die Kultur der Zuckerrübe, verbunden mit der Zuckerfabrikation. Unser Land verbraucht bekanntlich eine grosse Masse Zucker, der aller aus dem Auslande eingeführt werden muss, und wofür wir dem Auslande die enorme Summe von circa 20 Millionen jährlich bezahlen müssen. Der Gedanke nun, wenigstens einen Teil des Zuckerbedarfs selbst zu decken, im Lande selbst zu produzieren, liegt sehr nahe und ist sehr verlockend, aber näher betrachtet bietet diese anscheinend so einfache Frage die grössten Schwierigkeiten. Es zeigt sich bei näherer Untersuchung sofort, dass die Verhältnisse und Bedingungen in unserem Lande gegenüber andern Ländern so ungünstig sind, dass es sehr fraglich ist, ob der Anbau von Zuckerrüben und die Zuckerfabrikation bei uns ein befriedigendes Resultat haben, d. h. für beide Parteien, Landwirte und Fabrikanten, rentabel sein kann. Es ist zudem bekannt, dass bereits in Monthey im Kanton Wallis ein Versuch mit der Rübenzuckerfabrikation gemacht worden ist, dass derselbe aber gänzlich scheiterte, wobei allerdings richtig ist, dass der Versuch in Monthey mit ganz besondern Schwierigkeiten zu kämpfen hatte und deshalb nicht als absolut massgebend betrachtet werden kann. Immerhin bestehen diese Schwierigkeiten zum grössern Teil für die ganze Schweiz, also auch für unser Seeland; sie liegen in der Hauptsache in den unerhört niedrigen Zuckerpreisen, die wesentlich eine Folge sind des Umstandes, dass der Anbau der Zuckerrüben in den umliegenden Ländern, namentlich Deutschland, billiger geschehen kann als bei uns, und dass die Zuckereinfuhr in die Schweiz in den betreffenden Ländern durch hohe Ausfuhrprämien begünstigt wird.

Trotz der grossen Sympathie, die der Regierungsrat für die Sache hat, namentlich in Hinsicht auf ihre grosse Wichtigkeit für die Landwirtschaft im allgemeinen und die Kultivierung der durch die Juragewässerkorrektion kulturfähig gemachten Ländereien im Seeland speziell, glaubte die Behörde pflichtgemäss zu handeln, wenn sie sich nicht von dem in gewissen

Kreisen herrschenden Enthusiasmus leiten, sondern der Sache eine kühlere, einigermassen geschäftsmässige Behandlung angedeihen lasse. Und da musste sich der Regierungsrat sagen, dass es nicht damit gethan sei, um jeden Preis eine Zuckerfabrik zu gründen, auch wenn es voraussichtlich ein absolutes Verlustgeschäft sei, sondern dass dasselbe doch wenigstens die Wahrscheinlichkeit eines Erfolges verspreche und die Möglichkeit, dass das Geschäft ein eben so klägliches Ende nehme, wie dasjenige von Monthey, ausgeschlossen sei.

Der Regierungsrat hat sich deshalb in seinem Antrag zwar auf den wollwollenden Standpunkt gestellt, das Unternehmen sei vom Staate aus zu unterstützen und zwar mit einer Aktienbeteiligung von Fr. 100,000, wie es ursprünglich vom Initiativkomitee verlangt worden ist. Dagegen hat er geglaubt, vom geschäftlichen Standpunkt aus diese Summe nicht vorbehaltlos zusichern zu können, sondern mit der Reserve, dass das Geschäft auf solider Grundlage zu stande kommen könne.

Nach der Antragstellung des Regierungsrates ist die Frage weiter behandelt worden von einer Spezialkommission und von der Staatswirtschaftskommission, und beide Kommissionen haben besondere Anträge gestellt. Die verschiedenen Anträge, welche uns vorliegen, unterscheiden sich nicht wesentlich von einander, ausser in Bezug auf die Summe, da die beiden Kommissionen Fr. 150,000 beantragen gegenüber den Fr. 100,000 des Regierungsrates. Der Hauptunterschied ist, dass die Spezialkommission es dem Regierungsrat überlassen will, die Staatsbeteiligung von Fr. 150,000 definitiv zuzusprechen und der Grosse Rat nur dann neu Beschluss zu fassen hätte, wenn noch weitere Summen bewilligt werden sollten, während die Staatswirtschaftskommission die definitive Zusicherung der Aktienbeteiligung einem Beschlusse des Grossen Rates vorbehalten will. Im übrigen, materiell und in der Tendenz, sind die Anträge ziemlich übereinstimmend, und namentlich sind von beiden Kommissionen die Erwägungen acceptiert worden, welche der Regierungsrat seinem Antrage vorausschickte.

Der Regierungsrat hat es nun für zweckmässig und der Behandlung der Angelegenheit förderlich gefunden, wenn er seinen Antrag zurückziehe; er glaubt das um so eher thun zu können, als es ja nicht das Wesentliche ist, ob der Beitrag Fr. 100,000 oder Fr. 150,000 betrage, sondern dass man den Beitrag an das Unternehmen nur dann gebe, wenn es Aussicht auf Erfolg habe, wenn es auch vom geschäftlichen Standpunkte aus betrachtet existenzfähig sei. Den Intentionen des Regierungsrates entspricht nun von den vorliegenden Anträgen derjenige der Staatswirtschaftskommission am besten, und sie schliesst sich demselben an. Danach würden vor allem im Laufe des Jahres 1898 auf staatlichem und privatem Grundeigentum im Moosland und im Strandboden, überhaupt im ehemaligen Ueberschwemmungsgebiet des Seelandes, Rübenbauversuche vorzunehmen sein. Ich kann beifügen, dass die Sache vom Regierungsrate, entsprechend einer Mitteilung, die er in der letzten Session dem Grossen Rate gemacht hat, bereits an Hand genommen worden ist. Herr Verwalter Moser auf der Rütti ist mit der Anordnung und Ueberwachung der Anbauversuche beauftragt; zu diesem Zwecke hat er bereits den nötigen Samen gekauft, wird auch für die entsprechenden Düngmittel sorgen und der Behandlung der Kulturen während der Vegetationszeit die nötige Aufmerksamkeit schenken. Im Herbst, nach stattgefundener Ernte, wird eine chemische Analyse angeordnet werden, behufs Beantwortung der wichtigen Frage, welchen Zuckergehalt die gepflanzten Rüben bieten. Es ist zwar nicht mit Unrecht gesagt worden, dass das Ergebnis eines Jahres weder in Bezug auf Quantität noch auf Qualität der Rüben massgebend sein könne. Aber es fällt in Betracht, dass schon vor Jahren im Gebiete der Juragewässerkorrektion Rübenpflanzungen vorgenommen und Untersuchungen nach dem Zuckergehalt der Rübe angestellt worden sind, so dass man schon von daher Material in der Hand hat und in Verbindung mit den neuen Versuchen, die im Jahre 1898 gemacht werden sollen, wohl zu einem endgültigen diesbezüglichen Urteil gelangen wird. Es ist ferner im Antrage der Staatswirtschaftskommission vorgesehen, dass vor der definitiven Zusicherung des Staatsbeitrages eine Plankonkurrenz zu eröffnen sei für die Erstellung einer den Landesverhältnissen angepassten Fabrik mit oder ohne elektrischen Betrieb.

Der Regierungsrat gedenkt im fernern, wenn der von ihm acceptierte Antrag der Staatswirtschaftskommission angenommen wird, die ganze Angelegenheit nach allen Richtungen, sowohl in landwirtschaftlicher, als industrieller und kommerzieller Hinsicht durch einen anerkannten unparteiischen, sowohl theoretisch als praktisch mit der Sache durch und durch vertrauten Sachverständigen untersuchen zu lassen. In der Natur der Sache liegt es, dass dieser Mann nur im Auslande wird gesucht und gefunden werden können, da in der Schweiz wohl schwerlich jemand zu finden wäre, der auf diesem Gebiet, namentlich in der Zuckerfabrikation, nicht nur studiert, sondern auch praktisch gearbeitet hat.

Der Regierungsrat giebt dem Antrage der Staatswirtschaftskommission auch den Vorzug gegenüber dem heute eingereichten Antrage der Herren Freiburghaus und Genossen, weil der letztere Antrag einseitig nur die landwirtschaftlichen Interessen im Auge hat, indem er die Staatssubvention nur davon abhängig machen will, dass die Lebensfähigkeit der projektierten Unternehmung durch den Nachweis vertraglicher Zusicherung einer genügenden Menge Rohmaterial (Rüben) bis zum Jahre 1905 konstatiert werde. Allerdings gehört es zur Lebensfähigkeit des Unternehmens, dass das Rohmaterial in genügendem Masse zur Verfügung gestellt werden kann, denn ohne Rüben kann natürlich kein Rübenzucker fabriziert werden. Aber zur Lebensfähigkeit des Unternehmens gehört nach Ansicht der Regierung auch, was ich übrigens bereits auseinandergesetzt habe, dass alle übrigen Bedingungen, die vom soliden Geschäftsstandpunkte aus an ein Unternehmen, in das 1½ bis 2 Millionen gesteckt werden sollen, gestellt werden müssen, erfüllt sind. Denn es genügt nicht, dass den Landwirten für die Rüben ein annehmbarer Preis bezahlt wird, sondern das Fabrikationsgeschäft selbst muss mit Vorteil arbeiten können. Müsste es mit Verlust arbeiten, so geht es wie anderwärts zu Grunde und das Rübenpflanzen würde von selbst aufhören.

Das sind in kurzen Worten die Gründe, warum der Regierungsrat seiner Zeit auf das Gesuch des Initiativkomitees von Aarberg eingetreten ist, und warum er nun seinen eigenen Antrag zurückzieht und sich demjenigen der Staatswirtschaftskommission anschliesst. Der Regierungsrat beantragt Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und empfiehlt Ihnen im weitern den Antrag der Staatswirtschaftskommission zur Annahme.

Milliet, Berichterstatter der Kommission. Der Gegenstand unserer Beratungen ist schon so oft verschoben worden, dass sich niemand unter uns wundern würde, wenn derselbe heute auf dem Traktandenverzeichnis unter dem Titel figurieren würde: «Verschiebung der Zuckerangelegenheit». Diese häufige Hinausschiebung hat wahrscheinlich die Ungeduld der privaten Interessenten erregt; sachlich ist dieselbe indessen gewiss nicht von Schaden gewesen. Die Frage, um die es sich handelt, ist inzwischen wesentlich vertieft worden. Es hat sich offizielles Material angehäuft; die Presse und die wissenschaftliche Litteratur haben sich der Sache angenommen und so dazu beigetragen, manche Zweifel zu heben und manchen Punkt ins richtige Licht zu rücken.

Ich könnte diesem Umstande gegenüber auf weiter ausgreifende Auseinandersetzungen füglich Verzicht leisten. Aber vielleicht hat gerade das lange Zuwarten das Interesse an der Angelegenheit im Schosse des Grossen Rates zerstreut, und so werden Sie es dem «Präsidenten der Zuckerrübenfabrik», zu dem mich der geehrte Herr Vorsitzende in der letzten Session ernannt hat, sicher nicht übel nehmen, wenn er Ihnen eine zusammenfassende Darstellung bietet. Ich werde dabei alle Details für die Diskussion aufsparen und mich bloss über die in Betracht kommenden allgemeinen Gesichtspunkte aussprechen.

Herr Präsident! Meine Herren! Der Grosse Rat hat in einer denkwürdigen Abstimmung unserer letzten Tagung beschlossen, eine direkte Bahnlinie zwischen Bern und Neuenburg ins Leben zu rufen. Dieses Unternehmen soll nicht nur die internationalen Beziehungen verbessern; es soll nicht nur zwei Kantonshauptstädte mit einander verbinden, sondern es soll auch, wenn ich die Sache richtig auffasse, unter anderm dem Zwecke dienen, einer schwachbevölkerten und in der Kultur des Landes noch zurückgebliebenen Gegend, nämlich dem Gebiet der Juragewässer-Korrektion, vermehrtes Leben bringen. Diese Korrektion hat bekanntlich grosse Opfer erfordert. Allein auf bernischem Gebiete hat dieselbe, abgesehen von einem Schwellenfonds im Betrage von einer Million Franken, einen Aufwand von rund 13½ Millionen Franken erfordert. An diese Summe hat der Kanton Bern Fr. 4,300,000 beigetragen, der Bund Fr. 4,600,000 und die beteiligten Landwirte Fr. 4,500,000. Wie Sie wissen ist der Staat Bern im Verlaufe der Zeit in diesem Gebiet Grossgrundbesitzer geworden. Die ganze gewaltige Operation hat offenbar nur einen Sinn, wenn es gelingt, dem betreffenden Boden einen, den gebrachten Aufwendungen entsprechenden landwirtschaftlichen Mehrwert zu geben. Die Verbesserung der Verkehrswege allein vermag dies offenbar nicht; es sind hiefür andere, besondere Massregeln erforderlich, unter denen im Vordergrunde steht die Schaffung landwirtschaftlicher Industrieen. Der Grosse Rat hat sich meines Wissens zuletzt im Sommer 1894 im Interesse der staatlichen Moosländereien mit solchen Massregeln befasst. Dabei standen zwei Industrien im Vordergrunde: Die Erstellung einer Zuckerfabrik und die Errichtung einer Brennerei, das heisst die Förderung des Rüben- und des Kartoffelbaues. Man hat sich damals mit vollem Rechte für die Brennerei entschieden. Heute tritt die Zuckerfrage wieder an uns heran.

Diese Zuckerfrage präsentiert sich uns in einer etwas andern Gestalt als die Brennereifrage. Es handelt sich heute um die Schaffung einer Aktiengesellschaft und um die Bewilligung einer staatlichen Aktienbeteiligung. Man wird nun vor allem versucht sein, zu fragen, ob eine andere Form des Unternehmens nicht zweckmässiger wäre: ist doch ohne weiteres zuzugeben, dass bei einer Aktienzuckerfabrik zwischen den Ansprüchen der Landwirte und denen der Aktionäre stets ein gewisser Widerspruch bestehen wird. Die Landwirte werden auf einen möglichst hohen Preis für ihre Produkte dringen, während umgekehrt die Aktionäre an einem möglichst niedrigen Preise festzuhalten bestrebt sein werden. Diese Interessenkonkurrenz wäre nur dadurch zu mildern, dass möglichst viele rübenbauende Landwirte selbst Aktionäre würden; davon wird aber namentlich im Anfange schwerlich die Rede sein können. Es kann denn auch kein Zweifel bestehen, dass eine genossenschaftliche Organisation vom agrikolen Standpunkte aus das Ideal wäre. Dafür haften aber auf der andern Seite der Genossenschaft vom industriellen und vom kommerziellen Gesichtspunkte aus nicht geringe Nachteile an, namentlich da, wo es sich, wie hier, um eine vollkommen neue Industrie handelt, bei welcher die möglichst ungebundene Initiative und Bewegungsfreiheit einzelner Personen die Hauptsache ist. Die besprochenen Inkonvenienzen würden sich auch durch die Gründung eines reinen Staatsunternehmens zum grossen Teile beseitigen lassen. Gegen ein solches staatliches Unternehmen sprechen aber Gründe von entscheidendem Gewichte. Diese Gründe treten namentlich bei einem Vergleich mit dem im Jahre 1894 beschlossenen Brennereibetriebe deutlich zu Tage. Bei diesem war das geschäftliche Risiko ein sehr kleines, während dasselbe umgekehrt bei der Zuckerindustrie in hohem Masse vorhanden ist. Die Errichtung einer Brennerei erforderte bloss einen Aufwand von Fr. 100,000 bis Fr. 120,000, während eine Zuckerfabrik selbst im bescheidenen Rahmen der projektierten nicht mit weniger als 1½ Millionen zu erstellen wäre. Dabei ist die Ausgabe nicht gerechnet, welche für Erstellung vermehrter Oekonomiegebäude etc. zu machen wäre. Es kommt dazu, dass für die Gewinnung von 300,000 Metercentnern Rüben bedeutend mehr Grund und Boden und auch wesentlich mehr Arbeitskräfte in Anspruch genommen werden, als für die Erzeugung von Kartoffeln in dem einstweilen noch sehr bescheiden gehaltenen Brennereiwesen in Ins-Witzwyl. Im übrigen liegt uns mit Bezug auf das Zuckerunternehmen thatsächlich nur das Projekt einer Aktiengesellschaft vor; wir brauchen uns deshalb wohl über andere mögliche Formen den Kopf nicht allzusehr zu zerbrechen. Wir haben vielmehr diesem Projekte gegenüber Stellung zu nehmen, und es hat denn auch die Kommission von Anfang an sich in ernster Weise nur mit der staatlichen Aktienbeteiligung befasst. Dabei ist allerdings nicht nur nicht ausgeschlossen, sondern sehr wünschbar, dass der Staat an seine eventuelle Beteiligung Bedingungen knüpft, welche der Landwirtschaft, soweit immer möglich, die Vorteile des reinen Staatsunternehmens oder der Genossenschaft zusichern.

Gegen diese staatliche Aktienbeteiligung haben sich in allererster Linie prinzipielle Bedenken erhoben. Man machte geltend, dass die Unterstützung einer Industrie aus Staatsmitteln weittragende Konsequenzen im Gefolge haben könne. Ich will nicht untersuchen, ob es an sich gut oder schlecht sei, wenn der Fiskus seine Mittel zu Gunsten einer Industrie flüssig macht. Ich begnüge mich damit, auf die Thatsache hinzuweisen, dass der Kanton Bern schon sehr früh eine Unterstützung von Industrien durchgeführt hat, dass also das gefürchtete Präjudiz in That und Wahrheit bereits jetzt besteht. Schon am Ende des 17. Jahrhunderts

wurde in dem sogenannten «Kommerzienrath» ein staatliches Organ geschaffen, welches keine andere Aufgabe hatte, als eben die Förderung industrieller Thätigkeit. Dieser Kommerzienrat ist bis zur Staatsumwälzung von 1798 in Funktion geblieben. Auch die Restaurationszeit hatte ihren Kommerzienrat. Nach 1830 ist die Aufgabe an die Regierung übergegangen. Ich will es mir versagen, über die Thätigkeit der verschiedenen staatlichen Institute auf dem besprochenen Gebiete hier Bericht zu erstatten. Ich hebe nur hervor, dass im vorliegenden Falle die Schaffung einer durchaus neuen Industrie in Rede steht, dass also, wenn aus der Staatsbeteiligung überhaupt Konsequenzen abgeleitet werden wollen, diese Konsequenzen nicht von grosser Tragweite sein können, da neue Industrien nicht jeden Tag wie Pilze aus dem Boden schiessen. Im übrigen handelt es sich bei dem vorwürfigen Projekte in That und Wahrheit nur der Form nach um die staatliche Förderung einer Industrie; materiell steht das Interesse der Landwirtschaft in eben demselben Masse im Vordergrund, in welchem dies bei der Gründung der Brennerei Ins-Witzwyl der Fall war, und zwar steht nicht einmal die Landwirtschaft schlechtweg in Frage, sondern bloss die Landwirtschaft einer Gegend, welche durch den Staat selbst einer besseren Kultur erschlossen worden ist und in welcher er, wie schon gesagt, selbst Grossgrundbesitzer ist. Sie finden denn auch in allen Anträgen einen ausdrücklichen Hinweis auf den staatlichen Domänenbesitz, und es kann gerade dieser Hinweis dazu beitragen, alle grundsätzlichen Bedenken über die möglichen Konsequenzen der Staatshülfe zu zerstreuen.

Nun werden aber nicht bloss prinzipielle Bedenken gegen das projektierte Unternehmen ins Feld geführt, sondern auch die Einwände anderer Interessenkreise. Jeder Eingriff in die Volkswirtschaft stört naturgemäss vorhandene Interessen. Diese melden sich selbstverständlich zum Worte. Ich will die kritischen Bemerkungen, welche aus solchen Interessenkreisen hervorgegangen sind, an dieser Stelle nicht alle besprechen; ich begnüge mich vielmehr mit einer kurzen Uebersicht über die wichtigsten derselben.

In den Vordergrund stelle ich den Schutz der fiskalischen Interessen, und zwar sowohl der bernischen als der eidgenössischen. Was die Finanzen des Kantons betrifft, so erhebt sich gegen die erstmalige Beteiligung an einem Zuckerunternehmen kein sehr starker Widerstand. Dagegen wird die Befürchtung laut, dass der Staat später in intensiverer und darum weit bedenklicherer Weise werde in Anspruch genommen werden, wenn das Unternehmen sich nach der ersten Hülfeleistung nicht als lebensfähig genug erweise. Ich glaube aber, dass wir über diesen Einwand hinweggehen können. Regierung und Grosser Rat haben sich bis jetzt immer stark genug gezeigt, in solchen Fragen im richtigen Momente Halt zu machen. Vielleicht thun wir allerdings zur Beschwichtigung der Aengstlichen unter uns gut, bei der endgültigen Beschlussfassung die Aktienübernahme durch eine Subvention à fonds perdu zu ersetzen.

Mit Bezug auf die Bundesfinanzen handelt es sich für den Fall des Zustandekommens der seeländischen Zuckerfabrik um eine jährliche Zolleinbusse von rund Fr. 300,000. Man kann dieser Einbusse gegenüber zunächst mit vollem Rechte darauf hinweisen, dass die rasche und beständige Zunahme des Zuckerkonsums den Ausfall sehr bald werde ausgeglichen haben, dass man sich also um die Störung der eidgenössischen Finanzen keine grosse Sorge zu machen brauche. In dieser Hinsicht sollen wir nun aber überhaupt nicht päpstlicher als der Papst sein; wir brauchen die Interessen der Bundeskasse nicht ängstlicher zu wahren, als es von Seiten der Bundesbehörden selbst geschieht. In diesem Betracht ist aber eine Aeusserung des Bundesrates charakteristisch. Als die Zuckerfabrik in Monthey zur Beschäftigung ihrer Raffinerie eine Reduktion des Zolles auf Rohzucker beanspruchte, wurde dieses Ansinnen vom Bundesrate abgelehnt, weil die Gewährung desselben nach der berechtigten Anschauung der Bundesbehörde eine Schädigung der beteiligten Landwirte bedeutet hätte. Der Bundesrat liess dabei durchblicken, dass er keinen Anstand nehmen würde, einen Teil seines Finanzzolles auf den Altar des Vaterlandes zu legen, wenn damit dem agrikolen Interesse ein Dienst geleistet werden könnte. Ich nehme an, dass unsere oberste Landesbehörde sich dem Aarberger Projekte gegenüber noch jetzt auf diesen Standpunkt stellen würde, um so mehr, als die Eidgenossenschaft, wie bereits gesagt, sich an der Juragewässer-Korrektion mit grossen Summen beteiligt hat und es ihr selbst daran liegen muss, dass diese grossen Summen in der Förderung der Landwirtschaft des betreffenden Gebietes möglichst bald ihre Kompensation finden.

Wieder andere Bedenken gegen die Schaffung einer nationalen Zuckerfabrikation werden, nach Aeusserungen zweier Ratsmitglieder, von Seite der Exportindustrie laut. Diese behauptet, der Zuckerzoll habe beim Abschluss von Handelsverträgen jeweilen eine günstige Kampfposition gebildet. Wenn nun eine inländische Produktion ins Leben gerufen werde, so werde diese wichtige Waffe stumpf werden. Dieser Standpunkt darf als unrichtig bezeichnet werden. Der Bund hat gerade den Zuckerzoll stets als reinen Finanzzoll behandelt. Der Zucker hat denn auch bei den Handelsvertragsunterhandlungen nie eine hervorragende Rolle gespielt; der Zuckerzoll ist als solcher handelsvertraglich noch nie gebunden worden. Gebunden ist nur bis zum Jahre 1904 die Differenz zwischen dem Zollansatz auf Zucker in Hüten und demjenigen auf geschnittenem Zucker und zwar mit dem Betrag von Fr. 1. 50 per Metercentner. Aber selbst wenn die Gründung einer einheimischen Zuckerindustrie im stande wäre, dem Interesse anderer Industrien etwelchen Abbruch wirklich zu thun, so bliebe immer noch die Frage offen, ob diese Industrien nicht vor der Landwirtschaft zurücktreten müssen. Wir beobachten in der Geschichte des staatlichen Schutzes einen jeweiligen Wechsel; bald steht mehr der eine, bald mehr der andere Erwerbszweig im Vordergrunde des Interesses. In den letzten Zeiten ist allgemein, und so auch bei uns der Schutz der Landwirtschaft an der Tagesordnung. Zur Förderung dieses Schutzes thun sich die Landwirte immer mehr auch politisch zusammen, und dieser Zusammenschluss ist es, der ihnen bei anderen Bevölkerungskreisen den nicht als Schmeichelei aufzufassenden Beinamen der «Agrarier» eingebracht hat. Ich selbst bin weit davon entfernt, alles, was diese Agrarier anstreben, für zweckmässig und als mit dem Wohle anderer Bevölkerungsklassen vereinbar zu finden; im ganzen aber halte ich es für recht und billig, wenn auch die Landwirtschaft mehr als es bisher der Fall gewesen ist, sich an die Tische zudrängt, auf denen die Gerichte des staatlichen Schutzes aufgetragen sind. Die Landwirtschaft ist im ganzen bei uns in der Schweiz noch immer weit wichtiger, als die Industrie; ihr Umsatz ist allerdings weniger augenfällig, als der industrielle, aber summa summarum be-

deutender. Versorgt doch die Landwirtschaft sich selbst und 40 % der übrigen Bevölkerung mit Nahrungsmitteln. Freilich ist der landwirtschaftliche Betrieb nicht so lukrativ als derjenige der Industrie; die Kapitalbildung geht bei ihr langsamer vor sich. Gerade dieser Umstand aber ist kein Motiv, ihr den Staatsschutz, der andern Gewerben so reichlich zugewendet wird, zu versagen. In der That geht denn auch bei uns der Staat im Schutze der Landwirtschaft bereits sehr weit, — weiter, als viele Landwirte zu wissen scheinen — nach dem richtigen Grundsatz: Hat der Bauer Geld, so hat's die ganze Welt. Uebrigens wird die Landwirtschaft im konkreten Falle durch die Gewährung einer staatlichen Aktienbeteiligung noch lange nicht auf Rosen gebettet sein; sie wird bei der Rübenkultur immer noch das Mass von Selbsthülfe bethätigen müssen, ohne welches jede Staatshülfe ein nicht zu rechtfertigendes und gefährliches Unternehmen ist.

Wichtiger als die bisherigen Bedenken erscheint mir dasjenige, welches aus dem Kreise der Konsumenten erhoben wird. Wir haben in der Schweiz einen starken Zuckerkonsum: 20 Kilogramm per Kopf. Diese Höhe erklärt sich, abgesehen von den niedrigen Preisen, einerseits aus einem gewissen Wohlstand der Bevölkerung, anderseits aus den Bedürfnissen der Industrie: Chocoladefabrikation, Milchsiederei u. s. w. Diesen verschiedenen Abnehmern wird durch die Gründung einer seeländischen Zuckerfabrik der Zuckerpreis so lange nicht erhöht, als die jetzigen Zollsätze erhalten bleiben, da die neue Industrie in Konkurrenz mit den ausländischen Lieferanten arbeiten muss. Es wird indessen vom Standpunkt der Konsumenten aus die Befürchtung ausgesprochen, dass die Zölle erhöht werden möchten, sobald sich zeigt, dass die Zuckerindustrie unter dem heutigen Zollregime nicht zu existieren vermag. Ich zweifle indessen stark, dass das Schweizervolk zum Schutze einer Fabrik, welche nur $^1/_{20}$ des Konsums zu decken vermag, geneigt sein werde, sich 100 % seines Bedarfs zu verteuern. Das Schweizervolk wird aber, wenn es, wie nicht zu zweifeln, von seinem Referendumsrechte Gebrauch macht, über eine Zollerhöhung zu entscheiden haben, da die jetzigen Zuckerzölle mit Ausnahme der eben erwähnten Differenz von Fr. 1. 50 im Zollgesetze festgenagelt sind, und nur im Gesetzgebungswege erhöht werden können. Ich zweifle um so mehr an einer solchen Schutzzöllnerei, als die Schweiz im ganzen an geeignetem Rübenboden Mangel hat, so dass eine nationale Zuckerindustrie wohl immer eine sehr limitirte bleiben wird.

Ich gehe aber weiter und sage, dass die Schaffung einer Zuckerfabrik die Konsumenten vielleicht sogar geradezu vor einer Steuererhöhung auf Zucker schützen wird. Die Eidenossenschaft hat für fiskalische Notfälle hauptsächlich zwei Reserven zur Hand: den Tabak und den Zucker. Bis jetzt haben die Bundesbehörden offenbar die Besteuerung des Zuckers in erster Linie im Auge gehabt und gerade im Hinblick darauf sich die Zuckerzölle freigehalten. Das ist jedenfalls deswegen geschehen, weil die Besteuerung des Zuckers, beim Fehlen einer inländischen Industrie, sich in der leichtesten Weise durch Auflegen eines Monopolzolles erreichen liesse, leicht auch deshalb, weil für eine derartige Zollerhöhung wohl nicht einmal eine Verfassungsänderung erforderlich wäre. Von der Besteuerung des Tabaks dagegen hat man gewiss hauptsächlich deswegen bis jetzt weniger gesprochen, weil wir einen schweizerischen Tabakbau und eine schweizerische Tabakindustrie besitzen, eine auf die Dauer einträgliche und rationelle Steuer also nicht nur an die Grenzen verlegt werden könnte und zur Durchführung derselben eine Aenderung unseres Grundgesetzes unabweisbar wäre, ein Vorgehen, das angesichts der grossen und weitverzweigten Interessen, welche in Frage stehen, grossen Schwierigkeiten begegnen müsste. Wird nun eine Zuckerfabrik im Inland erstellt, so kompliziert sich die Erhebung einer Zuckersteuer in ähnlicher Weise, wie die Erhebung einer Tabaksteuer; ein Monopolzollsystem ist unausführbar; dann wird man aber gewiss eher geneigt sein, den Zucker in Ruhe zu lassen und sich der Tabakbesteuerung zuwenden, weil der Tabak nicht wie der Zucker ein Nahrungsmittel, sondern ein, im Grunde sehr entbehrliches, Genussmittel ist.

Ein anderes Bedenken wird aus den Kreisen der Brennlosinhaber laut. Diese Interessenten machen geltend, dass der Rübenanbau eine Einschränkung des Kartoffelbaues im Gefolge haben werde und dass sich daher die einheimischen Kartoffeln, auf deren Verarbeitung sie kontraktlich angewiesen sind, mehr oder weniger verteuern müssten. Dem gegenüber wird bekanntlich immer wieder darauf hingewiesen, dass wir noch heute einen Kartoffelimport von rund 350,000 q. haben, eine Verwendung einheimischer Kartoffeln in der Brennerei also überflüssig sei. Dieser Hinweis ist indessen nicht so beweiskräftig, als es auf den ersten Blick scheint. Ein ganz hervorragender Teil unseres Kartoffelimportes entfällt nämlich auf den landwirtschaftlichen Grenzverkehr, auf die Versorgung der Städte Basel, Genf u. s. w. aus den unmittelbar angrenzenden ausländischen Gebieten. Diesem Verkehr kann die inländische Erzeugung von Kartoffeln nicht Konkurrenz machen. Ein weiterer Teil unserer Kartoffeleinfuhr besteht aus Frühkartoffeln, sogenannten « Primeurs », welche uns aus Malta, Italien, Frankreich u. s. w. zugehen. Auch diese Produkte kann das Inland nur in beschränktem Umfange erzeugen, da dieselben vom Konsum in einem Moment begehrt werden, wo unsere Kartoffeln noch nicht reif sind. Ein dritter Teil endlich besteht aus Saatkartoffeln, und auch hier ist unsere inländische Konkurrenz sachlich limitirt. Nur ein relativ kleines Quantum des Imports betrifft Esskartoffeln für den Konsum der innern Landesteile; an diese werden aber vielfach Qualitätsanforderungen gestellt, welche unsere Erzeugnisse wirklich oder vermeintlich nicht zu befriedigen vermögen. Eine Verdrängung der Kartoffeleinfuhr lässt sich daher nur dadurch erzielen, dass mehr Frühkartoffeln gebaut und auf die Erzielung brauchbarer Saatkartoffeln und die Gewinnung guter Esskartoffeln Bedacht genommen wird.

Einem solchen gewiss berechtigten Bestreben werden vielleicht die künftigen Staatsbahnfrachten helfend entgegenkommen. Es darf indessen wohl angenommen werden, dass die bezüglichen Anstrengungen nie dazu führen werden, die volle Importmenge überflüssig zu machen, dass daher ein gewisses Interesse an der Kartoffelverwertung in der Brennerei immer bestehen wird und auch in der vorliegenden Frage zur Geltung kommen darf. Wenn nun die Rüben für die seeländische Fabrik wirklich ausschliesslich auf Boden erzeugt würden, der bis jetzt zur Erzeugung von Kartoffeln gedient hat, so würde dies allerdings einen Ausfall in der Kartoffelproduktion von circa 132,000 q. bedingen. Von einer solchen Eventualität kann indessen nicht wohl die Rede sein. Erstens soll ja für die Kultur der Rüben bis jetzt nicht kultivierter Boden in Anspruch genommen werden,

und zweitens wird sich die Zuckerrübe, soweit dies nicht der Fall ist, in den bestehenden Fruchtwechsel einzugliedern haben; sie wird nicht nur an Stelle der Kartoffel, sondern auch an den Platz anderer Bodenfrüchte, der Runkeln etc., treten. Immerhin darf zugegeben werden, dass ein Einfluss der Rübenkultur auf den Kartoffelpreis nicht vollständig ausgeschlossen ist.

Wenn aber auch wirklich infolge der Rübenkultur eine kleine Verteuerung der Kartoffeln für die Brenner eintreten würde, so darf uns das speziell im Kanton Bern nicht allzu sehr stören. Die Brennereieigentümer dürften sich einer kleinen Preiserhöhung gegenüber kaum mit Recht beklagen. Die bernischen Kartoffeln wurden von den Brennlosinhabern in der Campagne 1894/95 mit Fr. 4. 11, in der Campagne 1895/96 mit Fr. 4. 30 bezahlt. Diese Preise können nicht als übertrieben hohe gelten, wenn wir uns vergegenwärtigen, dass die in richtiger Lage befindlichen und rationell betriebenen Brennereien ihren Eigentümern nicht nur freie Schlempe, sondern darüber hinaus in guten Jahren noch einen nicht unbedeutenden Geldgewinn abwerfen. In letzter Instanz muss aber das Brennereiinteresse sowieso dem Interesse der ganzen Landwirtschaft gegenüber zurücktreten.

Ihre Kommission ist über die grundsätzlichen Bedenken und über die Einwände aus andern Interessenkreisen angesichts der offenbaren Vorteile einer Rübenzuckerfabrikation einstimmig hinweggekommen. Von diesen Vorteilen wird nur kurz zu reden sein.

Zunächst liegt ein allgemein volkswirtschaftliches Interesse vor. Es ist das natürliche Bestreben jedes Landes, seinen Bedarf selbst zu decken. Dieses Bestreben hat speziell bei uns in der Schweiz besondere Berechtigung, weil wir bei steigendem Import ein sehr labiles Gleichgewicht in unserer Handelsbilanz aufweisen. Wir schätzten uns glücklich, als wir uns durch Entdeckung von Salzlagern von ausländischen Einflüssen frei machen konnten; wir würden es als ein Glück betrachten, wenn wir mit Bezug auf die Kohlen ein Gleiches sagen dürften, und wir werden es als einen grossen Vorteil ansehen, wenn es uns durch die Nutzbarmachung unserer Wasserkräfte gelingt, in der Elektricität einen teilweisen Ersatz für die schwarzen Diamanten zu finden. Vom gleichen Gesichtspunkte aus dürften wir es auch begrüssen, wenn es, selbst mit vorübergehenden Opfern, gelänge, von den 20 Millionen Franken, welche wir jedes Jahr für Zucker ins Ausland schicken, einen Teil in der nationalen Tasche zu behalten.

Neben den allgemein volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten kommt der speziell landwirtschaftliche mit direkten und indirekten Vorteilen in Betracht.

Der Rübenbau ist ein neuer Produktionszweig; wie es bei der Geschäftsführung eines Kreditinstitutes rätlich ist, nicht alles auf eine Karte zu setzen, so ist es gewiss auch in der Landwirtschaft überall da, wo es die Verhältnisse erlauben, von nicht zu unterschätzendem Nutzen, wenn sich die Produktion auf möglichst viele Zweige erstrecken kann, wenn sich der Landwirt durch eine derartige Spezialisierung den Launen der Witterung und den oft unberechenbaren Zufällen des Weltmarktes zu entziehen vermag. Doppelt wichtig wird das bei uns, seitdem eine Reihe landwirtschaftlicher Produkte, Getreide, Milch, Käse u. s. w., im In- oder Ausland weniger lohnenden Absatz finden als früher. Diese Spezialisierung liegt übrigens so sehr im Zeichen der Zeit, dass man den Ausspruch, welchen der griechische Denker Hesiod vor dritthalbtausend Jahren gethan hat, einen Ausspruch, der lautet: «der Teil ist grösser als das Ganze», heute als der Wahrheit entsprechend ansehen kann.

Ich will freilich nicht verschweigen, dass die Rübe wie die Rebe sehr schwankende Erträge hat, dass man wie bei dieser mit dem Durchschnitte mehrerer Jahre rechnen muss.

An indirekten Vorteilen für die Landwirtschaft aus der Zuckerfabrikation ist vor allem zu erwähnen: die Gewinnung von Abfallstoffen und zwar von Schnitzeln und von Melasse. Die Schnitzel sind in frischem Zustande freilich nur in der nächsten Umgebung der Fabrik verwertbar, da sie eine längere Aufbewahrung und einen grösseren Transport nicht ertragen. Es besteht auch bei uns kein grosses Bedürfnis nach einem so wasserreichen Futter, wie es die frischen Schnitzel darstellen. Den Nachteilen des Wasserreichtums, der schweren Versendbarkeit und der schwierigen Konservierung lässt sich freilich durch die Trocknung der Schnitzel begegnen. Diese Trocknung empfiehlt sich auch aus industriellen Gründen, weil die grosse Masse der frischen Schnitzel für den geordneten Betrieb einer Fabrik hinderlich ist; sie empfiehlt sich auch, weil den Trocken-Schnitzeln in unseren milchwirtschaftlichen Verhältnissen die Nachteile nicht anhaften, welche mit der Verfütterung frischer Rübenabfälle und insbesondere mit der Verabreichung angesäuerter Schnitzel verbunden sind.

Auch für Melasse als Futtermittel besteht bei uns kein übertrieben starkes Bedürfnis. Wir haben kohlenhydrathaltige Futterstoffe genug. Die Melasse lässt sich immerhin in nützlicher Weise mit den Trocken-Schnitzeln zu einem geeigneten Futter kombinieren. Auch wird in der letzten Zeit aus Melasse und Torf in der Form des sogenannten Melasse-Torfmehls ein wie es scheint namentlich für Pferde zuträgliches Fütterungsmaterial hergestellt. Besser wird es freilich sein, wenn wir hinsichtlich der Melasse nicht sowohl an die Verwendung zu Futterzwecken als an den Verbrauch in gewissen Industrien (Schuhwichse, Kaffee-Surrogate, Appretur etc.), sowie an die Verwertung in der Brennerei denken. Letzteres wird freilich so zu geschehen haben, dass das Interesse weder der Kartoffelbrennerei noch des Fiskus darunter leidet, was nach dem Stand der heutigen Gesetzgebung nur zu erreichen ist, wenn der Melassespiritus der Alkoholverwaltung zu den billigen Auslandspreisen geliefert wird.

Ein weiterer Nutzen des Rübenbaues liegt in dem Einflusse desselben auf die Nachfrüchte. Die tiefe Bearbeitung des Bodens, die starke Düngung und die notwendige Freihaltung des Ackers von Unkraut, beeinflussen die Kultur der Nachfrüchte in günstigster Weise. Diese gute Wirkung der Rübenkultur ist denn auch überall anerkannt. Man kann allerdings sagen, dass dieselbe im ganzen genommen nicht viel grösser ist, als die entsprechende Wirkung des bei uns eingelebten und meistens rationell betriebenen Kartoffelbaues.

Endlich kommt für die Landwirtschaft in Betracht der sichere Absatz der Produkte. Der Bauer kann seine Rüben unmittelbar nach der Ernte in der Fabrik verwerten und zwar gegen Barzahlung. Die Einkellerung fällt weg und ebenso das Risiko, welches das Hinaustreten auf den offenen Markt bedingt. Die Zuckerfabrikation wirkt hier ähnlich wie die Brennerei.

Neben das Interesse der Landwirtschaft stellt sich das direkte und indirekte Interesse der Arbeiterschaft.

In der Zuckerfabrik kann zu einer Zeit, wo häufig Arbeitslosigkeit herrscht, eine nicht geringe Anzahl von ungeschulten Arbeitern Anstellung und Brot finden; die Gehalte und Löhne in einem Unternehmen vom Umfange desjenigen, wie es für das Seeland geplant ist, beanspruchen im Jahre rund 75,000 Franken. Noch bedeutender ist die indirekte Inanspruchnahme von Arbeitskräften, wie sie namentlich das mit der Zuckerindustrie zusammenhängende Fuhrwesen bedingt. Eine Fabrik, welche 30,000 q Zucker herstellt, hat einen jährlichen Verkehr in Rüben, Kohlen, Coaks, Kalk, Zucker, Schnitzeln und Melasse von nicht weniger als rund 6500 Eisenbahnwagenladungen, ein Verkehr, der um so bedeutender ist, als er sich auf eine verhältnismässig sehr kurze Zeit zusammendrängt.

Endlich fällt als Nutzen der Zuckerfabrikation die Verwertung gewisser Naturkräfte in Betracht; Torf kann zur Heizung herangezogen und zur Herstellung des bereits erwähnten Melassetorfmehls verwendet werden. Es wird dabei allerdings fraglich sein, ob der seeländische Torf zu letzterem Zwecke rein genug ist. Die Fabrik bedarf im weitern jährlich ungefähr 90 Eisenbahnwagenladungen Kalkstein, freilich auch nur solchen von besonders reiner Qualität. Wichtiger noch ist die Nutzbarmachung unserer Wasserkräfte zur Erzeugung von Elektricität. Gerade auf diesem Gebiete sind in der letzten Zeit in der Zuckerindustrie neue Erfindungen gemacht worden, deren Prüfung angezeigt und daher auch von Ihrer Kommission in dem Ihnen vorliegenden Antrage ausdrücklich in Aussicht genommen ist.

Das sind Lichtseiten des Unternehmens. Leider stehen ihnen auch Schattenseiten gegenüber. Von Georg Washington, dem ersten Präsidenten der amerikanischen Union, existieren viele Bilder. Keines derselben aber ist populärer geworden als dasjenige, welches den grossen Staatsmann an seinem Ehrentage, der Schlacht bei York-Town darstellt, wie er, an einen Schimmel gelehnt, bedeutungsvoll auf das Feld seines Triumphes hinausblickt. Das Bild ist sehr schön, aber nur zum Teil wahr. Washington hatte nämlich nicht besonders wohlgestaltete Beine, so dass der Maler zum Ersatz derselben die Beine eines Obersten Smith in sein Kunstwerk hineinmalte. Unsere künftige Zuckerindustrie mahnt mich stark an dieses Bild. Auch sie hat ein vielversprechendes Gesicht, einen wohlgebildeten Oberkörper, einen schimmelweissen Hintergrund und einen herrlichen Ausblick auf künftige Erfolge. Dafür ist es aber mit ihrem Untergestell sehr schlecht bestellt. Es darf uns daher nicht wundernehmen, wenn sie sich von allem Anfang an nach den gut entwickelten Beinen unseres Finanzdirektors umgesehen (Heiterkeit) und die Hülfe des Staates in Anspruch genommen hat.

Zwar sieht das Aarbergerunternehmen in seinem Prospekt eine Rendite von 10 % vor. Wir dürfen dieser Zahl indessen berechtigte Zweifel entgegenbringen; eine Industrie, welche sicher auf einen Gewinn von 10 % rechnen könnte, würde gewiss an die Staatskasse keine Ansprüche stellen.

Die Rentabilität unsererer Zuckerindustrie hängt nun aber einerseits von unseren Eingangszöllen und anderseits von den Preisen der Auslandskonkurrenz ab. Die Zölle habe ich als gleichbleibende angenommen; dieselben können daher aus unseren weiteren Erörterungen wegfallen. Was die Preise der fremden Konkurrenz angeht, so kommen für uns als Lieferanten fast ausschliesslich die Staaten Deutschland, Oesterreich und Frankreich in Betracht. Ich will daher deren Zuckerverhältnisse so kurz als möglich beleuchten.

Landwirtschaftliche Krisen können verschiedene Gründe haben. Ein Hauptgrund derselben liegt in plötzlichen grossen Preisstürzen, namentlich wenn dieselben anhaltender Natur sind. Ein solcher Preissturz ist aber bekanntlich für das Getreide durch die überseeische Konkurrenz bewirkt worden. Der Einfluss desselben ist durch die Lohnsteigerung verschärft worden, welche infolge der gleichzeitigen industriellen Entwicklung für die europäische Landwirtschaft sich fühlbar machte. Diese Krisis hat die grossen und mittleren Landbesitzer am unmittelbarsten und schwersten betroffen; die kleinen Landwirte verkaufen nichts oder doch wenig auf dem offenen Markte, sind also den Preisfluktuationen dieses letzteren lange nicht in dem Masse unterworfen, als die Gross- und Mittelbesitzer. Die Letztern, gewöhnlich auch kapitalkräftiger und im Durchschnitt wohl auch intelligenter als die Kleinbauern, suchten sich zunächst durch Selbsthülfe dem beschriebenen Einfluss der ausländischen Konkurrenz zu entziehen, indem sie sich auf andere Kulturzweige warfen. Bei uns handelte es sich dabei, der Natur des Landes entsprechend, vorwiegend um eine Steigerung der Milchwirtschaft, in den Nachbarstaaten mehr um eine erhöhte Kultur von Kartoffeln und Rüben und um die Schaffung einer dieser erhöhten Kultur entsprechenden Industrie im Brennereiwesen und in der Zuckerfabrikation. Die Selbsthülfe der Grossgrundbesitzer fand, wie es bei ihrer sozialen und politischen Stellung leicht erklärlich ist, eine wirksame Unterstützung seitens des Staates. Diese Unterstützung wurde in zwei Formen geboten, einerseits durch Getreide-Schutzzölle und anderseits durch die Gewährung verschieden gestalteter Prämien auf der Branntwein- und Zuckergewinnung. Die Getreideschutzzölle setzten verhältnismässig spät ein. In Deutschland und Oesterreich traten solche eigentlich erst in Wirksamkeit, nachdem die Prämien auf Branntwein und Zucker ihren Höhepunkt erreichten, ja sich bereits zu überleben begannen. Der Getreideschutzzoll ist gewissermassen eine Ablösung dieser Prämien. In Frankreich freilich macht sich eine etwas andere Entwicklung geltend. Das Getreidezollwesen und die Brennerei habe ich hier zu besprechen nicht Anlass. Ich beschränke mich auf eine gedrängte Skizzierung der Zuckerprämienverhältnisse in den drei Staaten, die unseren Konsum hauptsächlich mit Zucker versorgen.

Der Rübenzucker ist eine deutsche Erfindung. Der Chemiker Marggraf in Berlin entdeckte im Jahre 1747, dass der Zuckerstoff des Zuckerrohrs auch in der Rübe enthalten sei. Seine Entdeckung wurde indessen nicht vor Ablauf eines halben Jahrhunderts industriell verwertet. Die ersten bezüglichen Versuche in Deutschland missglückten aber wegen den kriegerischen und politischen Wirren, in denen sich das Land befand. Frankreich nahm die Erfindung damals auf und stand nachher noch lange an der Spitze der Zuckerindustrie; heute freilich ist die französische Produktion von der deutschen und von der österreichischen weit überflügelt. Deutschlands zweiter und nachhaltiger Versuch fällt ans Ende der 20er Jahre dieses Jahrhunderts. Die damit eingeleitete Entwicklung der Zuckerindustrie bedingte naturgemäss einen Ausfall in den früheren Zuckerzöllen; teils deswegen, teils auch weil der Zucker überhaupt als günstiges Steuerobjekt galt, wurde anfangs der 40er Jahre eine Zuckersteuer eingeführt, und zwar in der Form einer Rübensteuer.

Eine derartige Steuerbelastung des Rohstoffes war selbstverständlich demjenigen Fabrikanten am wenigsten fühlbar, der die zuckerreichsten Rüben technisch am besten zu verwerten vermochte. Wer aus einem Metercentner Rüben 11 kg. Zucker gewinnt, bezahlt natürlich weniger Steuer, als derjenige, der nur 10 kg. herausbringt. Diese Steuerform hatte deshalb in doppelter Hinsicht eine erzieherische Wirkung. Einmal wurden die Landwirte gedrängt, eine möglichst zuckerhaltige Rübe zu gewinnen und auf der andern Seite wurde der Industrie ein Ansporn gegeben, die technischen Einrichtungen auf einen möglichst vollkommenen Stand zu bringen. Daneben hatte diese Materialsteuer zur Folge, dass die Zuckerindustrie sich vorwiegend in den sogenannten gebornen Rübenböden ansiedelte, d. h. in den Gebieten, welche die zuckerreichsten Rüben zu erzeugen vermochten. Diese Rübensteuer nun wurde mit wechselnden Ansätzen bis zum Jahre 1892 beibehalten. Die Wirkung derselben wurde durch die Ausfuhrvergütungen, welche erstmals im Jahre 1861 gewährt wurden, nicht unwesentlich verstärkt. Die Steuerrückvergütungen auf ausgeführtem Zucker basierten nämlich auf der Annahme einer bestimmten Zuckerausbeute aus einem bestimmten Quantum Rüben. Wer mehr als diese fingierte Ausbeute zu erzielen vermochte, sicherte sich also bei der Ausfuhr des Zuckers eine Einnahme, welche grösser war als die verausgabte innere Steuer; mit andern Worten, die Ausfuhrvergütung enthielt eine versteckte Prämie. Der Natur der Sache nach kann die Höhe dieser Prämie nicht bestimmt angegeben werden. Ihr höchster Stand fällt in die Mitte der 80er Jahre; von 1888 an ist ein Sinken derselben zu konstatieren. Im Jahre 1892 fand ein Wechsel des Steuersystems statt; an Stelle der Rübensteuer trat eine Konsumsteuer auf den fertigen Zucker. Der Exportzucker hat diese Konsumsteuer nicht zu bezahlen, er geniesst seit Einführung derselben an Stelle der versteckten einer offenen Ausfuhrprämie, welche nach den exportirten Sorten variirt. Das Gesetz selbst sieht die spätere Abschaffung dieser offenen Prämien vor, ein Punkt, der später in anderm Zusammenhange noch zu erörtern sein wird. Die Konsumsteuer von 1892 machte die Zuckerindustrie vom gebornen Rübenboden frei, da nunmehr alle Fabrikanten die gleiche Steuer entrichten. Diese Freiheit hatte einen neuen gewaltigen Aufschwung der Fabrikation in bisher nicht mit Rüben besetzten Landesteilen zur Folge und damit auch eine momentane Ueberproduktion, deren Einfluss auf die Preise nicht ausbleiben konnte.

Frankreichs Steuerentwicklung zeigt einen umgekehrten Weg. Dieser Staat führte im Jahre 1837 eine Steuer auf dem fertigen Zucker ein. Dieser Steuerform fehlte die anregende Wirkung einer Materialsteuer. Die französische Industrie ging denn auch infolgedessen stark zurück, so stark, dass zu Zeiten sogar ein sehr bedeutender Import von Rübenzucker in den Riss treten musste. Frankreich brach deshalb im Jahre 1884 mit dem System der Zuckersteuer und adoptierte die deutsche Form, die Materialsteuer. Die Prämienwirkung derselben wurde durch übertrieben hohe Déchet-Vergütungen verschärft. Zu den versteckten Ausfuhrprämien, welche mit dieser Reform von 1884 in Frankreich Eingang gefunden hatten, gesellte sich im Jahre 1897 eine offene Prämie, so dass Frankreich jetzt eine nicht unwesentlich höhere Prämie hat als die beiden andern Staaten, von denen ich hier gesprochen habe.

Oesterreich führte 1849 eine Zuckerkonsumsteuer ein, ging indessen schon ein Jahr später zur Rübensteuer über. An deren Stelle trat im Jahre 1865 die Pauschalierung nach der Leistungsfähigkeit der Apparate, ein Steuermodus, welcher wie die Materialsteuer eine versteckte Prämie in sich schliesst. Im Jahre 1888 wurde eine Konsumsteuer mit offener Prämie ins Leben gerufen. Diese offene Prämie ist indessen etwas anders gestaltet als die deutsche. In Deutschland erhält jeder Exporteur bei der Ausfuhr eine bestimmte Vergütung. In Oesterreich besteht ein sogenannter Prämienfonds im Betrage von jetzt 9 Millionen Gulden, welcher am Schlusse des Finanzjahres auf die gesamte Ausfuhr gleichmässig repartiert wird. Die Prämie ist also hier auch eine offene, aber eine im Einzelfalle nicht vorausbestimmte und von Jahr zu Jahr wechselnde.

Die Wirkung dieser Steuerpolitik in den drei Exportstaaten bestand in einem gewaltigen landwirtschaftlichen und industriellen Fortschritt und in einer damit verbundenen starken Reduktion der Zuckerpreise. Dieser Reduktion wurde für die Importländer, also speziell auch für die Schweiz, durch die Ausfuhrprämien und durch die Ueberproduktion weiter Vorschub geleistet. Das Projekt einer Zuckerfabrik in Muri (Aargau) vom Jahre 1880 sieht noch einen Zuckerpreis von 78 Fr. vor. Fünf Jahre später ist der Preis auf 59 Fr. gefallen, und unser Aarberger Projekt vom Jahre 1897 rechnet jetzt nur noch mit einem Preise von 43 Fr. In dem Gutachten, welches ich an unsere Finanzdirektion zu erstatten hatte, habe ich auch diese 43 Fr. noch um einen Franken reduzieren zu müssen geglaubt.

Wir sind also unter dem Einflusse der geschilderten Entwicklung in nicht zwei Jahrzehnten von einem Preise von Fr. 78 auf einen solchen von bloss Fr. 42 gekommen. Mit dem Geld, für das man vor 18 Jahren 100 Kilo Zucker erhielt, kann man heute 190 Kilo kaufen.

Die Frage für uns ist nun zunächst die, ob eine seeländische Zuckerfabrik bei einem Zuckerpreise von nur Fr. 42 überhaupt bestehen kann. Mein eben erwähntes Gutachten bejaht diese Frage, allerdings mit dem Beifügen, dass dann an Stelle der in Aussicht genommenen Dividende von 10 % höchst wahrscheinlich nur eine solche von 4½ % übrig bleiben werde. Angesichts dieser nicht gerade vielverheissenden Rechnung wäre noch wichtiger, zu wissen, ob es bei Fr. 42 sein Bewenden haben werde oder ob die Weltmarktpreise in der nächsten Zukunft nicht noch unter diesen Satz fallen könnten. Diese Frage ist naturgemäss unmöglich mit Sicherheit zu beantworten. Ich glaube persönlich, dass die Preisansätze des Jahres 1897 einen absoluten Tiefstand bedeuten. Die niedrigen Zuckerpreise haben so niedrige Rübenpreise im Gefolge gehabt, dass auch in den uns umgebenden Staaten viele Landwirte von der Rübenkultur zurücktreten oder doch zurücktreten würden, wenn die nicht mehr lohnenden Ansätze dauernde werden würden. Zu dieser Einschränkung des Rübenbaues durch die Landwirte gesellt sich eine, im Interesse der Preissteigerung durchgeführte Beschränkung der Zuckerfabrikation durch die Industriellen und die Unterstützung dieser Bewegung durch die Einführung staatlicher Kontingentierung der Zuckerproduktion. Direkt preiserhöhend würde eine Abschaffung der Ausfuhrprämien wirken. Diese Prämien stellen Geschenke dar der Ausfuhrstaaten an die Ein-

fuhrstaaten; unter den letzteren figurieren, von unserem Lande hier abgesehen, namentlich die Vereinigten Staaten von Nordamerika und England. Nordamerika hat im Interesse der Schaffung einer nationalen Zuckerindustrie die Wirkung der europäischen Ausfuhrprämien durch die Auflage entsprechender Zollzuschläge illusorisch gemacht. England gedenkt offenbar im Interesse seines Kolonialzuckers ein Gleiches zu thun und hat unter anderm wohl auch zu diesem Zwecke seinen Handelsvertrag mit Deutschland gekündigt. Trotz dieser, einer Abschaffung der Prämien Vorschub leistenden Massregeln kann nicht mit Sicherheit behauptet werden, dass ein Verzicht der Exportstaaten auf die Prämiengeschenke in naher Aussicht stehe. Niemand will in dieser Frage vorangehen; auch macht sich hauptsächlich ein Widerstand seitens Frankreichs geltend. Frankreich arbeitet unter ungünstigeren Verhältnissen als seine Konkurrenten. Es hat teurere Kohlen, höhere Löhne und kostspieligere Rüben; es ist maschinell zurückgeblieben, und eine Revision des Prämiensystems würde zugleich eine Aenderung seines ganzen Steuersystems bedingen. Wir dürfen deshalb wohl die Worte als zutreffende bezeichnen, welche Méline an einem Bankett vom Jahre 1897 gesprochen hat und welche dahingehen: nicht an der Zuckersteuer rühren! Auch Oesterreich scheint nicht so recht geneigt zu sein, auf seine Prämien zu verzichten. Es besitzt nicht so viel günstigen Rübenboden als Deutschland und fürchtet wohl durch die Wegschaffung seiner Ausfuhrvergütungen diesem Lande gegenüber allzusehr in die Hinterhand zu kommen. Es darf auch nicht vergessen werden, dass die Prämien seiner Zeit zur Konkurrenzirung des Rohrzuckers eingeführt worden sind und dass diese Konkurrenz noch immer besteht. Mit ihr wird auch wohl stets zu rechnen sein, da die Produktionskosten des Rohrzuckers in den bevorzugten Erzeugungsgebieten desselben, Cuba, Java u. s. w., immer noch niedrigere sind, als die Erzeugungskosten des europäischen Rübenzuckers. Ich glaube deshalb, dass die internationale Konferenz, welche nach vielfachen Verschiebungen dieses Jahr zur Diskussion der Prämienabschaffung in Brüssel zusammentreten soll, wahrscheinlich resultatlos bleiben werde, dies um so mehr, als Russland, welches ebenfalls eine versteckte Prämie gewährt, in das Konzert der konferierenden Mächte meines Wissens nicht einbezogen ist. Trotzdem erachte ich aus den an den Eingang dieser meiner Betrachtung gestellten Gründen nicht, dass wir für die Zukunft mit einem wesentlich billigeren Preise als Fr. 42 werden zu rechnen haben, es sei denn, dass das Aufhören der Cubaner Wirren und ein allfälliges Auftreten Nordamerikas auf dem europäischen Markte eine grössere Wirkung haben sollten, als sich heute voraussehen lässt. Eine Gefahr freilich kann von allem Anfang an unsere Zuckerfabrikation bedrohen, die Gefahr, dass die deutschen, österreichischen und französischen Fabrikanten, welche unser Land bisher mit Zucker versorgt haben, zur Aufrechterhaltung des Absatzgebietes vorübergehend unter dem Preise verkaufen, um die aufkeimende schweizerische Industrie zu ersticken. Niemand kann alle diese Zukunftsverhältnisse sicher beurteilen. Ein günstiges Moment wird einstweilen für eine schweizerische Industrie jedenfalls darin zu finden sein, dass sie keine Spezialsteuern zu bezahlen hat, daher ein geringeres Betriebskapital erfordert und in ihrem industriellen Verhalten der grössten Aktionsfreiheit geniesst. Ich glaube, wie gesagt, voraussetzen zu dürfen, dass ein Preis von Fr. 42 für Würfelzucker als eine zulässige Basis für unsere Berechnungen gelten darf. Dagegen ist dieser Preis nur dann als rentabel zu betrachten, wenn unsere Fabrik — das muss gleich hier beigefügt werden — für die Rüben nicht mehr als Fr. 2.10 pro Doppelzentner auslegen muss. Die Frage ist daher schliesslich die, ob der seeländische Landwirt mit Fr. 2.10 Rüben zu produzieren im stande ist. Ich denke, dass das auf die Dauer ausgeschlossen ist. Vorübergehend aber darf sich der Landwirt wohl auch ein Opfer auferlegen, um so mehr als der Staat bei Gewährung seiner Aktienbeteiligung dafür wird sorgen müssen, dass bei besserer Rendite der Fabrik auch eine entsprechende Besserstellung der Rübenpreise eintritt. Ich verweise übrigens in diesem Punkte auf das in Ihren Handen befindliche Gutachten an die Finanzdirektion.

Wenn ich das Gesagte zusammenfasse, so werden Sie mit mir den Eindruck haben, dass unsere projektierte Zuckerindustrie keine gerade glänzenden Auspizien aufweist. Verschiedene gleichgeartete Projekte in der Schweiz sind nicht zur Ausführung gekommen, und das einzige, welches wirklich realisiert wurde, Monthey, hat nicht lange zu leben verstanden. Auf der andern Seite dürfen wir uns aber im Hinblick auf die von uns verlangte Staatsbeteiligung doch auch wohl sagen, dass eine Industrie mit wirklich splendiden Aussichten überhaupt eine Staatshülfe nicht beanspruchen würde. Wir dürfen deshalb bei Diskussion dieser Staatshülfe unsere Zustimmung nicht davon abhängig machen, dass uns ein absolut sicherer Erfolg garantiert ist. Wir dürfen vielmehr diese Hülfe auch dann schon gewähren, wenn uns ein solcher Erfolg wenigstens wahrscheinlich gemacht wird. Wir dürfen nicht vergessen, dass aller Anfang schwer ist, dass es sich darum handelt, einem jungen Unternehmen durch staatliche Mittel über die ersten Schwierigkeiten hinweg zu helfen. Als man Napoleon I. fragte, was ihm in seinem Leben am schwierigsten vorgekommen sei, antwortete er: in Toulon die erste Kanone richten. Auch für uns gilt es in dieser Frage, die erste Kanone zu richten; wenn wir es dabei so weit bringen, wie Napoleon I., so wollen wir zufrieden sein. Ein Staat in geordneten Finanzverhältnissen darf sich in derartigen Angelegenheiten nicht zu ängstlich zeigen. Die Kommission ist darum einstimmig der Ansicht, dass, wenn die Erhebungen, welche sie verlangt, auch nur einigermassen günstige Aussichten eröffnen, dann mit einer Staatsbeteiligung nicht geknorzt werden sollte. Misslingt der Wurf, so ist unser Staat durch seine finanzielle Beteiligung darum nicht zu Grunde gerichtet; gelingt er, so werden uns spätere Geschlechter dankbar sein, dass wir zur Schaffung einer neuen Industrie für eine Gegend, die eine solche bitter notwendig hat, den Geldbeutel nicht zugehalten haben.

Alle Anträge, welche Ihnen gestellt sind, gehen daher auf Eintreten. Alle verlangen aber auch weitere Erhebungen in dieser Sache. Es liegen drei Anträge vor: der Antrag der Staatswirtschaftskommission und der Regierung, der Antrag ihrer Spezialkommission und ein Antrag, welcher Ihnen namens des landwirtschaftlichen Klubs eingereicht worden ist. Die Begründung des dritten Antrages überlasse ich dem Unterzeichner desselben.

Der Antrag der Staatswirtschaftskommission und der Regierung unterscheidet sich von demjenigen Ihrer Spezialkommission, wie er heute von dieser gefasst

worden ist, nur noch in einem, zudem untergeordneten Punkte. Alle Instanzen sind darüber einig, dass, wenn das Unternehmen zu stande kommt, die Priorität für den Standort desselben Aarberg zukommt. Die Anregung zur Schaffung einer Zuckerfabrik ist von einem Aarberger Komitee ausgegangen, welches weder Zeit, Geld noch Mühe gescheut hat, die Frage in Fluss zu bringen. Die Gemeinde Aarberg hat sich finanziell in derselben engagiert. Dagegen ist nicht ausgeschlossen, dass die spätere Untersuchung es wünschbar macht, die Fabrik an einem anderen als dem projektierten Platze zu erstellen, und für diesen Fall müssen wir uns im Interesse des Gelingens des Unternehmens selbst offenbar das Protokoll offen behalten. Die von der Regierung unterstützte Staatswirtschaftskommission will deshalb über die Sitzfrage gar nichts sagen. Ihre Kommission hat sich dahin entschieden, es sei zur Beruhigung der Aarberger-Interessenten das Wort «Aarberg» in Klammern beizufügen, um damit das Prioritätsrecht anzudeuten, ohne doch zugleich eine absolut bindende Verpflichtung gegenüber Aarberg zu übernehmen. Das ist nach dem heute beschlossenen Hinfall aller frühern Vorschläge die einzige Differenz, welche in den beiden besprochenen Anträgen noch vorhanden ist.

Ich eile nun zum Schlusse meiner schon allzulang gewordenen Auseinandersetzungen. Als ich an einer Versammlung in Aarberg aufgefordert wurde, meinem Gesamteindruck Worte zu verleihen, sagte ich, ich sei für das Projekt «mit nüchterner Begeisterung» erfüllt. Mit nüchterner Begeisterung stehe ich demselben auch heute noch gegenüber. Nüchtern, weil ich nicht Schweizer sein müsste, wollte ich in einer solchen Frage nicht Vorsicht walten lassen. Es stehen hier ja nicht nur die Mittel des Staates in Frage. Auch die Gemeinden sind beteiligt, und schliesslich kommt das Interesse eines ganzen Landesteiles ins Spiel. Begeistert aber bin ich, weil es sich hier um ein Unternehmen zu Gunsten der Landwirtschaft handelt. Ich habe mich bereits eingangs dahin ausgesprochen, dass ich nicht allen agrarischen Forderungen der Jetztzeit beistimmen könne; aber auch als Städter habe ich stets ein lebhaftes Interesse am Gedeihen unserer Landwirtschaft genommen. Mein jetziges Amt bringt mich zu oft mit landwirtschaftlichen Fragen in Berührung, als dass ich dieses Interesse hätte einbüssen können. Die Landwirtschaft versorgt die Städte nicht bloss mit Lebensmitteln, sondern auch mit Menschen. Die allgemeine Kultur ist in der Stadt gewiss höher als auf dem Lande; aber eben diese höhere Kultur reibt uns körperlich mehr auf, wie die Landbevölkerung. Unser Sport ersetzt die landwirtschaftliche Arbeit in Gottes freier Natur nicht oder doch nur mangelhaft. In dem ewigen Hasten, das unser städtisches Leben charakterisiert, erschlafft der Geist, und da ist das Land das grosse Reservoir, aus dem unserm städtischen Gemeinwesen je und je wieder frische Kräfte zuströmen. Auch wir Städter dürfen in unserm eigenen Interesse nicht wünschen, dass die Wasser dieses Reservoirs getrübt oder dass dasselbe trocken gelegt werde. Wir sehen aus der Geschichte, dass grosse Stadtwesen, selbst die ewige Roma, an einer falschen Agrarpolitik zu Grunde gegangen sind. Es ist deshalb wohl ein Zeichen höherer Einsicht, dass wir Städter auch im Kanton Bern wiederholt durch unsere Stimmen landwirtschaftliche Gesetze haben schaffen helfen und dass wir sie im Referendum zur Annahme führten. Auch Ihre Spezialkommission hat sich dieser nüchternen Begeisterung, wenn der Ausdruck gestattet ist, angeschlossen. Sie wünscht, dass die Angelegenheit so eingehend als möglich geprüft werde; sie wünscht aber zugleich, dass, wenn diese Prüfung annehmbare Resultate aufweist, wir dann die Hände weit aufthun und uns nicht zu ängstlich auf das fiskalische Interesse zurückziehen.

Herr Präsident, meine Herren! Der grosse Dichter, der für so viele Lebensweisheit eine charakteristische Fassung gefunden hat, antwortet auf die Frage, was ist unsere Pflicht, mit den klassischen Worten: «die Forderung des Tages». Gœthe giebt damit einem gesunden Optimismus Ausdruck. Wir Menschen sind wirklich unausrottbare Optimisten; wir leben mehr, als wir gewöhnlich zugeben wollen, von der Hoffnung, und wir wirken mehr, als wir selber meinen, im Glauben. Von einem solchen Optimismus will sich auch ihre Kommission nicht frei sprechen. Der Grosse Rat mag nun entscheiden, ob er ihren Anschauungen folgen will. Ich empfehle Ihnen namens der Kommission Eintreten auf die Vorlage.

Präsident. Auf dem gedruckten Vorschlage der Kommission figuriert auch ein Antrag der Minderheit.

v. Wattenwyl (Bern). Es besteht in der Kommission keine Minderheit mehr, indem die Minderheit, die in einer früheren Sitzung bestand, beziehungsweise der Sprechende erklärt hat, dass er sich der Staatswirtschaftskommission anlehnt in dem Antrage, dass der Grosse Rat endgültig über die Subvention entscheide.

Da ich das Wort habe, will ich mir immerhin erlauben, auf einiges einzutreten. Ich konstatiere in erster Linie mit Vergnügen, dass die Regierung, die Staatswirtschaftskommission und die Spezialkommission darin einig sind, dass, wenn der Zuckerrübenbau rentabel ist und ein richtiges Projekt vorliegt, der Staat eintreten und sich beteiligen soll. Aber die Beantwortung dieser Frage der Rentabilität ist schwierig, und darum haben wir das ganze Gewicht darauf gelegt, dass vorerst diese Frage eingehend beantwortet werde. Die Frage der Subvention selbst, ob Sie Fr. 100,000 oder 200,000 oder Fr. 250,000 bewilligen wollen, ist minder wichtig; wenn die Rentabilität nachgewiesen ist, dürfen Sie auch weiter gehen. Deshalb sage ich: Ich stehe voll und ganz auf dem Boden der Kommission, und wenn ich das Wort ergreife, so geschieht es nur, um zu zeigen, dass diese Vorfrage bezüglich der Rentabilität noch nicht gelöst ist; wir haben über alle damit im Zusammenhang stehenden Fragen noch gar keine bestimmte Auskunft. Bevor ich aber darauf eintrete, möchte ich doch bei der volkswirtschaftlichen Seite der Frage noch einen Augenblick verweilen.

Ist es im Momente, wo überall auf der ganzen Welt der Zuckerrübenbau und die Rübenzuckerfabrikation so an Ueberproduktion leidet, dass man gar nicht weiss, wo die Produkte absetzen, — ist es in diesem Momente richtig, dass wir nun in der Schweiz ebenfalls auf diese Produktion eintreten? Es ist vielleicht nicht uninteressant, an ein paar Zahlen zu zeigen, wie enorm der Zuckerrübenbau zugenommen hat. 1888 belief sich die Produktion auf 2,400,000 Tonnen Rübenzucker, 1896/97 auf 4,700,000 Tonnen, während die Produktion von Rohrzucker sich gleich geblieben ist, weil Cuba in Revolution ist; doch hat man keine Gewähr, dass wenn Cuba wieder pazifiziert sein wird, das nicht seine Wirkung auf die Zuckerproduktion ausübe. Ueber-

all in Europa hat sich der Zuckerrübenbau ganz bedeutend vermehrt, in Holland und Belgien sich sogar fast verzehnfacht. Dabei zeigt sich die merkwürdige Erscheinung, dass in England der französische Zucker billiger ist, als in Frankreich. Ist nun der Moment, wo der Zucker so « drunten » ist, günstig gewählt, um eine solche Fabrik zu gründen? Ich stelle diese Frage auf, weil ich glaube, dass es interessant ist, wenn der Regierungsrat all das bezügliche Material zusammenstellt und prüft.

Ich frage ferner: Ist es nicht wahrscheinlich, dass durch die Einführung der Zuckerfabrikation die Ausfuhr unserer Milchprodukte, die Ausfuhr unserer Käse erschwert wird? Schon jetzt hat unsere Milchwirtschaft einen schweren Stand, und es ist sehr fraglich, ob nicht alle Länder, welche Zuckerrübenbau betreiben, Gegenmassregeln ergreifen werden, wenn wir ihnen den Zuckerimport erschweren.

Die Hauptsache aber bei der ganzen Angelegenheit ist der Preis der Rüben; das ist das Entscheidende. Sie haben alle die vortrefflichen Gutachten der Herren Direktor Moser und Direktor Milliet gelesen und haben daraus ersehen, dass die beiden Herren es für fraglich halten, dass die Landwirte zum Preise von Fr. 2. 10 per Metercentner liefern können, und ich teile diese Ansicht.*) Ein Punkt, in dem meine Kollegen vom Seeland ganz anderer Meinung sind, als ich, betrifft die Frage der Mittelerträge; sie gehen alle auf 400 Kilocentner per Hektare. Wenn man nicht annehmen will, dass das Seeland ein sehr guter Zuckerrübenboden sei, muss man diese Schätzung als ganz unrichtig bezeichnen. In Baden und Elsass berechnet man den Mittelertrag per Hektare auf 251, in Frankreich auf 354 Kilocentner. 400 Metercentner per Hektare sind als das Maximum zu betrachten; im Durchschnitt können wir jedoch nur auf Ernten von 300 Metercentner rechnen und auch dies nur in einem für den Rübenbau besonders geeigneten Boden.

Ein weiterer Punkt betrifft die Schnitzel. In dieser Beziehung ist nicht ausser acht zu lassen, dass die Schnitzel zu einem grossen Teil erst im Momente verfügbar werden, wo kein Bedürfnis mehr nach denselben da ist, so dass ihr Wert für die Landwirte ein ganz untergeordneter ist. Herr Milliet trägt in seiner Rechnung die Schnitzel als Gegenwert der Spesen für den Transport der Rüben zur Fabrik und der Schnitzel zur Verfütterungsstelle ein. Ich habe diese Rechnung nie recht verstanden; ich begreife nicht, wie man per Kilocentner Rüben die Schnitzel auf 20 Rappen bewerten kann.

Sehr wichtig ist ferner der Zuckergehalt, von dem schon Herr Regierungsrat Scheurer gesprochen hat. Ich habe gehört, dass gerade letztes Jahr der Zuckergehalt zwischen 9 und 13 % differierte. Bei einem Gehalt von 9 bis 11 % ist aber der Anbau der Zuckerrübe nicht rentabel. Ein Freund, der mich vor einigen Tagen besuchte, und der seit 20 Jahren mit diesen Verhältnissen vertraut ist, sagte mir: Ihr werdet bei solchen Ergebnissen mit dem Ausland nie in Konkurrenz treten können.

Zum Schluss möchte ich nur noch ein paar Worte über die Frage verlieren: Ist die Fabrik lebensfähig?, wobei ich darauf hinweise, dass noch eine eingehende Prüfung dieser Frage stattfinden soll. Herr Direktor Milliet nimmt für den Kilocentner Würfelzucker einen Preis von Fr. 42 an und geht davon aus, dass der Würfelzucker besser ist, als der Rohzucker. Allein die Fabrikation von Würfelzucker bedingt einerseits Mehrarbeit und anderseits einen Gewichtsverlust, und diese beiden Faktoren müssen bei Aufstellung der Rechnung ebenfalls in Anschlag gebracht werden.

Ich gehe davon aus, dass, wenn man die Landwirtschaft fördern will, der Preis von Fr. 2. 10 für den Kilocentner Rüben ein unmöglicher ist, dass er Fr. 2. 40 betragen muss. Stelle ich nun die verschiedenen Hauptposten zusammen, so komme ich zu folgendem Resultat:

Einnahmen.

Erlös aus der Raffinade, 30,000 q à Fr. 42	Fr.	1,260,000
Erlös aus der Melasse	»	30,000
Zusammen	Fr.	1,290,000

Ausgaben:

300,000 q Rüben à Fr. 2. 40 . . .	Fr.	720,000
Mehrkosten der Würfelzuckerfabrikation	»	55,000
Fabrikationskosten (ich nehme den gleichen Betrag an, wie Herr Milliet; Herr Milliet hat diese Frage nicht besonders beleuchtet, da bezügliche Angaben ihm nicht zur Verfügung standen)	»	450,000
Zinsen, Amortisation etc. (wie im Gutachten des Herrn Milliet) rund . .	»	215,000
Zusammen	Fr.	1,440,000

Es ergiebt sich somit bei Fr. 1,290,000 Einnahmen und Fr. 1,440,000 Ausgaben ein Defizit von Fr. 150,000. Auf alle Fälle muss gesagt werden, dass die Sache jedenfalls noch genau geprüft werden muss. Ich stimme deshalb auch hier zu den Anträgen der Staatswirtschaftskommission, die eine nähere Prüfung auch bezüglich der Einnahmen und Ausgaben der Fabrik wünscht.

Ich schliesse, indem ich Ihnen die Anträge der Staatswirtschaftskommission ebenfalls zur Annahme empfehle.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Nachdem sich die Regierung dem Antrage der Staatswirtschaftskommission angeschlossen hat und nachdem Sie die sehr eingehenden und gründlichen Voten der Herren Scheurer, Milliet und v. Wattenwyl gehört haben, werde ich vorderhand aufs Wort verzichten. Ich beschränke mich vorläufig darauf, zu beantragen, Sie möchten auf die gedruckten Anträge der Staatswirtschaftskommission eintreten, und behalte mir vor, das Wort zu ergreifen, wenn Herr Freiburghaus den von ihm eingereichten Antrag begründet haben wird.

Freiburghaus. Ich möchte wünschen, dass wenn, wie ich voraussetze, Eintreten beschlossen wird, grundsätzlich sowohl in die Beratung des Antrages der Regierung, der Staatswirtschaftskommission und der Spezialkommission, als des landwirtschaftlichen Klubs eingetreten werde. Ich verzichte vorderhand darauf, über die Eintretensfrage zu reden.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen; die

*) Der Redner fügt hier eine bezügliche Berechnung an; der im Saale herrschenden Unruhe wegen wurden jedoch die verschiedenen Zahlen nicht verstanden. Das Nämliche gilt auch zum Teil von den spätern Ausführungen des Redners. D. Red.

Beratung soll auf Grundlage des Antrages der Staatswirtschaftskommission erfolgen.

Art. 1.

Milliet, Berichterstatter der Spezialkommission. Ich habe demjenigen, was ich bereits in meinem ersten Votum gesagt habe, nichts beizufügen.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Ich habe ebenfalls nichts zu bemerken.

Freiburghaus. Der Art. 1 betrifft die Sitzfrage. Was diesen Gegenstand anbelangt, so hat die Regierung und die Staatswirtschaftskommission den Antrag gestellt, kurzweg zu sagen, es werde die Fabrik im Seeland errichtet. Die Spezialkommission glaubt weiter gehen zu sollen, und der landwirtschaftliche Klub, der sich in zwei Sitzungen mit der Frage beschäftigt hat, schlägt Ihnen vor, Aarberg als Sitz der Fabrik zu bestimmen. Aarberg liegt im Centrum des Produktionsgebietes, und ferner liegt es in unmittelbarer Nähe einer Eisenbahnstation. Es sprechen auch Billigkeitsgründe für Aarberg, indem dort die Einwohnergemeinde, die Burgergemeinde und Private sich an der Aktienzeichnung mit über Fr. 150,000 beteiligt haben. Weiter ist dort auch genügend Land vorhanden sowie genügend Wasser. Mit Rücksicht auf alle diese Faktoren halten wir dafür, dass es angezeigt erscheine, Aarberg als Sitz der Fabrik zu bezeichnen, und ich möchte namens des landwirtschaftlichen Klubs diesen Antrag stellen.

Präsident. Ich möchte Herrn Freiburghaus darauf aufmerksam machen, dass in Art. 1 die Sitzfrage nicht berührt wird; sie wird im Titel berührt und ferner in Art. 3. Herr Freiburghaus kann seinen Antrag später bei Art. 3 oder bei Beratung von Titel und Ingress anbringen.

Freiburghaus. Ich muss, was Art. 1 anbelangt, auch materiell auf denselben eintreten. Ich mache darauf aufmerksam, dass der Unterschied der Anträge der Regierung, der Staatswirtschaftskommission und der Spezialkommission gegenüber dem Antrage des landwirtschaftlichen Klubs darin besteht, dass von Seite der ersteren das Resultat der Versuche, welche dieses Jahr durchgeführt werden, abgewartet werden will, um den Beweis zu erbringen, dass der Rübenbau für die seeländischen Bauern rentabel ist. Der landwirtschaftliche Klub dagegen ist der Ansicht, dass, was die Lebensfähigkeit einer Zuckerfabrik anbelangt, der Nachweis dafür geleistet sei, wenn Verträge vorliegen, welche das erforderliche Quantum Rüben sichern. Die projektierte Fabrik soll für die Verarbeitung von 300,000 q Rohmaterial eingerichtet werden, und um dieses Quantum zu erhalten, müssen mindestens 750 Hektaren vertraglich zugesichert werden. Zur Zeit sind circa 550 Hektaren durch Kontrakte zugesichert. Können die Verträge noch vermehrt werden auf 750 Hektaren, so kann die Fabrik als lebensfähig bezeichnet werden. Herr Regierungsrat Scheurer will nun geltend machen, dass die Garantie für das nötige Rohmaterial nicht genüge. Er hat auf den Krach einer Fabrik in der Schweiz, derjenigen in Monthey, sowie auf die schlechten Geschäfte einer Fabrik in Deutschland hingewiesen. Warum ist aber die Fabrik in Monthey verkracht und warum hat die eine von uns besuchte Fabrik in Deutschland schlechte Geschäfte gemacht, die andere gute? Die Fabrik in Monthey war für die Verarbeitung eines Quantum Rüben von 200,000 q eingerichtet. Im Jahre 1892/93 erhielt sie 34,000 q Rüben, 1893/94 50,000 q und 1894/95 80,000 q. In diesen drei Jahren hat also diese auf 200,000 q eingerichtete Rübenzuckerfabrik in Monthey bloss 164,000 q verarbeitet. Dass unter solchen Verhältnissen eine Fabrik nicht gut prosperieren kann, liegt jedenfalls klar auf der Hand. Ein ferneres Moment, welches zum Krach in Monthey geführt hat, ist das, dass Monthey eben nicht im Centrum des Rübenbaues, sondern excentrisch des Rübenproduktionsgebietes lag. Ferner ist zu konstatieren, dass in Monthey der technische Leiter seiner Aufgabe nicht gewachsen war, ein Moment, welches nebst den bereits angeführten schliesslich zum Krache führen musste.

Bei der in Deutschland besuchten Fabrik, welche nicht gute Geschäfte machte, liegt die Ursache einmal in dem Mangel eines genügenden Rohmaterials, indem die Fabrik eingerichtet ist für 400,000 q und in der letzten Fabrikationscampagne nur 264,000 q Rüben erhielt; ferner spielte der weitere Umstand mit, dass jene Fabrik auch noch die Raffinerie betrieb. Deshalb der Ausspruch des betreffenden Verwaltungsratspräsidenten: Ne raffinez pas! Gestützt auf die uns in Deutschland gegebenen Ratschläge verzichtet man nun in Aarberg darauf, auch eine Raffinerie einzurichten, sondern begnügt sich mit der Fabrikation von sogenanntem Konsum- oder Pillézucker. Wir halten nun dafür, dass eine Rübenzuckerfabrik lebensfähig sei, wenn ein genügendes Quantum Rohmaterial gesichert wird, wenn eine gute technische Leitung da ist und wenn die maschinelle Einrichtung eine richtige, kunstgerechte ist.

Aus diesem Grunde hatten wir geglaubt, nicht alle Klauseln, wie sie Regierungsrat und Staatswirtschaftskommission vorschlagen, in unsern Antrag aufnehmen zu sollen, sondern einfach zu sagen, dass die Lebensfähigkeit der projektierten Rübenzuckerfabrik konstatiert werde durch den Nachweis vertraglicher Zusicherung einer genügenden Menge Rohmaterial (Rüben) bis zum Jahre 1905. Wir sind durchaus mit der Staatswirtschaftskommission und der Spezialkommission einverstanden, dass das Unternehmen auf eine solide finanzielle Basis gestellt werde. Die Fabrik soll errichtet werden im wohlverstandenen Interesse der Landwirtschaft. Nun haben Sie von Herrn von Wattenwyl gehört, dass es mit der Rentabilität für die Landwirte nicht weit her ist und für dieselben statt eines Gewinnes ein Verlust zu befürchten sei. Wenn sich diese Anschauung bewahrheiten sollte, so hätte man offenbar nicht 200 Bauern veranlassen können, Rübenlieferungsverträge für einen Zeitraum von 5 Jahren für die projektierte Fabrik Aarberg abzuschliessen. Diese Bauern haben, gestützt auf die Erfahrungen, welche gemacht worden sind bei der Produktion und Lieferung von Rüben nach Monthey, ihre Kontrakte unterzeichnet. Von grosser Wichtigkeit für die Rübenkultur ist die Zubereitung

des Bodens. Wenn man nun die günstigen Vorbedingungen für die Anbauversuche schaffen will, muss man das betreffende Feld im Herbst vorher mit Stallmist düngen und umpflügen, damit dieser Dünger im Frühling sofort in Wirkung treten kann. Im Frühling sodann ist die Behandlung der betreffenden Felder mit chemischem Dünger empfehlenswert. Dies sind Faktoren, welche nebst einer guten Bodenart und entsprechender Bearbeitung einen reichlichen Ertrag sichern.

Die Colonie agricole in Payerne hat bei einem in solcher Weise präparierten Felde mit drei verschiedenen Sorten Rüben namhafte Erträge erzielt, mit der einen Sorte 381, mit der andern 527 und mit der dritten 750 Metercentner; das sind Resultate, die durchaus befriedigen. Es stehen mir übrigens noch zwei Zeugnisse zur Verfügung, das eine vom Vorstand des landwirtschaftlichen Vereins vom Seebezirk (Murten und Umgebung), das andere von Kerzers, welche beide die Rübenkultur in einem für die Landwirtschaft durchaus günstigen Lichte darstellen, sowohl mit Bezug auf die Erträge, als den Zuckergehalt.

Mit Rücksicht auf diese Thatsachen also findet der landwirtschaftliche Klub, dass die Resultate der neuen Versuche nicht abgewartet werden müssen, dass vielmehr die Rentabilität des Rübenbaues für die seeländischen Landwirte durch die gemachten Erfahrungen bei der Lieferung von Rüben nach Monthey genügend nachgewiesen ist, dass die Fabrik als lebenskräftig betrachtet werden kann, wenn ihr ein genügendes Quantum Rohmaterial bis 1905 gesichert ist.

Aus diesen Gründen empfehle ich Ihnen aus voller Ueberzeugung die Annahme der Anträge des landwirtschaftlichen Klubs.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Ich erlaube mir, zwei formelle Bemerkungen zu machen, was die Behandlung und ferner was die Ausgangsstelle dieses Antrages betrifft.

Der Antrag ist unterzeichnet von Herrn Grossrat Freiburghaus als Präsident und namens des landwirtschaftlichen Klubs; Herr Freiburghaus hat in seiner Begründung auch wiederholt erklärt, dass er namens dieses Klubs rede. Nun ist es noch nicht vorgekommen, dass ein Klub hier auftritt und Anträge stellt und begründet; es ist das auch gar nicht zulässig. Ich glaube, wenn so etwas das erste Mal vorkommt, so müssen wir gleich gehörig dagegen Stellung nehmen. Eine Vereinigung ausserhalb des Grossen Rates, heisse sie landwirtschaftlicher oder Bärenklub, ist absolut nicht berechtigt, hier im Grossratssaale als Klub aufzutreten. Die Mitglieder des Klubs können ja als Mitglieder des Grossen Rates Anträge einreichen; aber ich denke, Sie sind alle darin entschieden einig, dass es bedeutende Konsequenzen hätte, wenn wir unsern Grossen Rat in verschiedene Klubs auflösen würden. Die Mitglieder haben ja recht, wenn sie sich ausserhab des Grossen Rates zu Klubs vereinigen; aber hier sollte man nicht als Klub auftreten. Ich glaube, es wird gut sein, wenn man hier feststellt, dass das nicht zulässig ist.

Was weiter den Antrag Freiburghaus anbetrifft, so möchte ich darauf aufmerksam machen, dass das Grundsätzliche desselben schon durch die Eintretensfrage erledigt worden ist. Herr Freiburghaus hätte besser gethan, bei der Eintretensfrage seinen Antrag demjenigen der Staatswirtschaftskommission und der Regierung gegenüberzustellen; dann wäre entweder Eintreten auf die Vorlage der Staatswirtschaftskommission oder Eintreten auf die Vorlage des Herrn Freiburghaus beschlossen worden. Es ist das nun in der Einzelberatung viel schwieriger, und es ist nicht passend, dass Herr Freiburghaus bei Art. 1 den grundsätzlichen Standpunkt wahren will; denn Ziffer 1 deckt sich ja vollständig mit dem, was Herr Freiburghaus unter *B* selbst beantragt; er hat somit keine Veranlassung, der Ziffer 1 Opposition zu machen. Ich möchte also Herrn Freiburghaus raten in dem Sinne, dass er sich den Ziffern 1 und 2 nicht widersetze; denn auch die Ziffer 2 deckt sich wieder mit seinem Schlusspassus. Bei Ziffer 3 wird es sich darum handeln, ob man sofort einen Kredit gewähren will oder erst nach Abschluss der Untersuchungen; es würde Herr Freiburghaus daher am besten thun, bei Ziffer 3 seinen Antrag zu stellen: « Der Staat Bern beteiligt sich an der projektierten Zuckerfabrik in Aarberg mit einem Aktienkapital von mindestens Fr. 200,000. » Es käme also, was Herr Freiburghaus unter *A* sagen will, in neuer Fassung, aber mit gleichem Wortlaute, unter Ziffer 3. Es lässt sich diese grundsätzliche Entscheidung nicht mehr anders fassen, als in der Weise, wie ich es eben vorgeschlagen habe.

Freiburghaus. Ich muss folgendes konstatieren. Was Art. 1 *a* und *b* und Art. 2 anbelangt, so sind diese bereits in einer frühern Sitzung zum Beschluss erhoben worden. Wenn ich zu Art. 1 gesprochen habe, so habe ich das gethan, weil ich glaubte, es handle sich um diesen Artikel überhaupt. Aber ich möchte noch einmal konstatieren, dass die Art. 1 *a* und *b* und Art. 2 bereits genehmigt sind. Deshalb halte ich dafür, es sei unnütz, diese Artikel zu diskutieren.

Präsident. Ich muss Herrn Freiburghaus darauf aufmerksam machen, dass wir Art. 1 diskutieren.

Freiburghaus. Das ist bereits beschlossen; das haben wir nicht zu diskutieren.

Präsident. Es ist das aber eine neue Vorlage.

Milliet, Berichterstatter der Spezialkommission. Es ist richtig, dass die Ziffern 1 und 2 bereits in der vorigen Session zum Beschluss erhoben worden sind; die Regierung hat auch bereits Schritte zur Vollziehung gethan.

Burkhardt. Wir haben heute von verschiedenen Rednern gehört, dass sie schwere Bedenken haben, dass diese Rübenzuckerfabrik gelingen werde. So viel ich weiss, hat sich nur ein Redner, Herr Freiburghaus, günstig ausgesprochen; alle andern haben mehr Bedenken geäussert. In Bezugnahme hierauf möchte ich nun zu Art. 1 noch einen Absatz beantragen, der lautet:

« Die vorberatenden Behörden werden beauftragt, zu untersuchen, ob nicht durch richtige Ausführung des Alkoholgesetzes den Landwirten im Seeland besser geholfen werden könne, als durch eine Rübenzuckerfabrik. »

Vor Einführung des Alkoholmonopols war in den Kantonen, die kein Ohmgeld bezogen, die Fabrikation von Branntwein sozusagen gleich Null, und durch das Alkoholmonopol sind wir wieder geschützt worden. Also da haben wir, was wir nötig haben; das Monopol ist da. Ich gebe zu, die Ausführung des Gesetzes ist nicht ganz die richtige. Der Kanton Bern z. B. hat zu wenig Brennereien, und so hört man überall im Lande

die Klage: Wenn wir nur unsere Kartoffeln verkaufen könnten! Ich glaube, dem könnte abgeholfen werden. Es giebt Kantone mit Brennereilosen, die alles Rohmaterial importieren müssen. Man sollte dafür sorgen, dass diejenigen Kantone, welche genügend Kartoffeln produzieren, die Lose erhalten. Ich glaube, auf diese Weise könnte man nicht bloss dem Seeland, sondern auch andern agrikolen Gegenden entgegenkommen, und dann würde niemand mehr daran denken, eine Rübenzuckerfabrik zu bauen. Wie der Herr Finanzdirektor und Herr Milliet gesagt haben, sollen sich bei der Rübenzuckerfabrikation in Bezug auf die Zollpolitik Schwierigkeiten ergeben; beim Alkoholmonopol dagegen braucht man nicht zu markten. Ich möchte Ihnen meinen Antrag bestens zur Annahme empfehlen.

Präsident. Ich stelle mir vor, Herr Burkhardt wolle seinen Antrag als litt. *c* zu Art. 1 beifügen.

v. Wattenwyl (Bern). Meine Ansichten decken sich mit demjenigen, was Herr Burkhardt beantragt hat. Nur glaube ich, dass der Antrag hier nicht am richtigen Platze ist, sondern separat als Ziffer 4 den Anträgen der Staatswirtschaftskommission beigefügt werden sollte.

Tschanen. Regierung und Kommission beantragen dem Grossen Rate, es seien im Laufe des Jahres 1898 wissenschaftlich kontrollierte Anbauversuche mit Zuckerrüben zu machen. Dazu ist folgendes zu bemerken.

Die Bestrebungen zur Einführung der Zuckerindustrie in der Schweiz sind nicht neu; schon im Anfange der Achtzigerjahre hat man sich darum bemüht, und Versuche, wie sie jetzt von Seiten der Regierung proponiert werden, haben in ausgedehntem Masse stattgefunden, zuvörderst in der Ostschweiz. Wenn ich die Behauptung aufstelle, es seien Versuche gemacht worden, so stütze ich mich auf folgende Atteste:

Da schreibt der Vorstand der chemischen Versuchsstation am Polytechnikum in Zürich, Dr. Grethe, unterm 12. November 1884:

« An die Gutswirtschaft Dänikon. Die mir am 31. Oktober übersandten Zuckerrüben ergeben folgende Durchschnittsresultate. (Sorte fraglich.) Zuckergehalt des Saftes in Prozenten 14,9. Die drei Grössen weichen hinsichtlich des Gehaltes an Zucker sehr von einander ab. »

Und unterm 14. Dezember gleichen Jahres an die Gutswirtschaft Oberhausen: « Die mir am 28. Oktober zugesandten Proben Zuckerrüben, von denen je die mittelgrossen zur Untersuchung gelangten, lieferten folgende Zahlen: Beste Hornsche 13,8 und weisse Imperial 15,7 % Zuckergehalt. »

Hinsichtlich den von Herrn von Planta angestellten Versuchen schreibt der Nämliche:

« Der Versuch des Herrn von Planta wurde nur mit zwei Sorten ausgeführt. Der Durchschnittsertrag betrug per Hektare 32,422 kg. Möglicherweise infolge einer günstigen Auswahl der angebauten Sorten und passenden Bodenverhältnissen übertrifft der Gehalt an Zucker den Durchschnittsertrag in den eigentlichen Rübenländern, nämlich 13,8—14,9 und sogar 15,7 % Zuckergehalt. »

Aber nicht nur in der Ostschweiz sind derartige Versuche gemacht worden, sondern auch in der Westschweiz, im eigentlichen Moosgebiet. So schrieb der Direktor der Colonie agricole in Payerne, Herr Baud, unterm 22. Mai 1896: « Wir ernteten im Jahre 1893 von 1,4 Hektaren 70,934 kg., im Jahre 1894 von 1,5 Hektaren 76,115 kg. Zuckerrüben, mit einem Zuckergehalt von 14,6 und 14,3 %. »

Die Fabrik in Monthey hatte einen Ertrag von 40,685 kg. per Hektare an selbstgebauten Rüben, die Domäne Carvin in Saxon einen solchen von 41,811 kg.

Laut Bericht von Herrn Professor Chinard von der Universität Lausanne war der Durchschnittsertrag der Rübenkultur im Broyethal im Jahre 1891 50,400 kg. per Hektare, das Maximum 75,000 kg. Der Zuckergehalt betrug durchschnittlich 14,2—14,6 %.

Auch im Kanton Bern sind seit mehreren Jahren ausgedehnte Versuche mit dem Anbau von Zuckerrüben gemacht worden, wie folgende Zeugnisse beweisen:

Strafanstalt Witzwyl, den 6. Juli 1896. Der Ertrag per Hektare Zuckerrüben betrug circa 300 Doppelzentner und der Zuckergehalt 12—14,7 %. Bescheint: der Verwalter Kellerhals.

Das ist das Ergebnis von Anbauversuchen auf Strand- und Moosboden. Noch günstiger fielen die Versuche der Armenanstalt Worben aus, wie Sie der folgenden Bescheinigung entnehmen werden:

Seeländische Armenverpflegungsanstalt Worben, den 28. November 1897. Wir teilen Ihnen das Ergebnis unserer Zuckerrübenpflanzung vom Jahre 1893 und 1894 mit. Wir ernteten 1893 auf 18 Aren 8995 kg. = 49,972 kg. per Hektare und 1894 auf 45,5 Aren 21,570 kg. = 47,407 kg. per Hektare.

Trotzdem keine Zuckerfabrik besteht, haben wir auch dieses Jahr wieder zwei Jucharten Zuckerrüben gepflanzt, und sind wir mit dem Ertrag ebenso gut zufrieden, wie bei den Runkelrüben. Hans Hess, Verwalter.

Aber nicht nur haben Anstalten und eine grosse Zahl von Privaten solche Versuche vorgenommen; auch die Regierung anerkennt, dass selbst im eigentlichen Moosgebiet der Anbau der Zuckerrübe mit Erfolg betrieben werden könne. Wir ersehen das aus dem Votum, welches anlässlich der Errichtung einer Brennerei auf der grossen Staatsdomäne Witzwyl der Berichterstatter der Regierung, Herr Scheurer, in der Sitzung des Grossen Rates vom 23. August 1894 gehalten hat. Er sagte:

« Man hat seiner Zeit von der Einführung einer Zuckerfabrik gesprochen, und in dieser Beziehung wären die Verhältnisse insoweit günstig, als der Boden sich sehr zur Anpflanzung von Wurzelgewächsen eignet, namentlich Rübenarten, die Zuckerrübe nicht ausgenommen, deren Kultur man probeweise einführte. Die Proben waren sehr günstig, sowohl in Bezug auf das Gedeihen der Pflanzen, als auch in Bezug auf den Zuckergehalt. »

Die citierten Originalatteste liegen bei den Akten, und die Mitglieder des Grossen Rates sind eingeladen, davon Kenntnis zu nehmen.

Ferner sind in dem Expertenbericht von Herrn Milliet 55 Versuche von Landwirten angeführt, und es ist darin konstatiert, dass der Ertrag per Hektare, trotzdem der Anbau auf allen möglichen Bodenarten, vom reinen Sandboden bis zum reinen Torfboden, stattgefunden hat, im Durchschnitt 434 Kilozentner und der Zuckergehalt durchschnittlich 13,8 % betrug.

Gestützt auf diese grosse Zahl von Attesten könnte man behaupten, es sei nicht notwendig, neue Versuche

anzustellen. Es ist aber nicht die Anordnung von Versuchen selbst, gegen die ich mich wende; es ist nur die aufschiebende Wirkung dieser Versuche. Es ist vorhin gesagt worden, dass die Düngung im Herbste vor der Anpflanzung vorausgehen muss, wenn man nicht nur Wurzeln und Blätter erzielen will; diese Düngung hat aber nicht stattgehabt, und es müsste also den Versuchen, welche gleichwohl stattfinden, das Prädikat « wissenschaftlich » abgesprochen werden. Die Untersuchung müsste sich namentlich auf folgende Punkte erstrecken: 1. chemische Zusammensetzung des Bodens, Qualität und Quantität der Düngung; 2. Ertrag in quantitativer Beziehung und ferner Ertrag in qualitativer Beziehung, also Zuckergehalt.

Wie von verschiedenen Seiten gesagt wurde, hat vor einiger Zeit eine solche Zuckerfabrik im Kanton Waadt existiert; sie ist aber nach kurzem Bestande zum Leidwesen der Lieferanten wieder eingegangen und, wie bereits hervorgehoben wurde, war dabei jedenfalls der Hauptgrund der Mangel an Rohmaterial. Das Aarberger Initiativkomitee nun hat sich bemüht, die Fehler zu vermeiden, die in Monthey begangen wurden; es hat also vor allem aus zum vorneherein für Rohmaterial gesorgt und hat zu diesem Zwecke mit 200 Landwirten Lieferungsverträge abgeschlossen; diese Verträge erstrecken sich auf eine Fläche von 1600 Jucharten.

Was nun diese vorgeschlagenen Anbauversuche betrifft, so müssen Sie dieselben notwendigerweise auf das nächste Jahr 1899 ausdehnen und die Folge wird sein, dass die Fabrik erst im Herbste 1900, also in 2½ Jahren wird ins Leben treten können. Was wird nun geschehen? Die Landwirte werden nicht so lange warten wollen, sondern werden ihre Verträge künden. Es sind auch bereits Kündigungen erfolgt; sie erstrecken sich auf circa 180 Jucharten, so dass zur Stunde nur noch 1400 Jucharten vertraglich gebunden sind. Wenn wir also mit der Eröffnung der Fabrik bis zum Herbste 1900 zuwarten, so ist die Gefahr vorhanden, dass weitere Lieferungsverträge gekündigt werden, und dann entbehrt das Unternehmen der thatsächlichen, notwendigen Grundlage. Ich möchte daher davor warnen, die Versuche in der Weise auszudehnen, dass man ihnen eine aufschiebende Wirkung giebt.

An den erwähnten Lieferungsverträgen haben sich nicht weniger als 153 Gemeinden beteiligt; von diesen gehören 90 dem Kanton Bern an; die nichtbernischen Gemeinden verteilen sich auf die Kantone Waadt, Freiburg und Solothurn. Aber nicht nur für das Rohmaterial hat das Komitee Vorsorge getroffen; es ist auch der Versuch gemacht worden, die nötigen Mittel zur Errichtung der Fabrik aufzubringen. Wie Sie bereits gehört haben, hat sich ein Gemeinwesen, das 900 Einwohner zählt, mit Fr. 150,000 Aktien beteiligt. Weitere Aktien sind gezeichnet worden von den Landwirten und namentlich von den interessierten Gemeinden, so dass dem Komitee etwas zu Fr. 300,000 zugesichert sind. Ich wünsche nun, dass sich der Grosse Rat, wenn er in Sachen Beschluss fasst, mit aller Bestimmtheit ausspreche, dass die Fabrik nach Aarberg komme; wenn das nicht der Fall sein sollte, so werden auch die Aktien zurückgezogen werden. Es liegen beim Komitee bereits Schreiben, wonach Fr. 270,000 Aktien zurückgezogen werden für den Fall, dass die Fabrik nicht nach Aarberg kommt.

Es scheint durch das, was ich angeführt habe, die Rentabilität des Zuckerrübenbaues durchaus ausser Zweifel gestellt zu sein, so dass diese Frage auf dem Wege der Erfahrung als erledigt betrachtet werden kann. Ich möchte Ihnen daher folgendes beantragen:

1. Der Kanton Bern beteiligt sich bei der Errichtung einer Zuckerfabrik in Aarberg mit einer Aktienzeichnung von Fr. 200,000.

2. Wenn die anzuordnenden Versuche günstig ausfallen, so leistet der Kanton eine Nachsubvention, deren Höhe vom Grossen Rat festzusetzen ist.

3. Die anzustellenden Versuche haben für die Errichtung der Fabrik keine aufschiebende Wirkung.

Präsident. Ich möchte zur orientierenden Aufklärung, vielleicht auch zur Abkürzung der Diskussion darauf aufmerksam machen, was wir bei der Eintretensfrage beschlossen haben. Es ist dort zuerst mitgeteilt worden, dass die Regierung den Anträgen der Staatswirtschaftskommission zustimmt, und es ist gesagt worden, es möchte auf diesem Boden die Diskussion geführt werden. Herr Freiburghaus hat dem zugestimmt; infolgedessen fällt die Eingabe des landwirtschaftlichen Klubs, wie sie vielleicht etwas unrichtig bezeichnet ist, vollständig dahin. Nachdem Sie die Eintretensfrage erledigt haben, diskutieren wir nun Art. 1. Sonst müsste Herr Freiburghaus eine Ordnungsmotion stellen, auf die Eintretensfrage zurückzukommen.

Ich glaube, wir können das Traktandum heute nicht erledigen, und ich gebe Ihnen nun zur Vervollständigung Kenntnis von einem Antrage des Herrn Jean v. Wattenwyl; er lautet:

« 4. Gleichzeitig wird der Regierungsrat eingeladen, die Frage zu prüfen, ob für den Fall, dass die Resultate der vorgeschlagenen Untersuchung hinsichtlich Zuckerrübenbau negativ ausfallen sollten, es möglich wäre, von der kompetenten Bundesbehörde die Errichtung einer Branntweinbrennerei in Aarberg zu erwirken, um durch vermehrten Kartoffelbau und besseren Absatz höhere Reinerträge für die Landwirte des Seelandes zu erzielen, als dies mit dem Zuckerrübenbau der Fall sein könnte. »

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Schluss der Sitzung um 5¾ Uhr.

Für die Redaktion:
E. Hüeblin.

Zweite Sitzung.

Dienstag den 26. April 1898,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Bigler*.

Der Namensaufruf verzeigt 179 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 32 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung: die Herren Aegerter, Berger, Buchmüller, Chodat, v. Erlach, Hennemann, Hostettler, Jenzer, Joray, Maurer, Reymond, Schüpbach; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Blösch, Bühlmann, Choulat, Comment, Coullery, Eggimann, Gerber (Uetendorf), Hiltbrunner, Hubacher (Wyssachengraben), Jutzeler, Mérat, Messer, Müller, Dr. Reber, Robert, Siebenmann, Stucki (Niederhünigen), Voisin, Wälti, Will.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird abgelesen und genehmigt.

Zur Verlesung gelangt eine Beschwerde von Ulrich Studer in Niederried gegen den Appellations- und Kassationshof, die Anerkennung der Kostennote eines Anwalts betreffend.

Präsident. Die Beschwerde wird nach dem Reglemente zuerst an die Regierung gehen. Sie haben im Fall Eggimann eine Kommission bestellt, und ich nehme an, dass Sie diese Beschwerde der gleichen Kommission überweisen wollen.

Dürrenmatt. Da diese Beschwerde als Bestandteil der Verhandlungen des Grossen Rates so wie so in Druck gelegt wird, so möchte ich wünschen, dass diese Drucklegung vor Veröffentlichung der Verhandlungen, vor Mitteilung des Grossrats-Tagblattes stattfinde. Letzteres erscheint gewöhnlich nach 3 bis 4 Monaten; ich wünsche aber, dass der Wortlaut den Mitgliedern bis zur nächsten Sitzung mitgeteilt werde, damit man nach connaissance des causes urteilen kann. Nur nach dem Verlesen bei solchem Geräusche kann man nicht urteilen.

Dr. **Michel.** Ich möchte beantragen, zur Behandlung dieser Beschwerde eine besondere Kommission zu ernennen; denn es handelt sich hier um eine Frage, die mit der Beschwerde Eggimann nicht im Zusammenhang steht.

Präsident. Ich mache nur darauf aufmerksam, dass die Beschwerde Eggimann zurückgezogen ist. Ich nehme an, Sie seien sowohl mit der Anregung Dürrenmatt, als mit dem Antrage Michel einverstanden. Die frühere Kommission bestand aus 5 Mitgliedern, und ich schlage Ihnen vor, die neue Kommission ebenfalls aus 5 Mitgliedern zu bestellen.

Zustimmung.

Tagesordnung:

Staatsbeteiligung an der Errichtung einer Zuckerfabrik im Seeland.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 131 hievor.)

Präsident. Wir haben gestern die allgemeine Diskussion über Art. 1 der Vorlage unterbrochen; sie ist wieder eröffnet. — Wenn das Wort nicht benützt wird, so resümiere ich noch einmal den Stand des Geschäftes. Es ist Ihnen zum Art 1 von Herrn Burkhardt ein Antrag gestellt worden, dahingehend, als Ziffer *c* beizufügen, es sei zu untersuchen, ob nicht durch richtige Ausführung des Alkoholgesetzes den Landwirten im Seeland besser geholfen werden könne, als durch eine Rübenzuckerfabrik. Ferner ist ein Antrag gestellt worden von Herrn Tschanen, welcher lautet:

1. Der Kanton Bern beteiligt sich bei der Errichtung einer Zuckerfabrik in Aarberg mit einer Aktienzeichnung von Fr. 200,000.
2. Wenn die anzuordnenden Versuche günstig ausfallen, so leistet der Kanton eine Nachsubvention, deren Höhe vom Grossen Rat festzusetzen ist.
3. Die anzustellenden Versuche haben für die Errichtung der Fabrik keine aufschiebende Wirkung.

Nun ist gestern grundsätzlich beschlossen worden, dass man die Höhe der Aktienzeichnung bei Ziffer 3 feststellen werde; Herr Tschanen stellt aber seinen Antrag in der Diskussion über Art. 1. Es wird nun wohl nicht anders gehen, als dass man den Antrag Tschanen auf Ziffer 3 verweist; denn bei Ziffer 1 kann man ihn nicht in Erwägung ziehen. Herr Tschanen erklärt sich damit einverstanden. Dann liegt ferner ein Antrag von Herrn v. Wattenwyl vor, der aber ausdrücklich als Ziffer 4 bezeichnet ist. Infolgedessen hätten wir zu Art. 1 einzig den Zusatzantrag Burkhardt zu beraten.

Milliet, Berichterstatter der Spezialkommission. Sie werden es begreiflich finden, dass ich dem Antrage des Herrn Kollegen Burkhardt gegenüber in meiner Stellung als Direktor der Alkoholverwaltung mir eine gewisse Reserve notwendigerweise auferlegen muss; insbesondere muss ich es mir versagen, über

die Aussichten zur Erlangung weiterer Brennlose sowohl auf Grund des bestehenden als im Hinblick auf das zu revidierende Alkoholgesetz hier eine Meinung zu äussern. Wenn ich zu dem Antrage Burkhardt und zu dem, wie ich zu verstehen glaube, materiell gleichlautenden Antrage des Herrn v. Wattenwyl, dennoch das Wort ergreife, so geschieht es, weil ich das Bedürfnis empfinde, einige der gemachten Angaben richtig zu stellen und die Mitglieder des Grossen Rates vor allzuweit gehenden Illusionen zu bewahren.

Herr Burkhardt hat Ihnen gesagt, das infolge unrichtiger Ausführung des Alkoholgesetzes eine Anzahl von Brennlosen nach der Ostschweiz vergeben worden seien und dass in den betreffenden Brennereien auswärtige Rohstoffe, teils aus anderen Kantonen der Schweiz, teils sogar aus dem Auslande verarbeitet würden. Dem gegenüber muss ich zunächst darauf hinweisen, dass das Alkoholgesetz das Brennen inländischer Rohstoffe nicht absolut gebietet. Nach diesem Gesetze ist das zu vergebende Quantum Rohspiritus zur öffentlichen Ausschreibung zu bringen und bei zureichenden Garantien demjenigen Bewerber zu vergeben, welcher die günstigsten Bedingungen stellt; die Verwendung inländischer Rohstoffe ist dabei nur vorzugsweise und nicht unbedingt vorgeschrieben. Als die ersten Ausschreibungen erfolgten, wurde nun ein ungenügendes Quantum Rohspiritus aus einheimischen Rohstoffen zur Uebernahme angemeldet, was zur Folge hatte, dass damals einem Teil der Losinhaber auch die Verwendung von Mais zugestanden werden musste, wollte man das gesetzlich vorgeschriebene Kontingent vollständig zur Vergebung bringen. Inzwischen haben sich die Verhältnisse geändert. Es sind jetzt sämtliche Brennereien mit einziger Ausnahme der Presshefefabriken vertraglich verpflichtet, ausschliesslich Landesprodukte zu verwerten. Die Presshefefabriken haben allerdings aus technischen Gründen, nämlich im Interesse der richtigen Herstellung von Presshefe, die Befugnis, ein gewisses Quantum Mais mitzuverarbeiten; für dieses Privileg müssen sie sich einen Preisabzug am Spiritus gefallen lassen. Ich konstatiere aber dabei, dass sämtliche drei Presshefefabriken im Kanton Bern gelegen sind, dass also gegenwärtig einzig im Kanton Bern noch fremde Materialien gebrannt werden, während alle andern Kantone auf die ausschliessliche Destillation von einheimischen Bodenerzeugnissen angewiesen sind. Durch die Bewilligung der Maisverwendung an die Presshefefabriken wird übrigens der Verarbeitung inländischer Rohstoffe thatsächlich kein Abbruch gethan; da die Presshefefabrikanten einen Teil des Rohstoffes in Presshefe umwandeln, ist ihre Spiritusausbeute, auf die Totalmenge des Rohstoffs bezogen, geringer als diejenige der normalen Brennbetriebe. Es ist nun den Presshefefabrikanten vorgeschrieben, bei der Herstellung der Presshefe so viel inländische Rohstoffe zu verarbeiten, wie wenn sie im Besitze eines normalen Loses sich befänden; eine Einschränkung der Verwendung von Inlandsmaterial findet also durch die ausnahmsweise Konzession nicht statt. Diese Konzession war aber geboten, wenn man nicht die bei den letzten Zollfestsetzungen mit allem Vorbedacht geschützte Presshefefabrikation zur Unmöglichkeit machen wollte.

Was den zweiten Vorhalt des Herrn Burkhardt betrifft, so ist es richtig, dass die normalen Brennereien nicht ausschliesslich inländische Rohstoffe verarbeiten, welche im Gebiet des Kantons gewachsen sind, in denen sie ihren Standort haben; das trifft aber sowohl für die bernischen als für die andern Brennereien zu. Es liegt auch in dieser Beziehung eine der schwierigen Aufgaben der Alkoholverwaltung vor, die Aufgabe, dafür zu sorgen, dass die reinen Privatinteressen den allgemeinen Interessen nicht übergeordnet werden. Ich will mich indessen mit Rücksicht auf die eingangs schon betonte Reserve über diesen Punkt nicht weiter auslassen, sondern gehe sogleich zur Besprechung der Situation über, welche sich ergeben würde, wenn an Stelle der projektierten Zuckerfabrik eine entsprechende Anzahl von Brennlosen gesetzt würde.

Das Projekt von Aarberg sieht eine jährliche Zuckerproduktion von 30,000 Metercentnern vor; zur Herstellung dieser Menge sind 300,000 Metercentner Rüben erforderlich. Wenn ich per Hektare einen Rübenertrag von 300 Metercentnern annehme, so sind zur Gewinnung dieses Quantums 1000 Hektaren Boden erforderlich. Auf diesem Boden würden bei den Erträgnissen, welche die kantonale Statistik aufweist, 132,000 Metercentner Kartoffeln zu gewinnen sein; aus 132,000 Metercentnern Kartoffeln können aber ca. 13,200 Hektoliter Alkohol gewonnen werden. Da nach dem Gesetz ein Brennlos nicht mehr als 1000 Hektoliter umfassen darf, so wären zur Herstellung dieses Spiritus 14 Lose erforderlich, 13 zu 1000 Hektoliter und 1 zu 200 Hektoliter. Für neu vergebene Brennlose von 1000 Hektolitern gewährt die Alkoholverwaltung einen Spirituspreis von Fr. 73 per Hektoliter, für solche von 200 Hektolitern einen Preis von Fr. 81. Es würde dies für die 13,200 Hektoliter eine Gesamtausgabe von Fr. 965,200 bedingen, d. h. durchschnittlich Fr. 73. 12 per Hektoliter. Nun bezahlt die Alkoholverwaltung im laufenden Jahre für die entsprechende Qualität ausländischen Alkohols franko Schweizergrenze einen Preis von nur Fr. 18; es besteht also zwischen den beiden Ansätzen eine Differenz von Fr. 55. 12. Diese Differenz repräsentiert das Opfer, welches der Fiskus im Interesse der einheimischen Brennindustrie bringt. Ich will dabei ganz absehen von den Mehrkosten, welche die Erzeugung inländischer Ware infolge der grössern Verwaltungs- und Transportspesen mit sich bringt und rechne daher einfach mit einer Differenz von Fr. 55; von diesen Fr. 55 mal 13,200 = Fr. 726,000 entfallen auf den Bundesfiskus Fr. 264,000 und auf die Gesamtheit der kantonalen Fiski Fr. 462,000. Bekanntlich werden die Erträgnisse des Monopols pro rata der Bevölkerung verteilt; da der Kanton Bern rund 1/5 der schweizerischen Bevölkerung in seinen Grenzen beherbergt, so beträgt die entsprechende Jahresleistung der bernischen Staatskasse Fr. 92,400, während auf alle übrigen Kantone Fr. 369,600 entfallen.

In der Zuckerfrage handelt es sich um einen einmaligen Kapitalbeitrag; um deshalb einen richtigen Vergleich zu ermöglichen, kapitalisiere ich die obigen Jahresaufwendungen unter Zugrundelegung eines 3½ prozentigen Zinses mit dem 30fachen Betrage und gelange damit zu folgendem fiskalischen Opfer der in Betracht fallenden Staatskassen:

Bund	Fr.	7,920,000
Kanton Bern . . .	»	2,772,000
Uebrige Kantone . .	»	11,088,000
Total	Fr.	21,780,000

Wenn wir nun an Hand dieser Zahlen zwischen den Leistungen für die Zuckerfabrikation und derjenigen für die Brennerei die Bilanz ziehen, so ergiebt sich uns nachstehender Vergleich. Der Bund muss, da seine Zolleinbusse auf Zucker jährlich Fr. 300,000 be-

trägt, eine kapitalisierte Einbusse von Fr. 9,000,000 in Rechnung stellen; für den Bund wäre es danach vorteilhafter, wenn die Kultivierung des Grossen Mooses statt in der Anlage einer Zuckerfabrik in der Erstellung der entsprechenden 14 Brennereien gesucht würde. Ganz anders gestaltet sich die Rechnung für den Kanton Bern. Der weitgehendste Antrag in der Zuckerangelegenheit will die bernische Staatskasse mit Fr. 200,000 belasten; dem gegenüber stünde im Falle der Lösung der Frage durch Erteilung von Brennlosen ein Aufwand von rund Fr. 2¾ Millionen. Bern und alle andern Kantone hätten unter dieser Voraussetzung zusammen Fr. 13,860,000 zu leisten, d. h. eine Summe, aus der neun Zuckerfabriken vom Umfange der projektierten zu erstellen wären.

Nun ist allerdings richtig, dass die von der Alkoholverwaltung für Inland-Spiritus angelegten Preise mit dem Fortschreiten der Amortisation successive ermässigt werden; es ist auch richtig, dass die Alkoholverwaltung nicht stets in der Lage ist, ausländischen Spiritus zu nur Fr. 18 zu erwerben. Man mag aber diesen beiden Einflüssen in noch so weitgehender Weise Rechnung tragen, so wird sich immer herausstellen, dass die Errichtung von Brennereien für die Beteiligten zwar stets ein lukrativeres Geschäft sein wird, als unter den heutigen Verhältnissen die Errichtung einer Zuckerfabrik, dass aber die staatlichen Opfer für diese letztere unter allen Umständen niedriger sein werden, als diejenigen, welche der Fiskus für das Brennereiwesen zu leisten in die Lage kommt.

Herr von Wattenwyl hat mit Bezug auf die Zuckerfabrikation so pessimistische Rechnungen aufgestellt, dass ich mich einigermassen gewundert habe, wie er nach Vorführung seines Zahlenmaterials dennoch zur Empfehlung der dem Grossen Rate gestellten Anträge gelangen konnte. Ich hätte gegen die von ihm vorgebrachten Daten allerhand Einwendungen zu machen; ich will aber, da ich Sie in der Zuckerangelegenheit durch meine Voten ohnehin über Gebühr hingehalten habe, auf jede bezügliche Kritik Verzicht leisten. Ich beschränke mich darauf, der Ansicht Ausdruck zu geben, dass soweit die Anforderungen an den Fiskus in Betracht fallen, eine pessimistische Stimmung dem Brennereiwesen gegenüber mindestens so gerechtfertigt wäre als beim Zuckerprojekt. Mich erschrecken die Opfer, welche für die Brennerei gemacht werden im übrigen nicht; ich anerkenne, dass die wichtigen volkswirtschaftlichen Vorteile, welche namentlich für einzelne Gegenden der Mittelschweiz bei der Brennereiindustrie vorhanden sind, weitgehende Staatsleistungen zu rechtfertigen vermögen. Ich verzichte deshalb auch darauf, gegenüber den Anträgen Burkhardt und Wattenwyl Stellung zu nehmen; formell ziehe ich allerdings den Antrag Wattenwyl vor, weil der Antrag Burkhardt unseren bernischen Behörden die undankbare Aufgabe stellt, zwei Hasen auf einmal zu jagen und es dabei leicht passieren kann, dass beide entwischen.

Abstimmung.

1. Für den Antrag Burkhardt . . . Minderheit.
2. Für Annahme des Art. 1 nach der gedruckten Vorlage . . . . . Mehrheit.

Art. 2.

Angenommen.

Art. 3.

Milliet, Berichterstatter der Spezialkommission. Ich hätte nur noch einmal auszuführen, warum die Kommission dem Worte « Seeland » « Aarberg » in Klammern beifügen will. Es sind alle Instanzen darüber einig, dass in erster Linie Aarberg als Sitz der Fabrik in Aussicht zu nehmen sei, da von ihm aus die Initiative in der Sache erging und es sich mit grossen finanziellen Leistungen beteiligen will. Dagegen hat man anderseits Erhebungen durch Planaufnahmen und Konkurrenzausschreibung beschlossen, um den richtigsten Standort der Fabrik herauszufinden. Nun wäre es ein Widerspruch, wenn man jetzt schon feststellen würde, sie müsse unter allen Umständen nach Aarberg kommen. Selbstverständlich wird man in erster Linie an Aarberg denken. Die Kommission glaubt diesem Gedanken dadurch Rechnung zu tragen, dass sie in Klammern Aarberg beifügt. Damit ist man noch nicht unter allen Umständen an Aarberg gebunden, wenn es sich zeigt, dass die Fabrik besser an einem andern Orte erstellt würde.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Wenn die Staatswirtschaftskommission es abgelehnt hat, schon von vorneherein das Wort Aarberg in ihren Antrag aufzunehmen, so geschah das nicht deshalb, weil sie glaubte, es gehöre Aarberg nicht die Priorität. Wir sind vollständig der Meinung, dass Aarberg für die Zuckerfabrik in erster Linie in Betracht kommen soll. Es hat ja die Initiative ergriffen und sich sehr viel Mühe gegeben, und da ist es recht und billig, dass es wo möglich berücksichtigt wird. Es könnte sich aber doch leicht herausstellen, dass die Platzfrage anders gelöst werden müsste, dass anderwärts diese Fabrik noch besser und praktischer placiert werden könnte. Wenn nun das Ergebnis der weiteren Prüfung so ausfällt, dass Aarberg als Sitz gewählt werden soll, so wird der Grosse Rat nichts dagegen haben, sondern gerne Aarberg als Sitz bestimmen. Aber wir glauben doch, dass Aarberg nicht zum vorneherein im Beschlusse genannt werden soll; es wird genügen, wenn in den mündlichen Verhandlungen festgestellt wird, dass die Absicht besteht, Aarberg als Sitz zu bestimmen, insofern nichts Besseres sich zeigen werde. Die Staatswirtschaftskommission würde daher vorschlagen, nur zu sagen « für die Errichtung einer Zuckerfabrik im Seeland ».

Da ich das Wort habe, möchte ich mich noch über die Summe der Aktienbeteiligung aussprechen. In unserem Antrage heisst es « Fr. 150,000 »; es hat das aber nicht den Sinn, dass man das als einzige Unterstützung für das Unternehmen beschliessen soll, sondern es soll das als Minimum aufgefasst werden. Wir sind deshalb vollständig einverstanden, dass man vorher noch das Wörtchen « mindestens » aufnimmt; damit können sich dann alle zufrieden geben, welche in der finanziellen Beteiligung höher gehen wollen. Man muss im Anfang nicht zu viel versprechen; wenn es

sich dann herausstellt, dass eine weitere Unterstützung angezeigt ist, wird ganz entschieden der Grosse Rat nicht bei diesen Fr. 150,000 bleiben, sondern höher gehen; aber es ist diese Frage durch den Antrag nicht präjudiziert.

Bei diesem Anlasse möchte ich dem Antrage Tschanen ganz entschieden entgegentreten, dass man schon zum vorneherein auf Fr. 200,000 gehe und nachher eventuell noch eine Nachsubvention leiste. Der Staat soll sich, wenn das Ergebnis der Untersuchungen ein günstiges ist, beteiligen; aber man sollte nicht zum vorneherein von einer Nachsubvention reden.

Freiburghaus. Ich habe mir gestern erlaubt, den Antrag zu begründen, der dem Präsidium mit Namensunterschrift versehen schriftlich zugestellt worden ist und welcher das Ergebnis der Verhandlungen einer Versammlung von Grossräten bildet, die dem landwirtschaftlichen Klub angehören. Es ist gesagt worden, dass es nicht angehe, im Namen von Klubs Anträge zu stellen und zu sprechen. Ich will nun bemerken, dass ich nicht an der Form hange, sondern an der Sache, und ich glaube, das ist bei den meisten Mitgliedern des landwirtschaftlichen Klubs der Fall. Nebenbei gesagt, hat dieser landwirtschaftliche Klub ebenso gut seine Berechtigung wie der Bärenklub! (Heiterkeit.)

Was nun die Sache selbst anbelangt, so will ich, um keinen Fehler zu begehen, nicht im Namen vom Klub, sondern in meinem eigenen Namen sprechen, und es jedem Teilnehmer an der Versammlung des landwirtschaftlichen Klubs überlassen, seinen individuellen Standpunkt zum Ausdruck zu bringen. Ich bemerke ausdrücklich, dass ich die Fabrik vom landwirtschaftlichen Gesichtspunkte aus als lebensfähig betrachte, wenn Verträge vorliegen, welche die Zusicherung geben, dass für eine längere Reihe von Jahren genügend Rohmaterial, also Rüben, geliefert wird. Die Grundlage einer jeden Rübenzuckerfabrik ist die Zusicherung des notwendigen Rohmaterials für längere Zeit und zu bestimmtem Preise. Dafür nun ist gesorgt, indem bereits nicht weniger als 200 Verträge mit Landwirten vorliegen.

Sie haben gehört, dass nicht nur in Bezug auf die industrielle Seite der Frage Bedenken herrschen, sondern auch mit Bezug auf die Rentabilität des Rübenbaues. Ich erkläre nun ausdrücklich, dass ich in diese Rentabilität keinen Zweifel setze; denn, wie ich gestern ausführte, ist der Beweis für dieselbe dadurch erbracht, dass die 200 Bauern nicht blindlings, sondern auf die Erfahrung gestützt die Verträge unterschrieben haben. Die meisten von ihnen haben in den Jahren 1892 bis 1894 nach Monthey Rüben geliefert; sie waren zufrieden und haben dabei ihre Rechnung so gut gefunden, wie bei dem Kartoffelbau.

Herr Direktor Moser kommt in seinem Gutachten zu einem Rübenpreis von Fr. 2. 40 per Metercentner. Er sagt, dass die Produktionskosten diese Summe ausmachen; wenn weniger bezahlt werde, so finde der Landwirt seine Rechnung nicht. Er stützt sich dabei namentlich auf das Gutachten von Herrn Professor Krämer in Zürich. Allein wenn der Landwirt so rechnen wollte, könnte er noch weiter gehen, und er würde schliesslich darnach sein Auskommen überhaupt nicht finden.

Wenn man sagt, wir finden unsere Rechnung viel besser beim Kartoffelbau, als beim Rübenbau, so bemerke ich, dass wir den Rübenbau nicht über den Kartoffelbau setzen wollen, sondern neben denselben; man soll das eine thun und das andere nicht lassen. Zu diesem Punkte, der Vergleichung der Kartoffel- und der Rübenkultur, will ich mitteilen, was mir von verschiedenen Kartoffel- und Rübenbauern in Deutschland gesagt wurde. Ich habe mich nämlich mit solchen in Verbindung gesetzt, und da ist mir wiederholt mitgeteilt worden, dass der Rübenbau auf die Nachkultur, insbesondere auf Weizen und Gerste, eine günstige Einwirkung habe. In dieser Beziehung steht also der Rübenbau durchaus konkurrenzfähig neben dem Kartoffelbau da. Zu dem gleichen Resultate gelangt man bei einer Vergleichung der Erträgnisse beim Rüben- und Kartoffelbau und zwar auch dann, wenn man beim Rübenbau pessimistisch rechnet.

Nun noch ein weiterer Punkt, die Schnitzel, also der Abgang in den Zuckerfabriken. Es ist vorgesehen, dass diese Schnitzel den Lieferanten, den Bauern, gratis zurückgegeben werden. Ich will Ihnen mitteilen, wie der Preis in den deutschen Fabriken berechnet wird; derselbe beträgt dort per Metercentner 15 Pfennige für die Lieferanten und 20 Pfennige für solche, welche keine Rüben geliefert haben. Bei dieser Berechnung des Wertes der Schnitzel käme man bei uns auf 16 bis 20 Rappen per Metercentner; dieser Betrag wäre zum Preise der Rüben von Fr. 2. 10 zuzuschlagen, so dass also effektiv Fr. 2. 26 bis Fr. 2. 30 für den Metercentner Rüben bezahlt würden. Nun gebe ich zu, dass der Wert der Schnitzel mit der Entfernung des Bezügers abnimmt; eine Fabrik in Aarberg aber würde die Schnitzel jedenfalls an den Mann bringen.

Was also die Rentabilität des Rübenbaues anbetrifft, so komme ich, in Uebereinstimmung mit Sachkennern, zu dem Schlusse, dass dieselbe nachgewiesen ist.

Ich weiss nun freilich, dass bei einem grossen Teile der Mitglieder Bedenken bestehen nicht nur in Bezug auf das ganze Unternehmen, sondern auch bezüglich der Rentabilität des Rübenbaues für die Landwirte. Mit Rücksicht auf diese Bedenken, die für mich persönlich nicht bestehen, die aber eben bei einem grossen Teile der Mitglieder vorhanden sind, mit welchem Faktor ich rechnen will, stelle ich mich auf den Boden der Staatswirtschaftskommission, allerdings mit einigen Abänderungen. Einmal halte ich dafür, dass die diesjährigen Rübenanbauversuche allein für die Rentabilitätsberechnung nicht ausschlaggebend sein dürfen, indem ich bereits nachgewiesen habe, dass bei denselben die Vorbedingungen für günstige Ergebnisse des Rübenbaues nicht vorhanden sind. Das betreffende zum Rübenbau ausgewählte Land muss im Herbst gedüngt und gepflügt werden, damit die Erde den Winter über verwittern kann, wenn die denkbar günstigsten Bedingungen für möglichst hohe Erträge gegeben sein sollen. Ich sage deshalb, dass mit Rücksicht hierauf diejenigen Vorbedingungen nicht vorhanden sind, die man notwendig voraussetzen muss und dass man also nicht direkt auf die diesjährigen Resultate abstellen kann, sondern auf zuverlässige Erhebungen aus anderen Jahren, die beigebracht werden können, Rücksicht nehmen soll. In diesem Sinne möchte ich beantragen, es seien die Worte « obige Erhebungen » durch « die erforderlichen Erhebungen » zu ersetzen.

Ferner wünschen wir, es möchte die Summe der Aktienbeteiligung auf Fr. 200,000 statt auf Fr. 150,000 angesetzt werden. Wenn man einerseits einverstanden ist und die Anträge der Staatswirtschaftskommission, der Regierung und der Spezialkommission im Prinzip

alle verlangen, dass das Unternehmen auf finanziell solide Grundlage gestellt sein müsse, so halten wir anderseits dafür, dass es Pflicht des Staates sei, diesen neuen Industriezweig, der aber auch einen neuen landwirtschaftlichen Erwerbszweig in sich schliesst, zu fördern. Wir glauben, dass der Staat, namentlich da er Grossgrundbesitzer im Grossen Moos ist, als solcher die moralische Verpflichtung hat, ein solches Unternehmen nach Kräften zu unterstützen, und wir meinen, man dürfte mit Rücksicht hierauf wohl etwas höher, d. h. auf Fr. 200,000 gehen. Es ist von verschiedenen Rednern, von der Staatswirtschaftskommission und von der Regierung, betont worden, was die Summe anbelange, so solle man nicht lange darum streiten; ob Fr. 50,000 mehr gegeben werden, das falle weniger in Betracht, sondern was in Betracht falle, das sei die Erwägung, dass das Unternehmen auf durchaus solide finanzielle Grundlagen gestellt werden müsse. Damit sind wir einverstanden. Wenn aber diese Bedingungen festgestellt werden, warum soll dann der Staat nicht höher gehen, damit die Finanzierung erleichtert wird?

Der dritte Antrag, den ich mir zu stellen erlaube, ist der, dass Aarberg als Sitz bezeichnet werde und zwar aus den gestern geltend gemachten Gründen, mit Rücksicht darauf, dass die ganze Anregung von Aarberg ausgegangen ist, dass nicht nur seit Wochen und Monaten, sondern seit Jahren das Aarberger-Komitee an der Idee gearbeitet hat, dass ferner die Beiträge von Aarberg, Gemeinde und Private, eine Summe von Fr. 150,000 ausmachen und dass diese Aktienbeteiligung an die Bedingung geknüpft ist, dass Aarberg als Sitz gewählt werde, dass endlich nicht nur die Einwohner von Aarberg, sondern auch noch andere Interessenten, Gemeinden und Korporationen die Erfüllung dieser Bedingung verlangen. Ich möchte Ihnen daher empfehlen, Aarberg als Sitz zu bezeichnen. Es qualifiziert sich als solches, weil es allen Anforderungen gerecht werden kann, die an die Errichtung einer Zuckerrübenfabrik gestellt werden können und müssen. Einmal liegt Aarberg im Centrum des Rübenproduktionsgebietes; es ist ein Strassen-Knotenpunkt, liegt an einer Eisenbahnlinie, und es kann von dem Platze aus, wo die Fabrik erstellt wird, mit grösster Leichtigkeit ein Industriegeleise angelegt werden. Es ist auch Wasser zur Genüge vorhanden, und was das Bauen anbelangt, so kann man sich dort leicht den nötigen Kies verschaffen. Mit Rücksicht auf alle diese Faktoren halten wir dafür, es sei nur ein Akt der Gerechtigkeit und Billigkeit und es diene zur Beruhigung der Leute, welche sich mit allem Eifer und Fleiss der Sache angenommen haben, wenn man hier Aarberg definitiv als Sitz bezeichnet.

Ich will nicht weitläufiger werden. Ich empfehle Ihnen diese Anträge aus voller Ueberzeugung zur Annahme.

Tschanen. Ich will meinen gestrigen Antrag dahin modifizieren, dass ich den Teil, welcher sich auf die Nachsubvention bezieht, zurückziehe; das übrige ist dann vollständig identisch mit demjenigen, was Herr Freiburghaus heute beantragt.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Ich möchte mir nur erlauben, persönlich den Antrag zu stellen, dass statt « durch obige Erhebungen » gesagt werde « durch obige und allfällig weiter erforderliche Erhebungen ». Wenn man sagt « durch die erforderlichen Erhebungen », so ist das, was man vorher gefordert hat, teilweise wieder aufgehoben. Ich bin auch der Meinung, dass man neben den Erhebungen, die wir in Art. 1 beschlossen haben, noch allfällige weitere Erhebungen mache; ich möchte diese weiteren Erhebungen nicht ausschliessen, aber auch nicht die unter Art. 1 beschlossenen aufheben; daher mein Vorschlag.

Präsident. Ich frage Herrn Freiburghaus an, ob er mit diesem Vorschlage einverstanden ist.

Freiburghaus. Jawohl!

Abstimmung.

Eventuell:

1. Für den Fall, dass « Aarberg » beigefügt werden soll:

Für den Antrag der Kommission . .	72 Stimmen.
» » » Freiburghaus . . .	51 »
2. Für den eventuell angenommenen Antrag der Kommission (gegenüber dem Antrag der Staatswirtschaftskommission)	Mehrheit.
3. Für den Antrag Bühler- Freiburghaus « durch obige und allfällig weiter erforderliche Erhebungen »	»
4. Für den Antrag der Regierung, der Staatswirtschaftskommission und der Spezialkommission: « mindestens Fr. 150,000 »	95 Stimmen.
Für den Antrag Freiburghaus, Tschanen: « Fr. 200,000 »	38 »

Definitiv:

Für Annahme des also bereinigten Art. 3	Mehrheit.

Präsident. Wir gehen nun zu dem von Herrn v. Wattenwyl beantragten Art. 4 über.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Vorschlag gefällt mir nicht recht in der Form; ich glaube, die Begründung könnte knapper gehalten werden. Materiell habe ich dagegen nichts einzuwenden, obgleich es viel richtiger gewesen wäre, den Antrag so zu fassen, dass man Auftrag erhalten hätte, zu prüfen, ob nicht für das entsumpfte Gebiet des Seelandes noch weitere Brennereien erhältlich gemacht werden sollen. Denn man könnte nicht nur noch eine Brennerei in Aarberg, sondern noch mehrere brauchen, und im Grossen Moos allein könnten noch einige errichtet werden. Das wäre das rationellste Mittel, um das entsumpfte Gebiet zu kultivieren; vielleicht könnte auf diese Weise, d. h. durch den mit der Spritfabrikation verbundenen Kartoffelbau, schon in 10 Jahren das ganze Grosse Moos kultiviert sein, während bei jeder andern Kulturart, auch beim Rübenbau, eine viel längere Zeit in Aussicht genommen werden muss. Es wäre das auch eine bessere Form der Subvention der Kultivierung durch den Bund, auf die man Anspruch hat. Der Bund hat allerdings für die Entwässerung des Gebietes, für die Durchführung der Korrektion, viel beigetragen. Allein die Entsumpfung der Gegend ist hier nur die

Hälfte der Arbeit, und um sie in die Kultur überzuführen, braucht es noch viel Mühe und Geld. Es liesse sich also wohl begründen, dass man vom Bunde auch für diese Kultivierung des Grossen Mooses finanzielle Unterstützung verlangen würde, und das würde wahrscheinlich im Laufe der Zeit geschehen. Aber der Bund hätte, wie gesagt, viel weniger Kosten und der Sache würde viel mehr genützt, wenn sie indirekt, durch Vermehrung der Brennereien in dieser Gegend unterstützt würde.

Die Rechnung, welche Herr Milliet heute aufstellte, ist mathematisch ganz richtig; aber immerhin darf man sich vor derselben nicht allzusehr erschrecken lassen. Herr Milliet hat bei einer Rechnung 13 Brennereien angenommen; Herr v. Wattenwyl aber verlangt nicht 13 Brennereien, und so viele sind auch nicht notwendig, sondern der Antrag verlangt nur eine Brennerei und die grosse Rechnung würde sich also entsprechend reduzieren und nicht mehr so erschreckend aussehen wie heute Morgen.

Milliet, Berichterstatter der Spezialkommission. Ich habe bereits erklärt, dass ich mich diesem Antrage nicht widersetze. Ich hätte allerdings aus den Gründen, welche der Herr Finanzdirektor entwickelt hat, lieber den Antrag abgetrennt und als eine Angelegenheit für sich behandelt. Das ist indessen Sache des Antragstellers.

Gegenüber den Bemerkungen des Herrn Finanzdirektors möchte ich folgendes sagen. Meine Rechnung bezog sich nicht auf den Antrag v. Wattenwyl, sondern auf das Votum des Herrn Burkhardt. Von dem Gesichtspunkte des letztern aus war es, glaube ich, richtig, nicht von einer Brennerei auszugehen, wenn man die Opfer vergleichen wollte, mit welchen das entsumpfte Gebiet im einen oder andern Falle der Kultur zugänglich gemacht wird.

v. Wattenwyl (Bern). Ich glaube doch, dass es richtig ist, wenn der Antragsteller seinen Antrag begründet. Bevor ich das thue, möchte ich Herrn Direktor Milliet darauf aufmerksam machen, dass wenn ich nicht gegen das Eintreten votiert habe, worüber er sein Erstaunen ausdrückt, das aus sehr guten Gründen geschah. Man muss sagen, man tappt hier vollständig im Dunkeln. Vom Initiativkomitee sind weder Statuten vorgelegen, noch haben sich die Berechnungen als sehr gründliche erwiesen. Ueberhaupt ist die Angelegenheit eine enorm komplexe. Wir befanden uns vor einer ganzen Bewegung im Seeland; ich will nicht untersuchen, wie sie entstand, aber Thatsache ist, dass sehr viele Mitbürger vom Gedanken einer Zuckerfabrik in Aarberg entzückt waren. Was mich betrifft, so muss ich betonen, dass ich das Projekt ganz gründlich geprüft habe, und wenn ich nicht dagegen stimmte, so geschah es, weil ich wünschte, dass Licht in die Sache gebracht werde. Ich bin jetzt noch nicht vollständig aufgeklärt über die Angelegenheit. Also, was ich wünsche, ist, dass die Verhandlungen, die wir gepflogen, für die Landwirtschaft und für das Land etwas Rechtes ergeben. Ich hoffe, dass wenn nun die ganze Sache untersucht wird, meine Bedenken schwinden werden, und wenn sie schwinden, so bin ich in erster Linie dafür, dass der Staat sich dabei stark beteilige. Ich denke, Sie haben das Gutachten von Herrn Milliet durchgelesen. Ich habe meine Notizen nicht bei mir; aber ich weiss nicht, wie vielmal da die Worte Opfer und Bedenken vorkommen. Ich glaube, seine Ausführungen und meine Anschauung stimmen überein; wir wünschen, dass die Bedenken schwinden, und dann werden wir fröhlich zustimmen, dass der Staat sich in hohem Masse beteilige.

Nach allen Daten, die mir bis jetzt zur Verfügung standen, bin ich zur Ueberzeugung gekommen, dass dieses Geschäft eine grosse Gefahr in sich birgt. Ich hege die Ansicht, dass es sehr fraglich ist, ob die Landwirtschaft die Rüben zum Preise von Fr. 2. 10 liefern kann; nach meiner Rechnung müssen wir — das steht für mich fest — für den Wert der Zuckerrüben Fr. 90,000 mehr einstellen, und diese Fr. 90,000 machen die Devisaufstellung der Fabrik sehr problematisch.

Es handelt sich hier um die sehr wichtige Frage der Hebung der Landwirtschaft im Seeland, speziell der Hebung der Landwirtschaft auf unserer Staatsdomäne. Mein Wunsch ist, dass diese Frage gelöst werde, und mit meinem Antrage verfolge ich nur die Absicht, dass man zur Lösung noch andere Wege ins Auge fasse. Es ist schon viel darüber gesprochen worden, ob der Zuckerrübenbau oder der Kartoffelbau besser rentieren würde. Nun ist es klar, dass man in unserem Lande dem Kartoffelbau noch nicht diejenige Aufmerksamkeit zuwendet, die man wahrscheinlich dem Zuckerrübenbau zuwenden wird, und ich habe die Ueberzeugung, dass in dieser Hinsicht noch sehr viel verbessert werden kann. Dann ist nicht zu vergessen, dass unser Moosboden nicht ein geborener Rübenboden, sondern ein Kartoffelboden ist, und da ist es selbstverständich, dass wir das, was wir besitzen, die Kartoffeln, einer neuen Kultur, die noch sehr problematisch ist, vorziehen. Nun wird, wie ich höre, von einer Revision des Alkoholgesetzes gesprochen, und da frage ich: Ist nicht der Moment da, wo unsere Vertreter in den Bundesbehörden einen Vorstoss wagen könnten, um dem Seeland das Nötige zu geben; wäre es nicht möglich, dass man dort noch mehr Spritfabriken errichten könnte? Wenn man bedenkt, dass der Bund für die Juragewässerkorrektion $4^1/_2$ Millionen ausgegeben hat, dass er also an der Bebauung des Mooses ein grosses Interesse hat, so sollte man meinen, dass das doch möglich wäre. Ich stelle aber meinen Antrag, wie gesagt, nur in dem Sinne, dass er alle andern Anträge kompletiert, d. h. dass man alles prüft. Ich bin nicht gerade dichterisch angelegt; aber ich möchte hier doch ausrufen: Warum in die Ferne schweifen? Sieh, das Gute liegt so nah!

Küpfer. Ich wollte mich an der Debatte über die Rübenzuckerfabrik eigentlich nicht beteiligen, habe nun aber doch auch noch etwas vorzubringen. Es wird nämlich gegenwärtig ein chemisches Produkt auf den Markt gebracht, das geeignet ist, den Zucker in grossem Masse zu verdrängen; das ist das Saccharin. Dasselbe wird in grossen Quantitäten hergestellt, und bereits hört man von den Gegenden, welche Zucker produzieren, den Notschrei, man solle das Saccharin besteuern, damit es ihnen nicht noch mehr Schaden zufüge. Das ist ein Punkt, der gewiss auch der Erwägung wert ist. Weiter habe ich aus deutschen Gegenden vernommen, dass der Zuckerrübenbau nicht rentabel ist, dass aus der Milch der Kühe, die mit Schnitzel gefüttert werden, keine rechten Käse gemacht werden können, und dass solche Kühe auch keine lebenden Kälber auf die Welt bringen. Ich wünsche, dass auch diese Fragen gründlich geprüft werden.

Der Antrag des Herrn v. Wattenwyl wird stillschweigend angenommen.

Titel und Ingress.

Milliet, Berichterstatter der Spezialkommission. Ich möchte nur bemerken, dass nach dem gefassten Beschlusse auch im Titel das Wort Aarberg in Klammern beigefügt werden muss.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Ich bin damit einverstanden; es ist das die Konsequenz des Beschlusses.

Angenommen mit der beantragten Aenderung.

Schlussabstimmung.

Für Annahme des so bereinigten Beschluss-Entwurfes . . . . . Mehrheit.

Dekret

betreffend

den kantonalen Armeninspektor.

(Siehe Nr. 18 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Ritschard, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ueber die Zweckmässigkeit dieser Institution ist bereits bei Erlass des Armengesetzes selber entschieden worden. Es wurden damals die Gründe für den Antrag, einen kantonalen Armeninspektor zu ernennen, genügend auseinandergesetzt; der Rat hat diesem Antrage beigepflichtet, und auch das Volk hat bei seinen Besprechungen keinen Anstoss daran genommen. Es ist deshalb heute nicht notwendig, diese Institution des Näheren zu begründen; Sie können also in aller Gemütsruhe dieser Institution beistimmen, indem Sie Kenntnis nehmen von der Thatsache, dass das Armenwesen im ganzen und grossen diejenige Verwaltung ist, welche am demokratischten eingerichtet ist. Vorerst beruht das Armenwesen zum grossen Teile auf der Administration der Gemeinden; sodann ist die ganze Verwaltungsmaschinerie eine sehr einfache, und man hat an eigentlichen Beamten nur das Bureaupersonal und diesen Inspektor. Dazu kommt dann noch die kantonale Armenkommission, welche aus Leuten des ganzen Kantons besteht und in welcher die verschiedenen Landesteile, Parteien und anderweitige Richtungen vertreten sind, eine Behörde, welche sich über alle wichtigen Fragen, die das Armenwesen berühren, zuerst aussprechen muss. Dies einige wenige Bemerkungen zur Begründung des Eintretens.

Grieb, Berichterstatter der Kommission. In Art. 74 des neuen Armengesetzes ist die Stelle eines kantonalen Armeninspektors vorgesehen, und es heisst dort weiter: « Seine Obliegenheiten und seine Besoldung werden durch Dekret des Grossen Rates festgestellt. » Die Kommission beantragt Ihnen ebenfalls Eintreten auf die Vorlage.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

---

§ 1.

Ritschard, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der § 1 enthält nur das, was bereits im Gesetze existiert. Ich habe nichts beizufügen.

Angenommen.

---

§ 2.

Ritschard, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wie Sie aus den verschiedenen Ueberschriften ersehen, behandelt das Dekret die verschiedenen Obliegenheiten des Armeninspektors; dieselben sind in allgemeine und besondere abgeteilt. Ich habe zu § 2 nichts beizufügen; er enthält die Umschreibung der Thätigkeit des Armeninspektors; der Schwerpunkt liegt in seinen Funktionen.

Angenommen.

---

§ 3.

Angenommen.

---

§ 4.

Ritschard, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der § 4 normiert die Aufgaben des

Armeninspektors im Detail, soweit es die Armenpflege im Kanton Bern betrifft. Was da an Obliegenheiten aufgezählt ist, entspricht so sehr der Natur der Sache, dass ich glaube, es ist nicht notwendig, da noch spezielle Erläuterungen anzubringen. Die Kommission hat einige Abänderungen angebracht, denen unserseits zugestimmt wird.

Grieb, Berichterstatter der Kommission. Die beiden Abänderungen unter Ziffer 3 und 4 sind nur redaktioneller Natur. Neu hat man einzig den Zusatz aufgenommen: « Er hat besonders auch darüber zu wachen, dass die Ausscheidung der dauernd und der vorübergehend Unterstützten im ganzen Kanton möglichst gleichmässig stattfindet. » Es wurde von den Kommissionsmitgliedern Wert darauf gelegt, dass eine derartige Bestimmung speziell aufgenommen werde, obgleich der § 4 nicht alles normiert, was der Armeninspektor zu thun hat, sondern nur eine Wegleitung sein soll. Man legt Wert darauf, dass die Ausscheidung der dauernd Unterstützten und der vorübergehend Unterstützten im ganzen Kanton gleichmässig durchgeführt werde; deshalb ist es gut, wenn da eine kantonale Instanz nachgeht und nachsieht.

Angenommen.

---

§ 5.

Angenommen.

---

§ 6.

M. **Schwab** (Berne). Je tiens à faire une observation générale à propos de l'art. 6.

Il est nécessaire que l'inspecteur des pauvres connaisse bien la langue française, non seulement au point de vue théorique, mais au point de vue pratique. Il aura en effet des inspections fréquentes à faire dans les cantons romands. Or, dans le canton de Vaud par exemple on sait très peu l'allemand si ce n'est pas du tout; il lui faudra pourtant bien connaître la langue des personnes, conseillers communaux ou autres, qui s'y occupent de la question des pauvres. Même dans certaines contrées du Jura bernois, on rencontre malheureusement trop de gens qui ne comprennent pas l'allemand.

Je suis convaincu au reste que le Conseil-exécutif portera son choix sur quelqu'un qui satisfasse à tous les besoins naissant des rapports qui exciteront avec les Vaudois, Neuchâtelois et Jurassiens.

Angenommen.

---

§ 7.

Ritschard, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es wird von Seite der Kommission vorgeschlagen, dass man die Amtsdauer auf 4 Jahre festsetze statt auf 6, und im zweiten Alinea « Wohnsitz » sage statt « Sitz ». Wir sind mit diesen Abänderungen einverstanden.

Grieb, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission sagte sich, wir haben im allgemeinen im Kanton die vierjährige Amtsdauer und wollen sie also auch hier aufnehmen. Das andere ist redaktioneller Natur.

Angenommen.

---

§ 8.

Angenommen.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Dekretes . . . . Mehrheit.

Dekret

betreffend

die Kosten der Verpflegung erkrankter armer Bürger anderer Kantone und Ausländer.

(Siehe Nr. 19 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Ritschard, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat beantragt Ihnen, und die Kommission ist einverstanden, auf dieses Dekret einzutreten. Ich will Ihnen die Veranlassung dafür vorführen und beim Eintreten gerade in Kürze auf die Aenderungen aufmerksam machen, welche gegenüber bisher getroffen werden.

Die Bundesverfassung und ein Bundesgesetz vom Jahre 1875 zur Ausführung derselben enthalten Bestimmungen über die Behandlung von Angehörigen anderer Kantone, welche in einem Kanton erkranken und nicht ohne Nachteil für ihre Gesundheit heim-

transportiert werden können; es wird da den Kantonen die Verpflichtung auferlegt, dass sie die sie betreffenden Kosten zu tragen haben. Für den Kanton Bern wurde das durch eine Verordnung des Regierungsrates von 1892 geordnet, davon ausgehend, dass der Staat die Kosten für die Aufenthalter übernehme, dass aber, was die Niedergelassenen anbetreffe, die Niederlassungsgemeinde für die Kosten aufzukommen habe. Es ist in der betreffenden Verordnung nur von Spitalkosten und nicht von anderen Kosten die Rede; es liegt aber auf der Hand, dass nicht nur Spitalkosten, sondern auch andere entstehen können. Wenn z. B. eine schwangere Weibsperson aus einem andern Kanton daherkommt, so bringt man dieselbe nicht in den Spital, sondern sie wird bei Privatleuten unterkommen, und es entstehen da Kosten, welche nicht auf den Konto Spitalkosten genommen werden können. Im weitern giebt es für die Gemeinden Transportkosten für die Ueberführung in Spitäler und anderes mehr.

Das neue Armengesetz sieht vor, dass die ganze Materie nicht durch Verordnung des Regierungsrates geordnet werde, sondern der Grosse Rat ein Dekret erlasse, und schon in der vorberatenden Kommission für das Armengesetz war man der Meinung, die allerdings nicht Gesetzesausdruck fand, dass der Staat für alle bezüglichen Kosten aufkommen solle. Eine Hauptbestimmung des neuen Dekretes ist nun die, dass der Staat die Kosten nicht nur für die zugereisten Aufenthalter, sondern auch für die Niedergelassenen übernimmt. Es ist das, glaube ich, die natürliche Ordnung der Sache; es sollen nicht die einzelnen Gemeinden belastet werden, sondern der Staat als solcher. Das Ganze fliesst aus einer Verpflichtung allgemeiner Natur von einem Kanton gegenüber dem andern und bei Verträgen gegenüber andern Ländern. Es liegt also in der Natur der Sache, dass die Verpflichtung von der Gesamtheit getragen werden soll und nicht von der einzelnen Gemeinde. Deshalb ist aufgenommen, dass auch die Kosten für Niedergelassene vom Staate getragen werden sollen.

Sie brauchen nicht zu fürchten, dass etwa aus diesen Bestimmungen dem Staate grosse Auslagen entstehen. Die Kosten für Zugereiste und Aufenthalter, was vielleicht die Hauptsumme ausmacht, werden jährlich Fr. 3000 bis 5000 betragen, und wenn die Kosten für die Niedergelassenen hinzukommen, wird das die Auslagen nicht wesentlich vermehren. Dazu kommt für den Staat noch etwas in Betracht. Angenommen, die Gemeinden müssten diese Kosten vorläufig tragen, so würden sie dieselben aus den Spendkassen bestreiten, und da müsste der Staat so wie so 40 % dazu beitragen. Der Staat wird sich jeweilen von den Gemeinden Rechnung stellen lassen; man wird in jedem einzelnen Falle mit der betreffenden Gemeinde abrechnen und wird schon zusehen, dass man nicht Apothekerrechnungen bekommt, die alles Vernünftige übersteigen. Ich beantrage also Eintreten.

Grieb, Berichterstatter der Kommission. Ich habe dem von Herrn Ritschard Gesagten nichts beizufügen; die Kommission beantragt ebenfalls Eintreten.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

---

§ 1.

Angenommen.

---

§ 2.

Ritschard, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat ist mit der Abänderung der Kommission einverstanden.

Grieb, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission glaubt, man sollte im ganzen Dekret ein anderes System der Rückforderung einführen. Wie Sie sehen, ist im Entwurfe des Regierungsrates, der sich in diesem Punkte an die gegenwärtige Verordnung anschliesst, vorgesehen, dass die Spitäler selbst Reklamationen anbringen und bei Nichtzahlung einen Armenschein beschaffen und diesen vorlegen. Nun hat man gefunden, es werde jedenfalls erspriesslicher sein und man werde eher Antwort bekommen, wenn eine staatliche Behörde reklamiere, als eine Gemeinde oder Spitalbehörde. Deshalb glaubt man diese Sache so ordnen zu sollen, wie es hier in den gedruckten Anträgen aufgenommen ist. Die Kommission schlägt vor, die bezügliche Bestimmung an den Schluss des § 2 zu nehmen und ferner aus den Gründen, welche Herr Regierungsrat Ritschard schon ausgeführt hat, nicht nur die Spitalkosten, sondern alle Kosten aufzunehmen; daher die Abänderung im Eingange zu § 2. Ich empfehle Ihnen Annahme.

Angenommen.

---

§ 3.

Angenommen.

---

§§ 4 und 5.

Ritschard, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Einverstanden mit der Streichung.

Grieb, Berichterstatter der Kommission. Infolge der Abänderung des § 2 müssen die §§ 4 und 5 gestrichen werden, was die Kommission Ihnen beantragt.

Die §§ 4 und 5 werden gestrichen.

---

§ 6 (nun § 4).

Angenommen.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Dekretes . . . . Mehrheit.

Definitives Budget der Armendirektion pro 1898 und Erhebung einer Armensteuer.

(Siehe Nr. 15 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Ritschard, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Finanzdirektion hat mich ersucht, in ihrem Namen die Berichterstattung über diese Vorlage zu übernehmen. Wie Sie wissen, ist bei Anlass der Budgetberatung vom 29. Dezember beschlossen worden, es habe das Budget für 1898 vorläufig nur provisorischen Charakter; es solle in nicht allzu ferner Zeit ein definitives Budget der Armendirektion ausgearbeitet werden, und da dieses natürlich Aenderungen für das Gesamtbudget zur Folge habe, z. B. hinsichtlich Erhöhung der Steuern, sei die ganze Vorlage später festzustellen. Der Zweck der heutigen Vorlage nun ist, dieses Budget der Armendirektion endgültig festzustellen und im Anschlusse daran das Gesamtbudget. Es ist Ihnen in dieser Sache eine Vorlage der Armendirektion ausgeteilt worden, der auch die Regierung und die Staatswirtschaftskommission im grossen und ganzen ohne wesentliche Aenderungen beigestimmt haben, ferner eine Beilage zu dieser Vorlage, welche eine Schlusszusammenstellung enthält, wo diesen abgeänderten Zahlen Rechnung getragen wird. Ich will nun gleich bei der Eintretensfrage diejenigen Bemerkungen machen, von denen ich dafür halte, dass sie Sie hauptsächlich interessieren werden und die notwendig sind.

Es hält an und für sich ja überhaupt schwer, ein exaktes Budget aufzustellen; auch dann, wenn man Verhältnisse und Erfahrungen von 10, 15 und 20 Jahren hinter sich hat, hat man doch für das kommende Jahr das notwendige Material nicht zur Hand. Ein richtiges Urteil kann man nur über die Vergangenheit abgeben, und da spricht sich jeweilen die Staatsrechnungskommission aus; sie spricht über die Einnahmen und Ausgaben der Rechnung, und da nur kommt man jeweilen zu festen Zahlen. Bei einem Budget kann das nicht der Fall sein. Man hat es hier mit der Zukunft zu thun, und wenn man auch im ganzen und grossen einen richtigen Blick in die Zukunft hat, so ist doch die Feststellung der Zahlen eine schwierige; sie ist besonders schwierig, wenn es sich darum handelt, die Grundlage für neue Verhältnisse zu schaffen. Das Budget, das Ihnen vorgelegt wird, macht natürlich keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Man hat getrachtet, aus dem Material, das man besitzt, und aus Mutmassungen, die man möglichst genau geprüft hat, das Budget zusammenzustellen; aber man wird erst in spätern Jahren zur Aufstellung eines zutreffenden Budgets kommen; immerhin kann ich versichern, dass man es an Sorgfalt nicht hat fehlen lassen. Ich will auf das Budget selber nicht des nähern eintreten; es wird sich ja Veranlassung geben, über diese oder jene Zahlen noch zu reden. Ich will nur hier gleich mitteilen, wie das Verhältnis zwischen dem alten und dem neuen Kanton vorübergehend geordnet wurde.

Wie Sie wissen, sagte man sich seiner Zeit, dass die Zeit wohl zu kurz sein werde, um für den neuen Kanton das Gesetz bereits dieses Jahr in Kraft treten zu lassen und hat deshalb der Regierung Vollmacht gegeben, das Inkrafttreten erst auf 1. Januar 1899 festzusetzen. Dieselbe hat von der Kompetenz Gebrauch gemacht, was zur Folge hat, dass das Armenwesen des alten und des neuen Kantons für dieses Jahr noch getrennt ist und die definitive Regelung erst auf 1. Januar nächsten Jahres eintreten wird. Es hat das auch zur Folge, dass die Armensteuer dieses Jahr nur für den alten Kanton, nicht aber für den Jura bezogen wird; denn dort werden die Kosten für das Armenwesen zum grössten Teil von den Burgergemeinden bestritten, und der Staat giebt dazu nicht wesentliche Beiträge. Da der Jura dieses Jahr noch die Mittel selbst aufzubringen hat, so sagte man, es wäre nicht angezeigt, dort die Armensteuer für dieses Jahr einzuführen; deshalb hat man dort von der Einführung der Armensteuer für dieses Jahr Umgang genommen.

Wohl aber hat man etwas anderes gethan, das man, schon mit Rücksicht auf die Bestimmung des Gesetzes, hat thun müssen; man hat nämlich die Staatssteuer für den Jura wie für den alten Kanton festgestellt. Der Steuerfuss im alten Kanton ist 2 ‰, im Jura 1,8 ‰, und nun findet dort für 1898 eine Erhöhung auf ebenfalls 2 ‰ statt, so dass also dem Gesetze Rechnung getragen wird.

Nun hat man sich gesagt, dass man auch nach dieser Richtung für das Jahr 1898 den besondern Verhältnissen des Jura gerecht werden müsse. Man sagte: wenn er 2 ‰ mehr bezahlt, das Armenwesen für dieses Jahr aber gleichwohl selber bestreitet, muss man ein Mittel suchen, um ihm den Betrag dieser 2 ‰ wiederum zuzuwenden. Man hat das nun auf folgende Weise gemacht, und ich glaube, dass wesentliche Einwendungen dagegen nicht erhoben werden können. Wie Sie wissen, hatte der Jura eine Einnahmsquelle in den sogenannten Einregistrierungsgebühren, die jährlich Fr. 40,000 betrugen. Der grösste Teil davon wurde von jeher an die Gemeinden ausgerichtet zum Zwecke der Bestreitung der Kosten im Armenwesen und zum Teil für Armenanstalten. Diese haben also eine Einnahmsquelle von circa Fr. 40,000, nach dem Durchschnitt von fünf Jahren berechnet, gehabt. Nun sagte man sich, wir werden den Gemeinden nicht wohl zumuten können, dass sie ihre finanziellen Einrichtungen bereits für dieses Jahr auf den neuen Zustand, wonach

die Einregistrierungsgebühren abgeschafft sind, anpassen, sondern müssen ihnen den Bezug für dieses Jahr noch gestatten; wohl aber könne man ihnen zumuten, dass sie für das nächste Jahr sich um andere Finanzquellen umsehen, und sie können das um so besser, als der Staat auch dem Jura die Beiträge geben muss, die er für den alten Teil des Kantons giebt. So ist die Bestimmung angebracht worden, dass den Gemeinden eine Summe von Fr. 40,000 als Ersatz für diese Einregistrierungsgebühren ausgerichtet wird.

Im weitern sollen die Fr. 100,000 auf folgende Weise den Weg in den Jura zurückfinden. Es sind dort eine ganze Anzahl Anstalten neu kreiert worden, nämlich Waisenhäuser und Greisenasyle in den verschiedenen Amtsbezirken. Es liegen nun der Regierung von diesen Waisenhäusern und Greisenasylen bereits Gesuche um Unterstützung für Bau- oder Einrichtungskosten vor; es ist darum die Bestimmung aufgenommen, dass diese Unterstützungen in einem mutmasslichen Betrage von Fr. 30,000 stattfinden sollen und diese Summe aus den Fr. 100,000 Einnahmen vom Jura bestritten werden soll. Es wird dabei diese Summe von Fr. 30,000 wohl überschritten werden; allein es wird jedenfalls von den Fr. 100,000 noch etwas übrig bleiben und das soll dann in den Reservefonds fliessen, der nach der Vorlage zur Unterstützung solcher Anstalten kreiert wird. Es soll nach dem neuen Gesetze der Reservefonds in einem Jahre mit Fr. 200,000 bedacht werden. Wir werden die bezügliche Verordnung erst erlassen, wenn man die Wirkungen des neuen Gesetzes sieht, und daher ist es nicht angezeigt, diese Fr. 200,000 sofort auszurichten, sondern es soll das erst nach zwei Jahren geschehen. Nun sollen diese zwei mal Fr. 200,000 so Verwendung finden, dass Anstalten im ganzen Kanton unterstützt werden können, und dass dies an verschiedenen Orten notwendig ist, ist schon mehrfach besprochen worden. Der Rest soll ebenfalls dem Reservefonds einverleibt werden.

Das sind einige wenige Bemerkungen, die ich über die Sache machen wollte. Ich bin bereit, wenn es verlangt wird, mich über einzelne Punkte im Detail auszusprechen oder überhaupt Auskunft zu geben.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hat die Vorlage einlässlich geprüft und beantragt Ihnen Eintreten.

Dr. **Schwab**. Je tiens à faire encore ici une observation. J'aurai pu à la rigueur m'en abstenir, puisque je suis complètement d'accord avec M. le conseiller d'Etat Ritschard. Cependant il me semble qu'on doit porter dans le budget un subside plus grand que celui qui y est indiqué, 30,000 fr. en faveur des établissements dont il est question. 30,000 fr. étant portés au fonds de réserve. Les établissements existants sont au nombre de 5:

1° L'asile des vieillards du district de Courtelary, qui a son siége à St-Imier: deux asiles pour les invalides, l'un pour les hommes, l'autre pour les femmes, ce dernier existe depuis quelques années et se trouve en instance pour un subside qu'on a promis de lui accorder lorsque la nouvelle loi sur les pauvres serait élaborée; elle existe, il n'y a donc plus à reculer, il faut accorder le subside, — et cela promptement, car on l'attend avec impatience.

2° et 3° L'asile pour vieillards invalides du val de Tavannes, à côté duquel il y a un orphélinat; ces deux établissements existent depuis trois ans, et je sais qu'ils ont besoin d'argent, qu'ils ne peuvent attendre longtemps pour qu'on leur vienne en aide.

4° L'orphelinat de Delémont, dont la création est récente.

5° L'orphelinat pour garçons du district des Franches-Montagnes, qui vient de s'ouvrir; — celui pour jeunes filles est d'ancienne date.

Si l'on veut que ces divers établissements satisfassent dans une légitime mesure aux besoins qui se font ressentir, il faut inscrire en leur faveur dans le budget non pas 30,000 fr., mais 40,000 fr., sauf à porter l'excédent des 60,000 fr. disponibles, soit 20,000 fr. au fonds de réserve.

J'en fais la proposition formelle. Quand on saura dans le Jura qu'il y aura 40,000 fr. pour combler les lacunes créées par la suppression de l'enregistrement, on digérera plus facilement l'impôt du $^2/_{10}$.

Präsident. Ich muss Herrn Schwab bemerken, dass wir nur das Eintreten diskutiert haben, nicht die einzelnen Artikel.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

---

§ 1.

Ritschard, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe einige Bemerkungen zu machen. Vorerst ist auf Seite 5 unten ein Fehler enthalten; es soll da heissen « VIII.[b] Armenwesen des alten Kantons. J. Beiträge an Gemeinden Fr. 973,700 », und es wären also die Gesamtsummen Fr. 1,943,920 und Fr. 1,703,740. Ferner möchte ich beantragen, unter « VIII.[c] Armenwesen des neuen Kantons » zu sagen « 1. Ertrag dieser Steuer im Jura ».

Was nun den Antrag Schwab anbelangt, so ist derselbe ganz unnötig. Vorerst möchte ich bemerken, dass auch der Armendirektion alle diese Gesuche vom Jura ganz gut bekannt sind, und ich habe nach diesem Material die Summe von Fr. 30,000 ausgerechnet. Man hat also diese Summe nicht ins Blaue hinein aufgenommen; aber es ist möglich, dass man höher geht. Das ist nur ein mutmasslicher Ansatz; man wird eben in erster Linie die Beiträge an diese Anstalten ausrichten. Ich glaube also, es ist nicht notwendig, dass man hier Fr. 40,000 aufnimmt; es könnte daraus geschlossen werden, dass man Fr. 40,000 ausgeben müsse. Herr Schwab kann sich mit dem Prinzip beruhigen; es ist ja Geld vom Jura und es kann uns gleichgültig sein, wie die Verteilung stattfindet, wenn sie nur zu Gunsten des Jura geschieht.

Dr. **Schwab**. Ich lege eigentlich nicht viel Gewicht darauf. Die Fr. 60,000 sind da und man wird suchen, sie zu verteilen. Allein es würde auf die Bevölkerung Eindruck machen, wenn man gerade einen höheren Betrag in Aussicht nähme und die Differenz nicht dem Reservefonds zuweisen würde.

Ritschard, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe noch etwas zu bemerken. Es figurieren unter VIII.[b] die Armeninspektoren; es wird

Ihnen beantragt, diese Ziffer L. heraufzunehmen unter VIII.[a] als Ziffer J.

Angenommen mit den vom Regierungsrate beantragten Aenderungen.

---

§ 2.

Dürrenmatt. Der Art. 2 ist der Steuererhöhungsartikel. Es dünkt mich, es wäre deshalb wohl nicht angebracht, wenn er stillschweigend, ohne irgendwelche Bemerkung passierte. Es ist jedenfalls ein Ereignis, und zwar ein seltenes Ereignis, dass die letzte Session einer Amtsperiode als letzte That die Einführung einer neuen Steuer oder die Erhöhung der bestehenden Steuer um ein Viertel beschliesst; das ist meines Erinnerns noch nicht vorgekommen.

Es ist nun natürlich nicht meine Absicht, die neue Steuer zu bekämpfen, nachdem ich als Mitglied der Armengesetzkommission in und ausser dem Grossen Rate das neue Armengesetz habe machen helfen und mit Lust und Freude daran gearbeitet habe. Aber bedauerlich ist, dass es nicht anders möglich war, als die bessere Ordnung im Armenwesen auf Erhöhung der Staatssteuer um $^1/_4$ zu basieren, und ich benutze den Anlass, weil man in der letzten Session zu retrospektiven Betrachtungen geneigt ist, um auch einen Rückblick zu werfen auf die erste Session der Amtsperiode von 1894/98. Dazumal wäre Gelegenheit gewesen, die bittere Notwendigkeit, in der wir uns heute befinden, zu verhüten. Es war dazumal eine eidgenössische Initiative im Gange, um einen Teil der eidgenössischen Zolleinnahmen den Kantonen zuzuweisen; das hätte für den Kanton Bern circa Fr. 1,100,000 ausgemacht. Diese Zollinitiative hätte den Grossen Rat der Notwendigkeit enthoben, in seiner letzten Session dem Volke eine Steuererhöhung vorzulegen. Aber der Grosse Rat hat dannzumal für gut befunden, sich mit Händen und Füssen gegen die Initiative zu wehren; er hat nichts wollen von der eidgenössischen Hülfe, während er sonst immer bereit ist, eidgenössische Subventionen zu verlangen. Man hat den Urhebern der Zollinitiative dannzumal vorgeworfen, wir wollten die Eidgenossenschaft ausser Rand und Band bringen; sogar unser Finanzdirektor hat sich dagegen gesträubt, diese Hülfe zu empfangen. Was hat sich nun herausgestellt? Das Opfer, das man von der Eidgenossenschaft zu allgemeinen Zwecken verlangt hat, würde sich auf 5 bis 6 Millionen belaufen haben; um so viel aber ist der Ertrag der Zölle seit 1894 gestiegen, und es wäre also faktisch für die Eidgenossenschaft gar kein Opfer gewesen. Was hat nun die Eidgenossenschaft mit dem Gelde gemacht, das wir Zollinitianten für die kantonalen Verwaltungen verlangten? Sie hat es in erster Linie für Erhöhung der Besoldungen der eidgenössischen Beamten verwendet; es ist also dem allgemeinen Nutzen entzogen und für die Interessen Weniger verwendet worden. Die Besoldungserhöhungen sind letztes Jahr eingeführt worden; sie machen etwa 3 Millionen aus, wahrscheinlich aber noch bedeutend mehr, wenn erst alle Verlangen befriedigt sind und auch die bundesrätlichen und bundesgerichtlichen Erhöhungen eingetreten sind.

Ich wollte mit dieser Erinnerung nur konstatieren, dass die heutige Verhandlung über die Steuererhöhung sich zu einer Ehrenrettung der vielverläumdeten Zollinitiative gestaltet hat und weiter nichts.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Erkennung dieser besondern Armensteuer von 0,5 ‰ ergiebt sich als Notwendigkeit aus der Uebersicht, welche auf Wunsch der Staatswirtschaftskommission den Herren Mitgliedern noch zugestellt wurde. Um in Bezug auf die Verwaltung klar zu sehen, ist die Uebersicht zusammengestellt worden, und es ergiebt sich daraus, dass trotz der Extra-Armensteuer das Budget mit einem Ueberschuss der Ausgaben von Fr. 900,000 abschliesst. Nun sind die Ausgabeposten für das Armenwesen nicht etwa optimistisch berechnet worden; man hat dabei auf die Ausgaben von 1896 abgestellt, und es ist ganz entschieden zu erwarten, dass die Ausgaben für das Armenwesen eher mehr betragen werden, als im Budget vorgesehen ist. Nun wird die Armensteuer aber nicht durch den heutigen Beschluss des Grossen Rates erkannt, sondern sie ist vom Volke selber durch Annahme des Armengesetzes angenommen worden. Das wusste das Volk sehr gut, dass es nicht möglich sei, Fr. 800,000 bis 900,000 mehr auszugeben, ohne eine neue Steuer. Wir werden also das Volk mit dieser Extra-Armensteuer gar nicht überraschen, sondern es hat sich damit vertraut gemacht, dass sie eintreten muss. Die Armensteuer bedeutet nur eine Verschiebung der Steuerlast zu Gunsten der Verschuldeten und zu Lasten derer, die im Besitze eines reinen Vermögens sich befinden; sie ist eine gerechte Steuer.

Was die Zollinitiative anbetrifft, auf die Herr Dürrenmatt bei jedem Anlasse zu reden kommt und die er immer wieder motivieren möchte, so glaube ich, der Grosse Rat würde, wenn die Frage neuerdings zur Beratung käme, wieder dagegen auftreten, und das Bernervolk würde ganz genau gleich, trotz Steuererhöhung, die Zollinitiative neuerdings ablehnen.

Ritschard, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wenn ich zu dem betreffenden Artikel mündlich nichts beigefügt habe, so habe ich angenommen, die Sache sei schon genügend bekannt. Die ganze Steuerfrage ist nach allen Richtungen klargelegt, und es ist der Nachweis erbracht, dass wenn im Armenwesen Remedur geschaffen werden soll, diese 0,5 ‰ Armensteuer notwendig sind. Nun ist es richtig, dass im Volke die Diskussion sich hauptsächlich mit dieser neuen Armensteuer beschäftigt hat, und dass man da überall, in der Presse, in den Referaten und Flugblättern, durchaus nicht hinter dem Berge gehalten hat, sondern mit offenen Karten erschienen ist. Das Volk hat, wie es das Gesetz annahm, das gethan, indem es wohl wusste, dass diese Steuer in nächster Zeit komme. Aber Herr Dürrenmatt hätte nach einer andern Richtung noch sich ergänzen sollen. Im Grunde wird ja dem Volke als Ganzes nicht mehr Geld aus der Tasche genommen, als sonst; nur wird es von einer andern Quelle bezogen. Während bisher das Armenwesen allzu sehr auf den Gemeinden gelastet hat und hauptsächlich die Gegenden mit wenig Vermögen und vielen Armen belastet worden sind, belastet das neue Gesetz an einem andern und gerechteren Orte. Aber wenn man die Sache ökonomisch betrachtet, so ist es, wie gesagt, nicht eine neue Geldbeschaffung,

was man jetzt vornimmt; das Geld musste schon bis jetzt bezahlt werden und wird jetzt nur auf richtigerem Wege bezogen. Also ist es nicht richtig, wenn man sagt, es werde eine neue Steuer eingeführt; denn in dem gleichen Masse wird die Steuer in den Gemeinden zurückgehen oder aber, wenn die Steuer nicht zurückgeht, erhalten die Gemeinden durch diese Entlastung die nötigen Mittel frei.

Nun noch einige Worte in betreff dieser Zollinitiative. Hier glaube ich für Herrn Dürenmatt, der ja sowohl bei der Ausarbeitung als bei der Annahme des Armengesetzes beim Volke wacker geholfen hat, einen Trost zu finden, wenn er nicht verschmerzen kann, dass die Zollinitiative verworfen wurde. Ich glaube nicht, dass er legitimiert ist, dem Grossen Rate Vorwürfe zu machen; er müsste diese Vorwürfe an das Volk richten. Das Volk hat ja die Zollinitiative verworfen, das Volk, das sonst Herrn Dürrenmatt recht liegt und zu dessen Gunsten er schon manche Lanze gebrochen hat. Das Volk hat die Initiative verworfen, und wenn er Klagen anbringen will, thut er es am besten beim Volke.

Im weitern wird es ein Mittel geben, um dennoch zu diesen eidgenössischen Geldern zu gelangen, und das ist die Kranken- und Unfallversicherung. Diese wird die eidgenössische Staatskasse bedeutend in Anspruch nehmen, und wenn nun auch dort dem Volke dieses eidgenössische Geld entgangen ist, entgeht ihm das Geld hier insofern nicht, als auf verwandtem Boden, bei der Kranken- und Unfallversicherung, dieses eidgenössische Geld Verwendung finden kann. Und gerade diese Kranken- und Unfallversicherung hat ja für den Kanton Bern eine enorme Tragweite auch mit Rücksicht auf das Armenwesen. Durch dieselbe wird vorerst — im Anfange wird man es zwar weniger spüren — viel Armut verhindert werden. Aber noch einen Nutzen werden wir daraus namentlich haben. Es ist nicht ausser acht zu lassen, dass der Kanton Bern eine sehr grosse Zahl seiner Mitbürger in anderen Kantonen hat; viele finden hier ihr Auskommen nicht, müssen fort und gehen in andere Kantone. Unter diesen Bernern in anderen Kantonen findet sich eine grosse Zahl solcher, die nichts anderes haben als ihre Arbeitskraft, und wenn irgend ein ungünstiger Wind weht, liegen diese Leute am Boden; sie leben von der Hand in den Mund, und beim Eintreten einer Krisis werden sie sofort unterstützungsbedürftig, und da muss der Kanton Bern mit bedeutenden Summen einstehen. Wenn aber die Kranken- und Unfallversicherung, eidgenössisch geordnet, kommt, werden diese Leute in den betreffenden Kantonen erhalten werden. Die Unterstützungsbedürftigen partizipieren also an dieser Kranken- und Unfallversicherung, und diese ist ein Mittel, die Armenlast zwar nicht ganz aufzuheben, aber im Laufe der Jahre zu vermindern. Zur Annahme des Versicherungsgesetzes kann auch Herr Dürrenmatt seinen Beitrag leisten, da er ja in verschiedenen Kreisen Einfluss hat; ich hoffe, dass er es thun werde, und wenn dann das Gesetz angenommen ist, wird er die verunglückte Zollinitiative verschmerzen; das eidgenössische Geld kommt uns dann auf anderem Wege zu gute.

Angenommen.

---

§ 3.

Angenommen.

---

§ 4.

Angenommen.

---

§ 5.

Angenommen.

---

§ 6.

Angenommen.

Präsident. Ich will anfragen, ob Sie auf einzelne Artikel zurückkommen wollen. — Es scheint das nicht der Fall zu sein.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Der Grosse Rat hat bei der Budgetberatung im Dezember nicht nur das Armenbudget verschoben, sondern eigentlich auch das Steuerbudget. Man sagte dazumal, es sei nicht möglich, ohne das Armenbudget das Steuerbudget festzustellen, zumal das Verhältnis zum Jura noch nicht klar geordnet sei. Man hat das Steuerbudget nur provisorisch angenommen und beschlossen, dasselbe später, nach Annahme des Armenbudgets definitiv zu ordnen. Es muss nun heute der Grosse Rat auch betreffend das Steuerbudget einen definitiven Beschluss fassen, und ich möchte beantragen, unter § 7 zu sagen: « Durch vorstehende Bestimmungen wird das vom Grossen Rat am 29. Dezember 1897 provisorisch festgestellte Budget abgeändert und denselben gemäss definitiv festgestellt. »

Angenommen.

Titel und Ingress

Angenommen.

Schlussabstimmung.

Für Annahme der bereinigten Vorlage Mehrheit.

Schluss der Sitzung um 12³/₄ Uhr.

Für die Redaktion:
E. Hüeblin.

Dritte Sitzung.

Mittwoch den 27. April 1898,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Bigler*.

Der Namensaufruf verzeigt 138 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 73 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung: die Herren Aegerter, Arm, Berger, Chodat, v. Erlach, Hennemann, Hofer (Langnau), Jenzer, Joray, Kramer, Laubscher, Maurer, Nägeli, Reymond, Roth, Schenk (Signau), Schüpbach; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Blösch, Borter, Burrus, Choulat, Comment, Coullery, Eggimann, Fleury, Freiburghaus, Gerber (Uetendorf), Grandjean, v. Grünigen, Gugger, Gygax, Hari (Adelboden), Hari (Reichenbach), Henzelin, Hiltbrunner, Hubacher (Wyssachengraben), Huggler, Jäggi, Imhof, Kaiser, Klening, Kuster, Lanz, Leuenberger, Marolf, Marti, Mérat, Messer, Morgenthaler (Leimiswyl), Moschard, Mosimann (Langnau), Mouche, Müller, Neuenschwander, Péteut, Probst (Bern), Reichenbach, Rieder, Robert, Rollier, Ruchti, Schär, Dr. Schenk (Bern), Scherz, Schneeberger, Scholer, Dr. Schwab (Bern), Siebenmann, Stettler (Lauperswyl), Stucki (Niederhünigen), Voisin, v. Wattenwyl (Bern), Will.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird abgelesen und genehmigt.

Der Präsident teilt mit, dass die Kommission zur Prüfung der Beschwerde Studer vom Bureau bestellt worden ist aus den Herren:

Grossrat Wyss, Präsident,
» Péquignot, Vicepräsident,
» Schär (Langnau),
» Schwab (Büren),
» Hadorn (Latterbach).

Tagesordnung:

Motion des Herrn Grossrat Burger und Mitunterzeichner betreffend Belöhnung und Arbeit der Staatsangestellten.

(Siehe den Wortlaut der Motion Seite 537 des letzten Jahrganges.)

Burger. Trotzdem die Motion über Belöhnung und Arbeit der Staatsangestellten grosse Wichtigkeit in sich trägt und von grosser Tragweite ist, so dass man mehrere Stunden darüber sprechen könnte, will ich mich gleichwohl kurz fassen. Es handelt sich darum, einen richtigen Ausgleich der Besoldungen zu erzielen und eine bessere Handhabung und Ausführung der bestehenden Gesetze. Ich will nun in erster Linie einige geringe Besoldungen hervorheben, um darzulegen, dass dieselben keine menschenwürdige Existenz ermöglichen.

Schon seit vielen Jahren haben die Staatsangestellten das Gefühl gehabt, sie seien für ihre Arbeit zu wenig bezahlt, wenigstens einige davon, die Lohnverhältnisse seien nicht nach der Arbeit geregelt. Sie haben deshalb an die kompetente Behörde das Gesuch gerichtet, es möchte eine Lohnverbesserung und eine gerechtere Verteilung des Lohnes nach der Arbeit stattfinden. Der Grosse Rat hat dieses Gesuch als gerechtfertigt befunden und im Dezember 1894 ein Besoldungsdekret erlassen und darin die Verteilung und Auszahlung der Löhne geordnet; er hat z. B. nach den Lohnverhältnissen die Bezirksbureaux-Angestellten in zwei Klassen eingeteilt, in eine erste von Fr. 1500 bis 3000 und eine zweite von Fr. 1200 bis 2000, und die Einteilung in diese Klassen dem Regierungsrate überlassen. Nun aber zeigen sich in der Einteilung der Angestellten in diese Klassen grosse Uebelstände. In

meinem Amtsbezirke, in Thun, sind die Beamten in richtiger Würdigung der Verhältnisse in die zweite Klasse eingeteilt. Es wäre daher zu erwarten gewesen, dass die Mehrzahl der Angestellten, wenigstens diejenigen, welche ihren Posten versehen und die grösste Arbeit bewältigen müssen, auch entsprechend ihrer Arbeit bezahlt würde. Nun aber sind von 8 Angestellten bloss 2 in diesem Falle, und 2 andere, tüchtige, fleissige und intelligente Arbeiter, sind sogar nur mit dem Minimum von Fr. 100 per Monat bezahlt. Es betrifft dies unter anderen einen Aktuar des Richteramtes, welcher sehr viel Arbeit hat und eine verantwortungsvolle Stelle bekleidet, und einen Angestellten vom Betreibungsamt. Beide haben auf einem Fürsprecher- oder Notariatsbureau vier oder fünf Jahre durchgemacht und stehen im Alter von 25 und 28 Jahren. Nun erhalten sie nächstens nach fünfjähriger Dienstzeit eine Alterszulage von Fr. 150. Wenn sie bald 35 Jahre alt sind, erhalten sie eine fernere Zulage von Fr. 150 und kommen dann auf Fr. 1500; und wenn sie 40 Jahre alt sind, bekommen sie eine letzte Alterszulage und kommen dann auf Fr. 1600. Diese Leute müssen also 40 Jahre lang um Rahel dienen, und da sie bloss mit Fr. 1600 bezahlt sind, können sie nicht einmal heiraten. Ich erlaube mir die bescheidene Frage: wann können diese Leute eine Familie gründen, wann können sie heiraten und wie ist es möglich, mit diesem Lohne eine Familie zu erhalten? Ein drittes auffälliges Beispiel betrifft den ersten Gehülfen vom Betreibungsamt, einen pünktlichen, langjährigen Staatsangestellten; als derselbe zur letzten Altersklasse kam, wurde ihm die Besoldung ohne Grund um die Zulage herabgesetzt, und erst nach mehrmaliger Reklamation wurde diese Angelegenheit geregelt. Auf andern Bureaux bestehen die gleichen Verhältnisse.

Ein weiterer Umstand, der zu Klagen führt, ist, dass thatsächlich von heute auf morgen einem Staatsangestellten die Stelle gekündet werden und er auf einen Monat entlassen werden kann; es liegt das vollständig in der Hand seines Prinzipals. Nun können aber persönliche oder andere Differenzen zwischen dem Vorgesetzten und dem Angestellten entstehen, die dazu führen, dass der Angestellte, welcher bisher seinen Posten treu versehen hat, von seiner Stelle entlassen wird. Ich erlaube mir als Beispiel eine Thatsache anzuführen, welche anlässlich der Wahl eines Betreibungsbeamten begegnet ist. Durch den Tod eines Betreibungsbeamten war dessen Stelle vakant geworden. Der erste Gehülfe desselben kandidierte um die Stelle; es wurde aber mit einer Mehrheit von wenigen Stimmen ein anderer Angestellter des Bureaus gewählt, und was folgte nun? Die erste Handlung, welche der neugewählte Betreibungsbeamte vornahm, war, dass er seinem Konkurrenten, dem ersten Gehülfen des Betreibungsbeamten, wahrscheinlich aus Neid, auf einen Monat die Stelle kündigte. Der Letztere musste lange hin und herreisen, bis er wieder eine Stelle bekam; es war eine ganz untergeordnete Stelle, die er annahm, damit er seine Familie ernähren könne. Ich begreife es daher sehr gut, wenn der kantonale bernische Bureaulistenverein den Wunsch ausdrückt, dass der in Art. 16 der Staatsverfassung vorgesehene Grundsatz gehandhabt werde, welcher lautet: «Kein Beamter oder Angestellter kann von seinem Amte anders als durch ein richterliches Urteil entsetzt oder entfernt werden. Die Behörde, unter deren Aufsicht der Beamte oder Angestellte steht, hat das Recht der vorläufigen Einstellung und des Antrages auf Entsetzung oder Entfernung. Das Gesetz wird die nähere Ausführung dieses Grundsatzes bestimmen.» Ich finde, dass nach solchen Vorkommnissen der Wunsch der Bureaulisten sehr gerechtfertigt ist. Die Bureaulisten wären mit dem bestehenden Besoldungsgesetze ganz zufrieden, wenn kraft desselben die Besoldungen da, wo es angezeigt ist, erhöht und die Mängel, die es besitzt, gehoben würden und wenn man die Staatsangestellten in Wirklichkeit auch als solche behandeln würde. Gönnen wir diesen Leuten auch ein menschenwürdiges Dasein! Mit Fr. 100 Monatsbesoldung ist es nicht möglich, eine Familie zu erhalten; es giebt aber Angestellte und Arbeiter mit zahlreichen Familien, die eben leider mit diesen Fr. 100 existieren müssen. Bis da aber der Hauszins, die Kleider u. s. w. bezahlt sind, bleibt für den Metzger und Bäcker nichts mehr. Es liegt daher im Interesse der Handwerker, der Gewerbetreibenden und der Landwirtschaft, diese Leute doch etwas besser zu stellen und einen Ausgleich zu schaffen, damit sie erstere bezahlen können.

Ferner spricht die Motion den Wunsch aus, dass die Löhnung der Staatsarbeiter, der Wegknechte und Bannwarte geregelt werde. Die Wegmeister sind bezahlt mit Fr. 4 bis Fr. 4. 50. Der eine von ihnen hat in der Woche 2 Arbeitstage, der andere 3 und der dritte 4. Bei dieser Besoldung muss der Wegmeister den ganzen Tag auf der Strasse zubringen und aus seiner Tasche leben. Allerdings ist derjenige, welcher Zwischenarbeiten besorgen kann und auf diese Weise Fr. 6 bis 8 bezieht, genügend bezahlt; aber es hat doch im Unterlande eine Anzahl Wegmeister, welche keine andere, keine Zwischenarbeit besorgen können. Der Wegmeister muss überall schuld sein, wenn auf der Strasse etwas passiert; er sollte immer auf der Strasse sein, was man bei dieser Bezahlung doch nicht verlangen kann. Viel schlechter noch steht es mit den Wegknechten. Diese haben eine Besoldung von Fr. 2. 60. Allerdings ist dieser Lohn bei dem letzten Budget bereits etwas erhöht worden; aber auch wenn diese Erhöhung den Wegknechten wirklich zu gute kommt, bringt sie auf den Tag nur 10 Rappen, und das ist keine Lohnerhöhung, sondern bloss ein Trinkgeld. Der Wegknecht muss bei Wind und Wetter auf der Strasse sein und im Winter bei der Kälte «grienen». Ich will das nicht weiter ausführen; aber ich sage, er ist doch zu gering bezahlt und jeder Handlanger wird viel besser entschädigt. Man hört hie und da, dass diese Leute während ihrer Dienstzeit andere Arbeiten besorgen; sollte dies der Fall sein, so zwingt man sie zu diesen unerlaubten Handlungen. Andere Staatsangestellte, wie die Bannwarte, sind in ganz gleichen Verhältnissen. Man hört hie und da schimpfen, dieser und jener sei zu viel bezahlt, und man muss sich darüber nicht wundern; die Leute werden auf diese Weise direkt zu Sozialisten gestempelt. Eine Revision würde ihnen zu einem anständigen Lohne verhelfen.

Einen Grund für die Revision bildet ferner der Umstand, dass es auch Angestellte giebt, welche für ihre Arbeit zu hoch bezahlt sind. Eine Untersuchung in dieser Sache würde das alles ans Tageslicht bringen und dann auch dazu helfen, die Verhältnisse richtig zu stellen. Ich erlaube mir hier eine einzige Thatsache anzuführen. Eine Verwalterstelle im französischen Kantonsteil, die sehr wenig Arbeit giebt, ist mit Fr. 1500 per Jahr bezahlt; es ist das eine Archivverwaltung. Zwanzig Jahre lang, bis 1891, wurde die Stelle durch den gleichen Verwalter bekleidet; dann starb derselbe,

und es wurde die Stelle vakant. Es meldete sich nun der Sohn dieses Verwalters, ein gebildeter Mann, der schon während der Krankheit des Papas die Stelle besorgt hatte, und wollte sie für die gleiche Besoldung weiter bekleiden. Trotzdem er aber eine Zeit lang provisorisch geamtet hatte, ging die Stelle gleichwohl in andere Hände über und zwar in die Hände eines Grossrates, entgegen Art. 20 der Staatsverfassung, welcher sagt, dass kein Grossrat Staatsangestellter sein könne. Nun handelt es sich für mich gar nicht um die Personenfrage, um die Frage, wer die Stelle bekleidet; aber ich lenke die Aufmerksamkeit auf die Lohnerhöhung von Fr. 300 auf Fr. 1500. Diese Stelle soll zwar, wie ich instruiert worden bin, eine solche sein, die früher ungenügend bezahlt war. Aber immerhin ist dieser Sprung von Fr. 300 auf Fr. 1500 jedenfalls ein grosser.

Ich will den Rat nicht länger mit diesen Dingen langweilen; eine Revision würde diese Verhältnisse richtigstellen. Die jetzt bestehenden Besoldungen passen zu den jetzigen Verhältnissen absolut nicht mehr. Es sind eine ganze Anzahl wichtige Gründe, welche einer Revision rufen und sie erheischen. Vor allem müssen wir trachten, diese Ungleichheiten zu heben, und es wäre angezeigt, wo es notwendig ist, eine kleine Lohnaufbesserung zu bringen, und wo zu viel bezahlt wird, eine Reduktion vorzunehmen. Jeder Arbeiter ist seines Lohnes wert und hat Anspruch auf ein menschenwürdiges Dasein. Unter diesen schlecht bezahlten Angestellten giebt es, wie bemerkt, auch Familienväter, Väter von mehreren Kindern, und diese haben kein menschenwürdiges Dasein, sondern nur einen Kampf ums Leben.

Ich erlaube mir noch anzuführen, dass kompetente Persönlichkeiten, welche einen grossen Einblick in diese Sachen besitzen, sich für die Revision ausgesprochen haben. Herr Regierungsrat Scheurer, unser werter Finanzdirektor, hat sich in der Dezembersession dahin ausgesprochen, dass die Anregung einer Revision der jetzigen Besoldungsverhältnisse volle Berechtigung habe; es sollte nun einmal eine gründliche Prüfung vorgenommen werden. Auch Herr Regierungsrat Morgenthaler, unser Baudirektor, der einen genauen Einblick hat und weiss, wie gering manches Staatsangestellten-Taglöhnchen ist, hat damals zugestimmt:

« Vor allem aber möchte ich den Antrag des Herrn Burger empfehlen, der mir der einzig richtige zu sein scheint und der, wenn er nicht heute acceptiert würde, in nicht ferner Zeit gestellt und acceptiert werden müsste; denn nachdem auf allen Gebieten diese Besoldungsrevisionen stattfanden und in neuerer Zeit auch die Eidgenossenschaft ein neues Besoldungsgesetz erlassen hat, werden auch wir nicht länger zögern können, die sehr revisionsbedürftige Besoldungsverordnung abzuändern. »

Ich komme zum Schlusse und erlaube mir nur noch zu bemerken, dass die Staatsangestellten und ihre Anhänger in unserm Kanton doch eine Macht bilden, mit der wir rechnen müssen, wenn wir ihre Dienste noch so gering schätzen. Sie bilden ein Glied des Staates und müssen ihren Pflichten nachkommen, wie jeder andere, besser gestellte Bürger. Helfen wir diesen Leuten, so werden wir auch tüchtige Angestellte finden. Es handelt sich eigentlich nur um einen Ausgleich, um eine gerechtere Verteilung des Lohnes, darum, wo zu viel bezahlt wird, wegzunehmen, und, wo zu wenig bezahlt wird, aufzubessern.

Einer falschen Auffassung möchte ich noch entgegentreten. Wie ich höre, wurde die Ansicht geäussert, eine Revision der Besoldungen vom Regierungsrate bis zum Bannwarte würde den Kanton viel zu weit führen. Ich will nun die Sache dahin aufklären, dass die Motion nicht für die Beamten gestellt ist, dass sie diese nicht betrifft, sondern bloss die Angestellten, die bis höchstens mit Fr. 3000 per Jahr bezahlt sind. Diejenigen, die mit über Fr. 3000 bezahlt sind, gehören zu den Beamten, und diese sind bei dieser Motion ausgenommen. Es handelt sich also bloss um eine Anzahl Arbeiter in den niedersten Schichten, um diejenigen, welche am meisten Arbeit liefern und machen müssen und welche am schlechtesten bezahlt sind. Ich appelliere an das Gerechtigkeits- und Billigkeitsgefühl und empfehle Ihnen die Motion zur Erheblicherklärung.

Präsident. Von Herrn Milliet ist folgender Antrag, als Erweiterung der Motion, eingereicht worden: « Der Regierungsrat wird im fernern beauftragt, bei diesem Anlasse den Entwurf des in Art. 16 der Staatsverfassung vorgesehenen Gesetzes betreffend die Amtsentsetzung von Beamten und Angestellten vorzulegen. »

Milliet. Ich kann in der Begründung der beantragten Erweiterung der Motion sehr kurz sein, um so mehr, als Ihnen Herr Burger ebenfalls bereits von diesem in Art. 16 der Verfassung vorgesehenen Gesetze gesprochen hat. Herr Burger hat Ihnen auseinandergesetzt, dass seine Motion, deren Mitunterzeichner ich ebenfalls bin, sich bloss auf die Angestellten beziehe. Ich mache aber darauf aufmerksam, dass eine genaue Begriffsbestimmung, was Beamte und was Angestellte seien, überhaupt nicht existiert; es ist bis jetzt diese Frage durch gerichtliches Urteil ausgetragen worden. Es würde nun die Vorlage des Gesetzes zugleich den richtigen Anlass bieten, diese Begriffsbestimmung, was ein Beamter und was ein Angestellter ist, festzulegen. Ich will zur Begründung des Zusatzantrages — eigentlich ist es ein Erläuterungsantrag — ferner nichts beifügen, als den Ausdruck des Gedankens, dass es überhaupt an und für sich, abgesehen von allem andern, Zeit wäre, ein in der Verfassung vorgesehenes Gesetz vorzubereiten.

Bühlmann. Der Grosse Rat hat auf meinen Antrag im Dezember 1895 folgende Motion erheblich erklärt:

« Der Regierungsrat wird eingeladen, beförderlich darüber Bericht und Antrag zu erstatten, ob und in welcher Weise die Besoldungsverhältnisse sämtlicher Bezirksbeamtungen neu zu ordnen sind. »

Ich weiss nun nicht, ob Herr Burger — nach seinem Votum wäre es nicht der Fall — auch die Besoldungsverhältnisse der Bezirksbeamten einbezieht. Er hat deutlich erklärt, er verstehe unter Angestellten solche Beamte des Staates, deren Besoldung nicht über Fr. 3000 gehe. Es ist nun vollständig richtig, was Herr Milliet ausgeführt hat, dass ein Unterschied zwischen Angestellten und Beamten in unserer Gesetzgebung nicht gemacht wird, und ich glaube daher in der That, dass es am Platze ist, wenn die Motion des Herrn Burger etwas allgemeiner gefasst und Gelegenheit gegeben wird, sich überhaupt auszusprechen. Ich möchte darauf aufmerksam machen, dass meine Motion nun drei Jahre alt ist und, wenn die Motion Burger angenommen wird, am besten mit dieser zur Erledigung gelangt. Ich möchte mir ferner erlauben, mit Bezug auf die Motion Burger ganz kurz darauf hinzuweisen,

dass nicht die Bureauangestellten des Staates, namentlich nicht die Bureauangestellten der Bezirksbeamten, diejenigen sind, die bezüglich Besoldung schlechter gestellt sind. Ich habe seiner Zeit bei Begründung meiner Motion nachgewiesen, dass in das Gesetz betreffend die Beamten der Gerichtsschreibereien vom Jahre 1878 eine Bestimmung aufgenommen wurde, wonach Gerichtsschreiber und Amtsschreiber der letzten Besoldungsklasse in die zweitletzte Klasse versetzt werden können. Infolgedessen besteht noch gegenwärtig der Zustand, dass in nicht weniger als 10 Amtsbezirken der Gerichtsschreiber, also der untergeordnete Beamte, Fr. 400 mehr Besoldung hat, als sein Vorgesetzter, der Gerichtspräsident. Es ist das eine so skandalöse Thatsache, dass es zu verwundern ist, dass die betreffenden Beamten sich nicht schon lange gegen eine solche Behandlungsweise empört haben. Ich glaube, es liegt in der Natur der Sache, dass ein Vorgesetzter, z. B. ein Gerichtspräsident, der die gesetzliche Aufsichtsbehörde des Gerichtsschreibers ist, dass dieser Vorgesetzte, von dem man juristische Kenntnisse verlangt und an den man grössere Ansprüche stellt, nicht weniger Besoldung habe, als sein Untergebener. Es kommt nun durch das Dekret über die Besoldungen der Angestellten der Amts- und Gerichtsschreibereien, das seither erlassen worden ist, der fernere Umstand hinzu, dass auch die unteren Angestellten, die Schreiber, die nicht einmal bis zum Range eines Amts- und Gerichtsschreibers vorgerückt sind, um Fr. 600 höher zu stehen kommen können, als die Regierungsstatthalter. Das sind Zustände, die offenbar nicht länger andauern können, und ich möchte deshalb im Anschlusse an die Motion Burger dringend ersuchen, dass man diese Besoldungen der Bezirksbeamten doch einmal auf eine Weise zu regeln trachte, welche den Verhältnissen entspricht. Ich glaube, eine Besoldung von Fr. 2400 sei eine kleine für einen Gerichtspräsidenten; für einen Beamten, von dem man einen gewissen Bildungsgrad und juristische Studien verlangt, sei das eine Besoldung, welche den Verhältnissen nicht mehr entspricht und erhöht werden sollte. Ich gebe zu, dass die Besoldungsfrage eine sehr schwierige ist und dass es schwer ist, mit dem Referendum ein allgemeines Besoldungsgesetz durchzubringen. Allein ich habe doch so viel Zutrauen zum gesunden Sinn unseres Volkes, dass ich glaube, es sei gewillt, derartige Missstände abzuschaffen, und ich glaube, man wird da nicht viel Widerstand finden.

Ich möchte deshalb in diesem Sinne die Motion Burger unterstützen, aber ausdrücklich erklären, dass die Motion, die der Grosse Rat im Jahre 1895 angenommen hat, nicht beseitigt sein, sondern bei diesem Anlasse miterledigt werden soll.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat widersetzt sich der Motion Burger nicht; er acceptiert sie, allerdings mit einer Ergänzung und einer Erweiterung, und zwar vor allem mit der Ergänzung, dass nicht nur die Revision der Besoldungsvorschriften für die Angestellten, sondern auch derjenigen für die Staatsbeamten Gegenstand des Beschlusses des Grossen Rates bilden soll. Ich nehme an, Herr Burger werde damit einverstanden sein. Herr Burger hat den Unterschied zwischen Beamten und Angestellten einseitig nur in der Besoldung gefunden, und zwar nimmt er den Besoldungssatz von Fr. 3000 als Grenze an und betrachtet jeden, der weniger hat, als Angestellten und jeden, der mehr hat, als Beamten. Nun haben wir aber eine Anzahl von Beamten im Kanton, die gesetzlich, ihrer Aufgabe und Stellung nach, wirkliche Beamte sind und weniger als Fr. 3000 haben. Diese Beamten sind soeben von Herrn Bühlmann genannt worden; es sind eine Anzahl Beamte in den Amtsbezirken, Regierungsstatthalter, Gerichtspräsidenten, auch Amts- und Gerichtsschreiber, die bis Fr. 2400 hinunter beziehen, Besoldungen, die man schon längst als ungenügend betrachtet hat und die dringend einer Revision bedürfen, viel dringender noch als die Besoldungen von blossen Angestellten. Viele von diesen Beamten sind doch qualifizierte Leute, die Studien gemacht haben und das Notariats- oder Fürsprecherpatent besitzen, die viel auf ihre Ausbildung verwendet haben, während die meisten Angestellten nur eine gewöhnliche Schreiber-Carriere gemacht haben und ohne Kosten in Stellung gelangten. Ich glaube deshalb, es ist ein absolutes Erfordernis, dass auch die Revision der Besoldungen der Beamten miteinbegriffen wird, um so mehr, als bereits, wie Herr Bühlmann Ihnen in Erinnerung bringt, vor nicht langer Zeit eine auf die Revision der Besoldungen einzelner Beamten gerichtete Motion acceptiert worden ist.

Wenn man nun heutzutage von einer Revision der Besoldungen spricht, versteht man darunter natürlich eine Erhöhung, nicht eine Verminderung. Man muss zwar zugeben, dass wir im allgemeinen keine schlechten Besoldungsansätze haben; sie sind niedrig im Verhältnis zu denen der Bundesbeamten, aber hoch, zum Teil sogar sehr hoch, im Vergleich zu andern Kantonen, die grössten, wie Zürich, nicht ausgenommen. Wenn man aber eine allgemeine Besoldungsrevision vornehmen will im Sinne der Erhöhung, so darf man auch sich nicht verhehlen, dass das ohne erhebliche Opfer des Staates nicht geschehen kann, eine Belastung, die man gegenwärtig allerdings gar nicht notwendig hat. Nachdem man im Budget für die laufende Verwaltung nahezu eine Million Defizit vorsehen muss, und nachdem sich erst gestern der Grosse Rat in die nicht angenehme Lage versetzt sah, zum Zwecke der Durchführung des neuen Armengesetzes die Staatssteuer um $^1/_2$ ‰ zu erhöhen, ist es nicht auf die leichte Achsel zu nehmen, noch einige Hunderttausende mehr für Besoldungen zu votieren. Ich glaube aber, es könnte diese Revision, wo sie gerechtfertigt ist, vorgenommen werden, ohne dass die Staatsverwaltung belastet würde, und zwar folgendermassen.

Es ist ja offenbar und es wird das jeder zugeben, der den Gang der Verhältnisse beobachtet hat: in neuerer Zeit ist unsere Staatsverwaltung kompliziert worden und namentlich das Schreibwerk hat bedeutend und unnötigerweise zugenommen. Gegenüber der Tendenz Ende der 70er Jahre und anfangs der 80er Jahre, wo man, gezwungen durch die Finanzlage, Ersparnisse im Staatshaushalte und Vereinfachungen angestrebt und eingeführt hat, ist Ende der 80er und Anfangs der 90er Jahre eine umgekehrte Tendenz eingetreten, so dass wir heute in der Staatsverwaltung einen Apparat haben, der vielfach vereinfacht werden und bei dem viel erspart werden könnte. Ich erinnere nur an ein Gesetz betreffend die Betreibungsbeamten, das vor einigen Jahren erlassen worden ist, in Vollziehung des Bundesgesetzes über Betreibung und Konkurs. Dort hat man neben dem Gerichtsschreiber noch einen besonderen Betreibungsbeamten aufgestellt, und infolgedessen haben wir in mehreren Amtsbezirken den Zustand, dass ein Gerichtsschreiber und ein Betreibungsbeamter existieren,

Diese Seite stand nicht für die Digitalisierung zur Verfügung.

Cette page n'était pas disponible pour la numérisation.

This page was not available for digitisation.

von denen jeder höchstens die Hälfte seiner Zeit für die Amtsgeschäfte braucht und keiner viel Gebühren einnimmt, einzelne sogar nicht so viel, um Besoldung und Bureaukosten daraus zu bestreiten. Da ist es denn doch der grösste Luxus, dass man zwei Beamte hat, und man könnte da nicht nur ohne Schädigung der Amtsgeschäfte, sondern geradezu im Interesse derselben eine Vereinigung vornehmen.

Ich will hier gerade auch von dem sprechen, was Herr Burger erwähnt hat, von den Beamten und Angestellten in der Bauverwaltung. Er sagt, wir haben Oberwegmeister, die mit Fr. 4 viel zu niedrig bezahlt seien. Es kann sein. Aber es giebt viele Leute im Kanton, die schon lange sagen, diese Oberwegmeister oder wenigstens ein grosser Teil derselben seien überflüssig und nützen nichts. Ich glaube, bevor man dazu schreitet, ihnen die Besoldungen zu erhöhen, wäre es angezeigt, zuerst zu untersuchen, ob diese Stellen nicht aufgehoben und ob nicht auch die Fr. 4 erspart werden könnten. Ich könnte noch mit einer Reihe von andern Beamten und Angestellten exemplifizieren. Ich glaube deshalb, wenn man die Motion erheblich erklärt, die auf Revision und Verbesserung der Besoldungsverhältnisse zielt, sollte man dem Regierungsrate auch den Auftrag geben, zu untersuchen, ob nicht in unserer Administration Vereinfachungen vorgenommen werden könnten, die es ermöglichen würden, ohne Belastung der Staatsfinanzen die nötigen Aufbesserungen der Besoldungen vorzunehmen.

Der Regierungsrat beantragt deshalb Erheblicherklärung der Motion mit folgendem Wortlaut: « Der Regierungsrat wird eingeladen, zu untersuchen:

1. Ob nicht eine Revision der Vorschriften betreffend Besoldung und Arbeit der Beamten und Angestellten vorzunehmen sei.

2. Ob nicht Vereinfachungen in der Staatsverwaltung, durch welche wesentliche Ersparnisse erzielt werden können, möglich seien.

Im übrigen nehme ich namens des Regierungsrates auch diejenige Erweiterung der Motion an, welche von Herrn Milliet beantragt worden ist.

Dürrenmatt. Die Ausführungen von Herrn Burger über das Besoldungswesen der Staatsangestellten und niedern Staatsbeamten sind durchaus richtig, soweit ich sie nach meiner Kenntnis beurteilen kann. Ich möchte mich auch gar nicht widersetzen, sondern gerne die Anträge von Herrn Burger zur Annahme empfehlen, also die Motion erheblich erklären in dem Umfange, wie sie Herr Burger vorgeschlagen hat. Wenn ihm eine kleine Ungenauigkeit unterlaufen ist, dass er die Definition eines Staatsbeamten und Staatsangestellten, d. h. den Unterschied zwischen beiden vielleicht nicht genau und zutreffend fixiert hat, so glaube ich hindert das nicht, die Motion auf diesen Boden zu beschränken. Weiter zu gehen im Sinne der Anträge der Herren Bühlmann und Milliet und der Regierung, darin sehe ich eine gewisse Gefahr. Herr Burger verlangt für die Staatsangestellten nicht eine Besoldungserhöhung; er sagt ausdrücklich, die Staatsangestellten wären mit der gegenwärtigen Ordnung und den gegenwärtigen Ansätzen zufrieden, insofern die Einteilung in die Klassen in billiger Weise vorgenommen werde. Die Motion wird also voraussichtlich dem Staate auch keine grossen Opfer zumuten.

Etwas anderes ist es, glaube ich, wenn wir uns auf das Gebiet der Erweiterungen begeben.

Herr Bühlmann macht auf die Bezirksbeamten aufmerksam, auf den Uebelstand, dass untergeordnete Beamte eine höhere Besoldung haben als übergeordnete; dann wird man wahrscheinlich auch von den andern Beamten zu reden anfangen, von den Bezirksingenieuren, den Förstern, den Prokuratoren, den Oberrichtern und vielleicht auch von den Herren Regierungsräten. Ich glaube, wenn ihr Euch auf diesen Boden begebt, so wisst Ihr nicht, was für ein grosses Maul die Frage hat. Ich möchte also abschneiden, wo Herr Burger abschneiden will.

Es ist bei der Besprechung der obigen Besoldungen von Unzulänglichkeiten gesprochen worden; aber zu meiner Verwunderung ist der gesetzmässige Stand dieser Besoldungen der Bezirksbeamten und Centralbeamten gar nicht berührt worden.

Ich habe im Grossen Rat schon wiederholt aufmerksam gemacht, dass sich das Besoldungswesen zur Stunde noch, seit 20 Jahren, auf einem ungesetzlichen Boden befindet. Wenn die Regierung nun das ganze Besoldungswesen revidieren will, habe ich nichts dagegen; aber ich wünsche doch, dass zum vornherein darauf Bedacht geommen wird, es auf einen gesetzlichen Boden zu stellen. Aus dem Votum Bühlmann habe ich entnommen, dass er sich nicht widersetzen würde, ein Besoldungsgesetz auszuarbeiten, dass er das Vertrauen hat, das Berner-Volk würde ein billiges Gesetz annehmen. Also soll man, wenn man etwas revidieren will, das durch eine Gesetzesrevision thun. In diesem Sinne kann ich auch Herrn Bühlmann beibestimmen. Zur Erläuterung dieser sanften Kritik, die ich mir gegenüber dem regierungsrätlichen Vorschlag erlaubt habe, muss ich beifügen, dass die bestehenden Besoldungsdekrete vom Jahre 1875 auf Grund eines vierjährigen Voranschlages gemacht wurden. Man hat bekanntlich bei Einführung des Referendums das vierjährige Staatsbudget eingeführt, worüber das Volk jeweilen alle vier Jahre abzustimmen hatte. Nun hat man im Jahre 1875 im vierjährigen Budget derartige Besoldungserhöhungen vorgesehen und sie mit der ausnahmsweisen Theuerung der Lebensmittel entschuldigt; sie sind also als etwas Vorübergehendes eingeführt worden, und zur Ausführung wurden die Dekrete erlassen. Das nächste vierjährige Staatsbudget wurde aber vom Berner-Volke verworfen; also wurde auch die Einwilligung für die fernere Ausrichtung dieser Besoldungen entzogen. Der Grosse Rat hat aber deswegen doch die Dekrete immer bis zur Stunde in Kraft bestehen lassen, obgleich die Grundlage fehlt. Im Jahre 1880 wurde bekanntlich das vierjährige Budget abgeschafft. Wenn man nun eine Ausgleichung vornehmen will, so glaube ich sollte man in der Weise vorgehen, wie Herr Burger es angedeutet hat und mit der Beseitigung der Unbilligkeiten und Ungerechtigkeiten bei der untersten Kategorie anfangen. Ich würde es begrüssen, wenn der Grosse Rat in umgekehrter Weise verfahren würde, als man es kürzlich beim eidgenössischen Besoldungsgesetz erlebt hat, wo man oben mit der grossen Kelle anrichtete und als man nach unten kam, gar nichts mehr übrig hatte. Wenn das gethan ist, könnte man in der nächsten Legislaturperiode das Besoldungsgesetz, das zur Stunde noch existiert und in Kraft ist, in Revision ziehen. Darum möchte ich die Motion Burger

in ihrem ursprünglichen Umfange empfehlen, zur Stunde aber von einer Erweiterung absehen.

Bühlmann. Es ist nicht das erste Mal, dass ich den Vorwurf, den Herr Dürrenmatt macht, die Besoldungsverhältnisse beruhen auf ungesetzlicher Grundlage, korrigieren muss. Ich glaube in der That, dass der Grosse Rat einen solchen Vorwurf nicht stillschweigend entgegennehmen kann. Unsere Besoldungsverhältnisse beruhen auf durchaus gesetzlicher Grundlage, auf einem Volksbeschlusse, der mit 38,000 gegen 23,000 Stimmen angenommen wurde; das ist der Voranschlag für die Periode von 1875 bis 1878. In diesem Voranschlage sind nicht nur die nackten Zahlen und das Budget aufgestellt worden, sondern es hat die Vorlage auch eine Reihe von allgemeinen Bestimmungen enthalten. Von diesen ist es der § 7, welcher lautet:

«Soweit die Besoldungen der Beamten und Angestellten des Staates noch nicht, sei es durch Gesetze (Kirchengesetz), sei es durch kompetent gefasste Schlussnahmen, mit den gegenwärtigen Bedürfnissen in Einklang gebracht worden sind, wird der Grosse Rat dieselben innerhalb den durch den Voranschlag gezogenen Schranken feststellen.»

Das Volk hat also damals ausdrücklich gesagt: Wir ermächtigen Euch durch diesen Voranschlag, die Besoldungen festzusetzen. Gemäss den Ansätzen dieses Voranschlages von 1875/78, den das Volk in seiner Mehrheit angenommen hat, sind die Besoldungen festgesetzt worden, und ich bestreite, dass sie ungesetzlich festgestellt worden seien. Es kommt dazu, was in der That richtig ist, dass das Besoldungsgesetz, das man später vorlegte, und auch der spätere Voranschlag verworfen wurde. Nun wissen wir aber, dass wenn ein Voranschlag verworfen wird, auf der ganzen Welt, bis ein neuer kommt derjenige der vorangehenden Periode als massgebend zu betrachten ist und wir stehen deshalb zur Zeit noch immer innerhalb der alten Ordnung. Nachdem das Recht, über den Voranschlag abzustimmen, abgeschafft worden ist, basieren wir die Besoldungen auf jenen Voranschlag, der angenommen wurde; deshalb sage ich noch einmal, dass die Besoldungen auf gesetzlicher Grundlage beruhen, damit man uns nicht den Vorwurf machen kann, diese Behauptung von Herrn Dürrenmatt sei richtig.

Dürrenmatt. Herr Bühlmann und ich sind über diesen Punkt niemals gleicher Meinung gewesen. Aber ebenso gut wie er seinen Standpunkt wahrt, muss ich die Gelegenheit beim Kragen fassen, um auch den gegenteiligen Standpunkt zu markieren. Herr Bühlmann hat meine Aussagen gar nicht widerlegt. Er beruft sich eben nur auf das vierjährige Budget, das diese Besoldungserhöhungen eingeführt hat; dieses ist aber nicht für die Ewigkeit eingeführt worden, sondern nur auf 4 Jahre. Das Dekret basiert in seiner Einleitung ausdrücklich nur auf dem vierjährigen Voranschlag; da nun dieser dahingefallen ist, ist auch die Bewilligung für diese Besoldungserhöhungen dahingefallen. Dazu kommt, dass das Berner-Volk ein ähnliches Gesetz ebenfalls verworfen hat.

Burger. Ich kann mich dem erweiterten Antrage von Herrn Finanzdirektor Scheurer anschliessen, zwar nicht in dem Sinne, dass ich meine, dass wenn Besoldungserhöhungen stattfinden, sie nur nach oben ausgeteilt werden. Der Sinn meiner Motion war wirklich der, wie ihn Herr Dürrenmatt erläutert hat. Ich finde nämlich auch, dass nach oben die Beamten besser bezahlt sind und leben können, wogegen die Arbeiter und diejenigen Bureaulisten, die nur mit 80 bis 100 Fr. bezahlt sind, kein menschenwürdiges Dasein haben; deshalb habe ich die Motion nur für die Angestellten bis Fr. 3000 gestellt. Ich wünsche, dass die Kommisson, welche die Sache untersucht, meinem Wunsch auch Rechnung trägt, dass man den unteren Schichten, den Arbeitern, eher aufhilft, als dort, wo es weniger notwendig ist. Im übrigen geht meine Meinung dahin, dass ein Ausgleich stattfinden solle. Es giebt wirklich auch Besoldungen, die zu hoch sind, und da soll man den Ausgleich vornehmen.

Was nun die Bezirkbeamten, die Herr Bühlmann erwähnt hat, anbetrifft, die Bezirksbeamten in der untersten Klasse, so habe ich auch gedacht, dass sie unter Umständen zu gering bezahlt sind; hingegen muss man bedenken, dass auch einige sind, welche in der Woche nur 2 Tage Arbeit haben.

Präsident. Herr Burger schliesst sich dem Wortlaute der Regierung an. Herr Dürrenmatt dagegen stellt den Antrag, es sei nicht weiter zu gehen; ich frage ihn an, ob er den ursprünglichen Wortlaut wieder aufnimmt?

Dürrenmatt. Ja, Herr Präsident!

Abstimmung.

Eventuell:

1. Für die Erweiterung nach Antrag Milliet	70 Stimmen.
Dagegen	19 »
2. Für die Fassung nach Antrag der Regierung (gegenüber der ursprünglichen Fassung nach Antrag Dürrenmatt) . .	Mehrheit.

Definitiv:

Für Erheblicherklärung der so bereinigten Motion	98 Stimmen.
Für Ablehnung	7 »

Zur Verlesung gelangt folgende

Interpellation.

Der Unterzeichnete wünscht den Regierungsrat darüber zu interpellieren, was aus der im Jahre 1892 vom Grossen Rate angenommenen Motion betreffend Einführung der staatlichen obligatorischen Mobiliarversicherung geworden ist.

G. Reimann.

Geht an den Regierungsrat.

Neubau einer Strasse von Thierachern nach Wattenwyl.

(Siehe Nr. 17 der Beilagen.)

Morgenthaler, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Im Jahre 1888 wurde ein Projekt für eine Strasse III. Klasse von Thierachern nach Wattenwyl eingereicht; die Kosten waren auf Fr. 63,000 veranschlagt und die Gesuchsteller ersuchten um einen möglichst hohen Staatsbeitrag. Regierung und Staatswirtschaftskommission brachten im Jahre 1890 einen Antrag vor den Grossen Rat, wonach an diesen Bau 50 % der wirklichen Baukosten bewilligt werden sollten, im Maximum Fr. 24,500; die Grossräte aus der Gegend wünschten aber, dass das Geschäft dem Grossen Rate nicht unterbreitet werde, weil sie mit diesem Beitrag die Strasse nicht bauen könnten. Im Jahre 1891 legte ein Initiativkomitee das Gesuch vor, der Staat möchte die Strasse Thierachern-Wattenwyl-Burgistein-Riggisberg-Holzweidli subventionieren und dieselbe als Staatsstrasse bauen lassen. Der Grosse Rat entsprach dem Gesuch teilweise, indem er im Jahre 1893 an die Staatsstrasse Wattenwyl-Burgistein-Riggisberg einen Staatsbeitrag von 50 % und ferner an die Strasse Riggisberg-Holzweidli einen Beitrag von 60 % gab. Prinzipiell nahm er in Aussicht, die Strasse Thierachern-Wattenwyl ebenfalls zu subventionieren. Dieses Geschäft Thierachern-Wattenwyl beschäftigt uns nun heute und zwar gegenüber dem Jahre 1891 in etwas abgeänderter Form. Im Jahre 1894 wurde nämlich ein neues Projekt über Forst und Dittlingen nach Wattenwyl vorgelegt, im Gegensatz zum frühern Projekt, das über Forst nach Stockern geführt werden sollte. Die Gemeinden machten darauf aufmerksam, dass sie wenig leistungsfähig seien. Thierachern und Wattenwyl werden nicht viel an die Kosten beitragen, und die kleinen Orts- und Schulgemeinden Forst und Längenbühl, welche sonst stark belastet sind, müssen den Hauptteil der Kosten übernehmen. Das neue Projekt entspricht den Forderungen, welche man an eine Strasse III. Klasse stellen muss, vollständig. Die Baukosten sind veranschlagt auf Fr. 61,000, die Landerwerbungen auf Fr. 16,000; total Fr. 77,000. Der Regierungsrat hat nun bereits in der letzten Februar-Session dieses Geschäft bereit gehabt und Ihnen einen Antrag unterbreitet, der gleich lautete wie der heutige, der Ihnen gedruckt vorliegt, nämlich an die wirklichen Baukosten 50 %, im Maximum Fr. 30,500 zu bewilligen und auf das Gesuch, die Strasse als Staatsstrasse zu erklären, nicht einzutreten. Gesetzlich ist man wirklich nicht verpflichtet, die Strasse als Staatsstrasse zu übernehmen, indem das Strassenbaugesetz sagt, dass nur Kirchgemeinden, die an keiner Staatsstrasse liegen, das Recht haben, mit einer andern Gemeinde durch eine Staatsstrasse verbunden zu werden. Es ist aber in die Augen springend, dass überall Ausnahmen von dieser gesetzlichen Vorschrift gemacht werden, das heisst der Staat kommt den Gemeinden entgegen. Der Regierungsrat ist denn auch in letzter Zeit bei einer auf Wunsch der Beteiligten nochmals vorgenommenen Untersuchung zu dem Schlusse gekommen, dass man der Konsequenz wegen die Strasse Thierachern-Wattenwyl als Staatsstrasse behandeln muss. Die Strasse Wattenwyl-Riggisberg ist als Staatsstrasse gebaut worden, und die in Frage stehende Strasse Thierachern-Wattenwyl bildet die Fortsetzung der direkten Linie von Riggisberg über Wattenwyl nach Thun. Es ist deshalb nur ein Akt der Billigkeit, wenn man auf den Beschluss zurückgekommen ist und Ihnen beantragt, Ziffer 3 folgendermassen zu fassen: «Nach Vollendung der Strasse wird dieselbe vom Staat als Verbindung III. Klasse zum Unterhalt übernommen, sofern die beteiligten Gemeinden sich verpflichten, für alle Zeiten in der Nähe der Strasse das nötige Kiesgrubenland nebst Zufahrt unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.»

Im weitern möchten wir, weil man ohnehin eine Aenderung vornehmen muss, noch beantragen, in Ziffer 4 die Frist, die man den beteiligten Gemeinden für Annahme des Beschlusses einräumt, von 2 auf 3 Monate zu erhöhen. In dieser abgeänderten Form empfiehlt Ihnen der Regierungsrat die Vorlage, wie sie gedruckt ausgeteilt worden ist, zur Annahme.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die wichtigste Frage, welche bei diesem Geschäft zu entscheiden war, war die, ob diese Strasse in Zukunft den Charakter einer Strasse IV. oder III. Klasse haben solle, ob sie, wenn sie erstellt sei, von den Gemeinden oder vom Staate unterhalten werden solle; die Gemeinden haben mit vollem Recht das Hauptgewicht auf diese Frage gelegt. Nun haben Sie aus dem Berichte des Herrn Baudirektors gehört, dass ursprünglich beabsichtigt war, die Strasse als solche IV. Klasse zu behandeln, und so war das Geschäft für die letzte Session vorbereitet; es wurde aber auf Wunsch der betreffenden Gemeinden zurückgelegt. Nun lässt sich sehr viel dafür sagen, dass die Strasse den Charakter einer Strasse IV. Klasse tragen solle, wenn man sich an das Gesetz hält. Das Gesetz sagt, es haben diejenigen Kirchgemeinden Anspruch auf Staatsstrassen, die noch an keiner Staatsstrasse liegen, die noch keine solche Verbindung haben. Nun haben sowohl Thierachern als Wattenwyl bereits Staatsstrassen, und wenn man diese Strasse nun als eine lokale Strasse betrachten will, wenn man sich auf den Boden stellt, dass durch diese neue Strasse nur den betreffenden dazwischenliegenden Ortschaften gedient sei und ihr eine weitere Bedeutung absprechen will, so könnte man nicht anders, als die Strasse als eine solche IV. Klasse anzusehen und zu behandeln. Nun ist aber doch zu sagen, dass die Strasse Thierachern-Wattenwyl nicht eine Strasse von nur lokaler Bedeutung ist. Sie verbindet allerdings die dazwischenliegenden Ortschaften; aber es wird durch diese Strasse auch eine direkte Verbindung hergestellt zwischen Thun einerseits und dem Gürbethal anderseits, nach Riggisberg, Schwarzenburg und weiter.

Es hat also die Strasse noch eine allgemeinere Bedeutung als nur diejenige, die ihr ursprünglich beigemessen werden konnte, die kleinen Ortschaften zu verbinden. Wenn man nun vor einigen Jahren beschlossen hat, die Strasse Riggisberg-Wattenwyl als Staatsstrasse zu behandeln, so sind die nämlichen Gründe, die damals dafür waren, nun auch hier dafür, die Fortsetzung der Strasse nach Thierachern als Staatsstrasse anzuerkennen. Die Staatswirtschaftskommission ist also vollständig mit der Regierung einverstanden, dass man diese neue Strasse als Staatsstrasse III. Klasse anerkenne und behandle.

Was nun die Subvention anbetrifft, so beantragt die Regierung 50 % bis zum Maximum von Fr. 30,500; die Staatswirtschaftskommission hat sich ver-

pflichtet gefühlt, weiter zu gehen. In letzter Zeit war die Staatswirtschaftskommission wiederholt im Falle, diese Stellung einzunehmen und zwar aus Gründen der Konsequenz, genötigt durch das Vorgehen des Grossen Rates. Der Grosse Rat hat wiederholt bei Behandlung solcher Geschäfte den Willen dokumentiert, den Gemeinden in Bezug auf Strassenbauten mehr entgegenzukommen, als es früher der Fall war, und da muss man nun auf frühere Beschlüsse Rücksicht nehmen, damit man gerecht ist, damit man nicht eventuell im einen Falle 60 % bewilligt, wo es gar nicht nötig wäre, und bei grossen Schwierigkeiten unter diesen Prozentsatz geht. Nun gehören diese Gemeinden Längenbühl und Forst nicht zu den reichen, gut situierten Gemeinden; sie haben schwere Lasten zu tragen, Armenlasten und Schullasten, und die Gemeinde Wattenwyl hat für die Gürbe-Korrektion grosse Opfer bringen müssen. Nun muss man vergleichen, was man anderwärts, z. B. gerade im Oberaargau, für Strassensubventionen bewilligt. Man hat Gegenden, die viel besser situiert sind als diese, 60, 65 bis 70 % gegeben; man hat die Strasse Herzogenbuchsee-Thörigen, die einen ähnlichen Charakter hat, sogar mit 70 % berücksichtigt. Es wäre entschieden nicht billig, dort, wo es leicht war, Strassen zu bauen und wo die Gemeinden wohlhabend sind, 70 % zu geben und hier nur 50 %; das richtige Verhältnis wäre eigentlich das umgekehrte gewesen, wenn man an die genannte Strasse nur 50 % bewilligt hätte und hier desto mehr. Nun erlaubt sich die Staatswirtschaftskommission zu beantragen, hier eine Subvention von 60 % zu bewilligen und die würde Fr. 36,600 ausmachen; die Mehrleistung des Staates wäre also Fr. 6100. Weiter sollte man nicht gehen. Es besteht überall im Kanton die Tendenz, 70 % zu verlangen; man sollte aber aus einem einmaligen Beschlusse, 70 % zu bewilligen, nun nicht eine solche Konsequenz ziehen und immer 70 % geben. Hier nun sollte man 60 % bewilligen und dazu noch den Unterhalt übernehmen; denn der Unterhalt macht ja viel mehr aus als 10 % Mehrbeitrag. Die Staatswirtschaftskommission beantragt also, sie möchten die Strasse als Staatsstrasse III. Klasse anerkennen und eine Subvention von 60 % bewilligen.

Gurtner (Uetendorf). Wir haben aus dem Votum von Herrn Bühler gehört, dass für die Strasse Herzogenbuchsee-Thörigen 70 % bewilligt worden sind und da möchte ich nun den Antrag stellen, man solle hier ebenfalls auf 70 % gehen. Es handelt sich hier gewiss um schwer belastete Gemeinden, als Forst, Wattenwyl, Längenbühl und Thierachern; darum möchte ich billigkeitshalber beantragen, dass man ebenfalls auf 70 % gehe. Es ist unmöglich, dass wir mit 60 % Subvention bauen können; wir haben das zum voraus gewusst.

Hirschi. Ich möchte ebenfalls den Antrag stellen, auf 70 % zu gehen. Wie der Vorredner sagte, sind Forst und Längenbühl schwer belastet. Wenn letzthin für den Oberaargau 70 % bewilligt worden sind, so glaube ich, haben wir das gute Recht, das auch zu verlangen, und ich möchte den Grossen Rat ersuchen, dem Antrage beizustimmen.

Morgenthaler, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe den Antrag der Staatswirtschaftskommission auf 60 % dem Regierungsrate schon einmal vorgelegt; derselbe glaubt aber, dass man namentlich mit Rücksicht darauf, dass es sehr fraglich ist, ob man diese Strasse als solche III. Klasse behandeln dürfe, nicht weiter gehen solle als im ersten Antrage. Die Regierung hält also an 50 % fest. Ich glaube, dass man weiter nicht gehen könne, als es die Staatswirtschaftskommission beantragt. Es ist schon richtig, dass Billigkeitsgründe dafür sprechen, dass man hier ebenso viel gebe, als bei Herzogenbuchsee-Thörigen, was nämlich die Leistungsfähigkeit der betreffenden Gemeinden anbelangt. Aber dort war die Frage der Klassifikation der Strasse eine andere; dort wusste man, dass das Projekt eine gegebene und seit Jahren planierte Fortsetzung der Strasse Thörigen-Lindenhof sei und nur als Staatsstrasse gebaut werden könne, um so mehr, als die Gemeinden erklärten, für die bestehende, einen Umweg machende Strasse den Unterhalt übernehmen zu wollen. Die Gemeinden haben also eine Gegenleistung gebracht, und das war der Grund, dass der Grosse Rat auf den ausserordentlich hohen Beitrag kam. Ich glaube, was man konsequenterweise hier machen kann, ist, nicht über den Antrag der Staatswirtschaftskommission hinauszugehen.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Ich bin in meiner Erwartung getäuscht worden, dass die Vertreter der Gegend sich ausserordentlich glücklich fühlen, dass wir die Strasse als Staatsstrasse übernehmen und 60 % bewilligen wollen; ich glaubte, die Herren würden mir vor Freude hierüber um den Hals fallen. Die Strasse hat eigentlich nur vollen Anspruch auf die Begünstigungen, wie sie im Gesetze für Strassen IV. Klasse ausgesprochen werden, und wenn man nun weiter geht, als das Gesetz es für die IV. Klasse vorschreibt und den ganzen Unterhalt übernimmt, so ist das ein kolossales Entgegenkommen, das natürlich den Gemeinden viel mehr ausmacht, als 10 % Mehrsubvention. Nun geht man aber noch weiter; man bleibt nicht bei 50 %, sondern geht sogar auf 60 %, trotzdem man den Unterhalt übernimmt. Die Staatswirtschaftskommission fragte sich, als letzterer Antrag vorlag, ob sie nicht auf die Subventionsquote zurückkommen und bloss 50 % beantragen solle. Mit Rücksicht auf die schwere Steuerlast der betreffenden Gemeinden hat man aber beschlossen, gleichwohl, trotz der Uebernahme des Unterhaltes, bei 60 % zu bleiben. Dabei hat man aber gefunden, das sei das weitgehendste Entgegenkommen. Nun möchte ich noch auf das nachfolgende Geschäft hinweisen, wo man nur 50, nicht 60 % beantragt und wo man den Unterhalt nicht übernimmt; man kann doch nicht in der gleichen Sitzung der einen Gegend nur 50 % geben, der andern aber 70 % und noch dazu den Unterhalt übernehmen! Ich möchte wirklich die beiden Herren ersuchen, ihren Antrag fallen zu lassen, oder dann die übrigen Mitglieder ersuchen, der Staatswirtschaftskommission beizustimmen. Sonst kommt man nachher auf 70 und 80 % und schliesslich muss man zu 100 % noch etwas zugeben. Man muss einmal aufhören im Weitergehen und das Ausserordentliche für die Fälle sparen, wo die Bauten ausserordentlich schwierig sind.

Hirschi. Als das Eisenbahndekret beraten wurde, hat man versprochen, die abgelegenen Gegenden besser

zu behandeln und mit Beiträgen zu bedenken. Ich glaube, man sollte das heute halten und nicht Herrn Bühler zustimmen.

Wegen Beschlussunfähigkeit des Rates wird die Sitzung für eine halbe Stunde unterbrochen. Bei Wiederbeginn derselben, um 11½ Uhr, wird beschlossen, die Session mit heute zu schliessen und abgesehen von den kleinern Geschäften nur noch das Dekret betreffend die Einteilung und Verwaltung der Direktionen des Regierungsrates zu behandeln.

Präsident. Wir fahren nun fort in dem Geschäfte Thierachern-Wattenwyl-Strasse. Ich kann Ihnen mitteilen, dass die Herren Gurtner und Hirschi sich dem Antrage der Staatswirtschaftskommission anschliessen.

Angenommen nach Antrag der Staatswirtschaftskommission.

Ausbau der Strasse Noirmont-La Goule, Sektion Noirmont-Viés-Fourchiés.

(Siehe Nr. 17 der Beilagen.)

Morgenthaler, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Auf Veranlassung der kantonalen Forstverwaltung hat die Gemeinde Noirmont in den Jahren 1877 auf 1878 in ihren Waldungen eine Strasse erstellt, die in das Thal des Doubs abfällt. Sie hat dafür Fr. 40,000 aufgewendet und einen 5 Meter breiten Weg erstellt von Noirmont bis Fourchiés. Gleichzeitig wurde an der französischen Grenze eine Strasse gebaut nach dem französischen Pfarrdorfe Charmauvillers, und man nahm ebenfalls schon in Aussicht, die Strasse Noirmont-Fourchiés bis an die Landesgrenze fortzusetzen. Die Länge des Forstweges, der ausgeführt wurde, betrug 443 Meter und hatte ein Maximalgefälle von 7,7 %. Einen Staatsbeitrag verlangte die Gemeinde anfänglich nicht; bloss für den obersten Teil von 282 Meter Länge im Dorfe Noirmont hat sie schliesslich einen Staatsbeitrag verlangt und bekommen im Betrage von Fr. 1600. Im Jahre 1878 legte die Gemeinde ein Projekt für die ganze Strecke Noirmont bis La Goule, d. h. bis an die Landesgrenze vor; die Länge dieses Projektes war über 7 Kilometer. Der Grosse Rat fand aber, der obere Weg sei vorläufig für den Verkehr genügend; er wolle nur die untere Strecke subventionieren. Dieselbe hatte eine Länge von 2434 Meter und ein Maximalgefälle von 9½ % und wurde veranschlagt auf Fr. 170,000. Der Grosse Rat gewährte einen Staatsbeitrag von Fr. 42,500. Die Strasse wurde gebaut und die Kosten blieben etwas unter dem Voranschlag.

Im Jahre 1896 bewarb sich nun die Gemeinde Noirmont auch um die Subventionierung der oberen Strecke; diese Subventionierung war im früheren Beschlusse prinzipiell bereits in Aussicht genommen für die Zeit nach Vollendung der unteren Strecke. Der von 1877 bis 1878 gebaute Weg ist in sehr schlechtem Zustande; schon bei der Ausführung desselben wurde gespart. Er wurde als Waldweg erstellt und ist seither mit Rücksicht darauf, dass eine eigentliche Korrektion vorgenommen werden soll, nicht unterhalten worden, so dass eine Korrektion dringend notwendig ist. Allerdings können die bereits aufgewendeten Kosten nicht in den Voranschlag einbezogen werden; denn es ist nicht Usus, Subventionen an gebaute Wege nachträglich zu bewilligen. Es kann sich deshalb nicht um den Voranschlag handeln, der dem Subventionsgesuche zu Grunde gelegt ist und der Fr. 120,000 beträgt, von welcher die Gemeinde im Jahre 1896 einen Drittel mit Fr. 40,000 als Beitrag verlangte.

Der rationelle Ausbau dieser noch fast neuen Strasse würde bestehen in der Verbreiterung, etwelcher Geradlegung, namentlich aber in der Anbringung eines Steinbettes, in besserer Bekiesung u. s. w. Die untere Strasse, die bereits ausgeführt ist, ist 4½ Meter breit, und es besteht kein Grund, für die obere bei 5 Meter zu bleiben; sie wird deshalb auf 4½ Meter reduziert. Die Länge beträgt 4213 Meter, und die Kosten sind veranschlagt auf Fr. 75,500. Die Landerwerbungen für die wenigen Verbreiterungen sind sehr gering und auf Fr. 7000 veranschlagt. Die Regierung beantragt nach dem gedruckten Beschlussesentwurfe, eine Subvention von 50 %, im Maximum Fr. 37,355, zu bewilligen unter der Bedingung, dass die Gemeinde sich verpflichtet, die Strasse nachher als Strasse IV. Klasse nach dem Gesetze zu behandeln.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Ich habe nichts beizufügen. Die Staatswirtschaftskommission beantragt Zustimmung.

M. Péquignot. M'en référant aux excellentes raisons que M. le président de la commission d'économie publique a fait valoir pour augmenter la subvention de l'Etat pour la route de Thierachern à Wattenwyl, en l'élevant à 60 %, je me permets d'en faire autant en ce qui concerne la route du Noirmont à la Goule, section du Noirmont aux Viés-Fourchiés.

J'ignore si M. le Directeur des travaux publics a visité les lieux. Je puis affirmer en tous cas sans crainte d'être démenti dans cette enceinte, que la construction de cette route présente de très grandes difficultés, qu'il faut travailler dans le roc à près de 200 mètres, si je suis bien renseigné. En outre, il s'agit bel et bien d'une voie internationale destinée à relier la France au district des Franches-Montagnes. La commune de Noirmont a déjà fait des sacrifices considérables pour la construction de la section inférieure de cette route; elle a dépensé dans ce but je crois, déjà plus de 40,000 fr. Il ne faut pas oublier non plus qu'une voie de communication devient d'une nécessité absolue pour une contrée qui possède du bois en quantités considérables, mais où les frais de son exploitation sont hors de proportion avec les avantages qu'on en retire. Il me suffira de vous citer à cet égard un exemple des plus typiques. Je lisais dernièrement dans un journal du Jura la correspondance suivante datée des Bois, près du Noirmont: « Un propriétaire de notre localité

a vendu ces jours passés une grande forêt aux bords du Doubs pour le prix de 11,500 fr. L'acquéreur a fait des démarches pour trouver un voiturier se chargeant de l'exploiter jusqu'à la gare des Bois. Il a naturellement traité avec le moins exigeant, pour le prix de dix-huit mille francs, et tout les connaisseurs dans la partie prétendent qu'il sera impossible au voiturier de s'en tirer à ce prix. Jugez quelle valeur aurait ce bois si une route passait au pied de la dite forêt c'est-à-dire au bord du Doubs. »

Voilà certe une preuve frappante de l'opportunité de notre proposition, et j'espère que le Grand Conseil n'hésitera pas à y faire bon accueil.

Je me permettrai de rappeler que seule du canton de Berne, la vallée du Doubs — on peut s'en convaincre carte topographique de Dufour en mains — est la seule qui ne soit pas desservie dans toute sa longueur, je ne dirai pas par une route postale, mais une route exploitable. Dans ces conditions il faut au moins aider aux routes latérales qui cherchent à obvier à ce grave inconvénient.

M. Elsässer. Je me permets d'appuyer également la proposition faite par mon honorable collègue, M. Péquignot, d'élever au 60 % la subvention accordée pour l'achèvement de la route du Noirmont à la Goule, — et voici les motifs qui m'engagent à le faire: Cette route, la commune du Noirmont l'a construite précisément sur l'invitation de la Direction des forêts, à défaut de quoi, si elle en avait été libre, elle se fût contentée d'établir des chemins latéraux, qui l'auraient moins obérée.

La route relie donc les Franches-Montagnes à la France. La commune française de Charmeauvillers veut faire actuellement des réparations sur cette route; au lieu de la passerelle existante, il y aurait un pont; les relations internationales n'y pourraient que gagner.

Notre demande d'une subvention de 60 % s'explique donc. La route a déjà rendu de signalés services. Si le Société des forces électriques de la Goule ne l'avait pas eue à sa disposition, elle n'eût pas pu exploiter ses machines; on aurait enrayé une entreprise pour laquelle la Banque cantonale a avancé jusqu'à 750,000 fr.

D'un autre côté, la commune du Noirmont est surchargée par l'impôt; son budget des pauvres se monte à 8000 fr.

Dans ces circonstances, alors qu'on propose d'élever jusqu'à 70 % et qu'à la fin on accorde les 60 % de subvention cantonale à plusieurs communes de l'ancien canton, — tout à l'heure à celles de Thierachern et Wattenwyl, — je ne vois pas pourquoi le Grand Conseil n'en ferait pas autant au bénéfice de la commune de Noirmont et j'espère qu'il sera unanime pour accorder ce que nous sollicitons de lui.

M. Cuenat. C'est aussi pour appuyer la proposition faite par M. Péquignot que je prends la parole. Des motifs très sérieux militent en faveur de son acceptation.

Tout le monde a pu constater que depuis quelques années le district des Franches-Montagnes cherche à sortir de l'isolement dans lequel se trouvent la plupart de ses communes. Plusieurs d'entre elles se sont imposées de lourds sacrifices pour l'introduction de l'électricité, la construction de voies ferrées. Encore aujourd'hui on a discuté l'établissement d'une ligne Glovelier-Saignelégier et les manifestations qui se sont produites dans le district à ce sujet font très bien augurer de l'avenir. Nous sommes dans une situation exceptionnelle, et ce serait manquer aux bonnes traditions du canton de Berne et spécialement du Grand Conseil que de ne pas tenir compte de ces circonstances.

Je n'en dirai pas davantage. Je répète simplement que le district cherche à sortir de son isolement, qu'une bonne occasion vous est offerte en ce moment de reconnaître les sacrifices très grands qu'il a fait dans toutes les directions pour se mettre à la hauteur des exigences modernes et mettre en œuvre ses ressources naturelles. Profitez-en.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Ich ergreife das Wort nicht, um Opposition zu machen, sondern um zu sagen, dass ich persönlich auch für 60 % stimme und den Antrag der Staatswirtschaftskommission verlasse. Wenn bezügliche dringende Begehren gestellt worden wären, hätte ich früher schon diesen Antrag gestellt; denn wenn man in anderen Fällen bei derartigen Strassen jeweilen 60 % giebt, ist man es dieser Gegend auch schuldig. Ich bin also dafür.

Morgenthaler, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe bereits gesagt, dass die Gemeinde Noirmont selbst 1/3 ihres Voranschlages, d. h. Fr. 40,000, gefordert hat. Nun musste man aber den Voranschlag ändern; man konnte nur die Kosten der Korrektion selbst berücksichtigen und kam so zu einem Voranschlag von Fr. 75,500. Daran beantragt die Regierung Fr. 37,355 zu geben, also annähernd das, was verlangt worden ist. Nach dem Antrage, den die Herren Vorredner stellen, würde die Differenz gegenüber dem Antrage der Regierung und der Kommission 10 % betragen, d. h. es würde eine Subvention von Fr. 45,300 beschlossen. Ich sage das nur deshalb, weil ich nicht den Vorwurf auf mir sitzen lassen möchte, dass ich den Jura anders behandeln wollte als andere Gegenden. Ich glaubte, ich dürfe nicht über das Geforderte hinausgehen; prinzipiell habe ich persönlich auch nichts gegen den Antrag auf 60 % einzuwenden.

Angenommen nach Antrag Péquignot.

Neubau einer Strasse IV. Klasse Zäziwyl-Kornberg.

(Siehe Nr. 17 der Beilagen.)

Morgenthaler, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Orts- und Schulgemeinde Oberhünigen ist ein Teil der Einwohner- und Kirchgemeinde Schlosswyl und von derselben 1 1/2 Stunden entfernt; man muss, um nach Schlosswyl zu kommen, das Thal durchqueren. Der eine Weg führt nach Konolfingen, der andere direkt nach der Station Zäziwyl; der letztere ist 1 Kilometer kürzer als der erstere, und das ist der Grund, warum die Gemeinde einen direkten Weg nach Zäziwyl anstrebt und nicht nach Konolfingen. Ein anderer Grund ist, dass dieser Weg zugleich einen guten Verbindungsweg mit der Muttergemeinde Schlosswyl

bildet. Im Jahre 1896 hat die Gemeinde Oberhünigen ein Gesuch eingereicht, das von Zäziwyl und von anderer Seite unterstützt wurde, wonach ein Weg von 3 ½ Kilometer Länge, 4 Meter Breite und 11 % Maximalsteigung erstellt werden soll; die Maximalsteigung des jetzigen Weges beträgt über 20 %. Die Baukosten für dieses Strässchen betragen 51,500, die Landentschädigung ist auf Fr. 6000 veranschlagt, total Fr. 57,500. Der Weg ist dringend deshalb, weil die vom Bund und Kanton subventionirte Bergbachkorrektion in diesem Jahre fertig wird und das neue Tracé immer dem Bergbach folgt. Die Arbeiten sollten also, wenn man nicht für die zwei verschiedenen Korrektionen unnütze Kosten haben will, gleichzeitig vorgenommen werden. Die Gemeinde Oberhünigen macht aufmerksam, dass sie von Zäziwyl und anderen Gemeinden wenig Unterstützung zu erwarten habe und selber nicht sehr leistungsfähig sei; sie wünscht deshalb eine Subvention von wenigstens 70 %. Der Regierungsrat glaubt auf dieses Begehren principiell nicht eintreten zu können, obschon sonst genügende Gründe dafür sprechen. Er beantragt Ihnen 60 %, das Höchste, was er glaubt geben zu können, im Maximum Fr. 30,900. Es bleiben der Gemeinde Oberhünigen also noch zu bestreiten: an Baukosten Fr. 20,000 und an Landentschädigungen Fr. 6000, zusammen Fr. 26,000. Das ist allerdings noch eine hohe Summe für diese kleine Gemeinde, und so ist es vielleicht notwendig, aus dem Kredite für Forst- und Waldwege noch etwas nachzuhelfen. Hinter dem Kornberg liegen nämlich ausgedehnte Staatswaldungen. Dieselben haben bereits einen Abfuhrweg, für die hinter Oberhünigen liegenden Gebiete ist jedoch ein neuer, bequemerer Weg kein Luxus. Ich beantrage Ihnen also nach dem gedruckten Entwurfe, diese Strasse IV. Klasse mit 60 % zu subventionieren.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hat letzte Woche diesen Strassenbau durch eine Abordnung in Augenschein nehmen lassen. Sie hat sich überzeugt, dass der Bau wirklich eine dringende Notwendigkeit ist und dass es auch sehr am Platze ist, bezüglich Subvention möglichst weit zu gehen. Aber trotzdem die betreffende Gemeinde den dringenden Wunsch ausgesprochen hat, man möchte nicht bei 60 % bleiben, sondern auf 70 % gehen, und trotzdem die Staatswirtschaftskommission dafür hält, es sei wirklich angezeigt, dieser Gemeinde entgegenzukommen, haben wir doch gefunden, man dürfe aus Gründen der Konsequenz nicht weiter gehen. Wir beantragen daher 60 %, also Zustimmung zum Antrage des Regierungsrates. Dagegen glaubt die Kommission, man könnte nach einer anderen Richtung hin der Gemeinde entgegenkommen. Der Staat ist als Eigentümer eines sehr grossen und weitausgedehnten Waldes an der Erstellung dieser Strasse direkt interessiert, indem durch die Erstellung derselben die Holzabfuhr aus dem Walde wesentlich erleichtert wird. Nun wissen Sie, dass infolge eines Grossratsbeschlusses vom November 1896 ein Kredit für Erstellung von Waldwegen im Betrage von Fr. 28,000 per Jahr besteht und die Regierung kann über diesen Kredit frei verfügen. Nun glaubt die Kommission, gerade so, wie man seiner Zeit bei der Erstellung der Schwefelbergstrasse mit Rücksicht darauf, dass der Staat daran ein grosses Interesse hatte als Besitzer der Steckhütten-Waldungen, Fr. 36,000 an diese Strasse gegeben hat, möchte es hier angezeigt und gerecht erscheinen, wenn der Staat aus seinem Forstkredite hier ebenfalls einen Beitrag leisten würde. Es hat sich deshalb die Staatswirtschaftskommission erlaubt, den Antrag zu stellen: « Die Regierung wird eingeladen, aus dem ihr zur Verfügung stehenden Kredit für Waldwege noch einen weitern Beitrag von 10 % der Baukosten, also bis auf Fr. 5150 zu bewilligen. »

Angenommen nach Antrag der Staatswirtschaftskommission.

Verkauf des Staatswaldes Côte de Pleujoux und eines Teils des Chêdre de Bonfol.

(Siehe Nr. 17 der Beilagen.)

v. Wattenwyl, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Gemeinde Pleujoux hat an den Regierungsrat das Gesuch um Abtretung des Staatswaldes Côte de Pleujoux gestellt. Nachdem man die Bestrebungen der Burgergemeinden, ihren Waldbesitz zu arrondieren, von jeher unterstützt hat, beauftragte der Regierungsrat die Forstdirektion, den Verkauf der Côte de Pleujoux einzuleiten. Die Schätzung des Waldes der 18,7383 Hektaren umfasst und meistens aus Jungholz besteht, ergab die Summe von Fr. 17,000. Auf den Antrag der Burgergemeinde Pleujoux wurde die Forstdirektion von der Regierung beauftragt, eine Steigerung abzuhalten, und dabei trat die Gemeinde Pleujoux als einzige Bewerberin auf. Der Regierungsrat beantragt daher, es möchte des Verkauf des Landes um den Schatzungspreis von Fr. 17,000 genehmigt werden.

Genehmigt.

Neubau eines Fahrweges IV. Klasse Riffenmatt-Ottenleuebad.

(Siehe Nr. 17 der Beilagen.)

Morgenthaler, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Im Amt Schwarzenburg klagt man seit längerer Zeit und wohl mit Recht darüber, dass die Schwefelbergstrasse nicht die Vorteile gebracht habe, die von ihr erwartet wurden. Statt dass der Verkehr nach dem Schwefelberg durch das Amt Schwarzenburg verbessert wird, wird er nun vom Amt Schwarzenburg sozusagen ganz abgeleitet und geht über Freiburg. Die Gemeinde Guggisberg hat deshalb das Bedürfnis gefühlt, eine Verbesserung des direkten Zufahrtsweges in jene Gegend anzustreben und hat ein Projekt für einen Weg vorläufig nach dem Ottenleuebad vorgelegt. Die Untersuchung ergab aber, dass man diesen Weg nicht ohne weiteres subventionieren könne, ohne dass eine Verbindung mit einer andern Strasse erfolge. Auch die Meinung

der Gemeinde Guggisberg, dass für Forstzwecke und für Alpverbesserungen ein Beitrag an dieses Projekt erhältlich sein sollte, wurde als nicht richtig bezeichnet; die Forstdirektion fand, dass namentlich den Staatswaldungen dieses Projekt nichts nützt und dass auch für Alpverbesserungen von keiner Subvention des Bundes und des Kantons die Rede sein kann. Sie hat deshalb das Geschäft zurückgelegt und letztes Jahr durch verschiedene Augenscheine die Situation abgeklärt. Das Resultat war, dass man der Gemeinde vorschlug, sie solle ein neues Projekt erstellen. Dies ist geschehen und das neue Projekt dient auch den ausgedehnten Alpen der Gemeinden Rüschegg und Guggisberg viel besser als das andere Projekt, das mehr oder weniger ein Projekt speziell zu Gunsten des Ottenleuebades war. Das neue Projekt ist also bedeutend besser als das alte. Die Baukosten betragen Fr. 70,000, und zwar berechnet zu bloss Fr. 7. 83 per laufenden Meter, die Länge 8950 Meter, die Maximalsteigung 12 %. Die Strassenbreite musste etwas grösser angenommen werden, weil der Weg der Holzabfuhr dienen soll; sie ist auf 3,40 Meter festgesetzt worden und wird bei den Kehren auf 6 oder 7 Meter verbreitert. Wie schon bemerkt, dient dieses Projekt einem viel grössern Interessenkreis; es erschliesst unter anderm ein Alpgebiet von 3400 Hektaren. Der Regierungsrat glaubt aber, dass man aus dem Strassenkredit nicht mehr als 50 % Beitrag geben könne, weil eigentliche Ortschaften nicht von diesem Projekt berührt und mit der übrigen Welt verbunden werden, so dass es ein hoher Beitrag ist, wenn man für diesen Strassenbau IV. Klasse 50 %, im Maximum Fr. 35,000 in Aussicht nimmt. Dagegen hat man hier allen Grund, eine ordentliche Subvention aus dem Forstkredit zu geben, und ein bezüglicher Rapport der Forstdirektion hat auch bereits eine Subvention von 20 % in Aussicht gestellt. Mit diesem Beitrag würde wohl das Projekt ausführbar sein, trotzdem für die Gemeinden Rüschegg und Guggisberg immer noch Fr. 21,000 und Fr. 5000 an Landentschädigung zu decken bleiben. Letztere soll aber zum grössten Teile wegfallen, indem die betreffenden Landeigentümer dieses Land wohl als Beitrag an die Strassenkorrektion offerieren werden, da es ziemlich wertloses Land ist. Die beiden Gemeinden haben, wie uns mitgeteilt worden ist, bereits Fr. 7000 offeriert, können aber wohl kaum mehr thun; der Ottenleuebad-Wirt hat Fr. 5000 in Aussicht gestellt. Im übrigen müssen sie suchen, wie sie den Rest aufbringen; eventuell, wenn es nicht ginge, müsste der Kredit der Forstdirektion noch über diese 20 % hinaus erhöht werden. In dieser Beziehung hat der Regierungsrat noch nicht Beschluss gefasst; er hat gefunden, er wolle sich den Bedürfnissen anpassen. Es wird also beantragt, 50 %, im Maximum Fr. 35,000, an die wirklichen Baukosten zu geben unter den sonst üblichen Bedingungen, und die Gemeinden hätten den Weg als Strasse IV. Klasse zu unterhalten.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Noch in vermehrterem Masse als bei der Zäziwyl-Kornbergstrasse ist der Staat als Eigentümer von Wald an diesem Projekt direkt beteiligt. Sie wissen, dass infolge eines bezüglichen Beschlusses des Grossen Rates der Staat in den letzten Jahren im Gebiete der Selibühlkette viel Weideland zu Aufforstungen angekauft hat und infolgedessen Eigentümer von ganz ausgedehnten Waldgebieten in dieser Gegend ist. Die Staatswirtschaftskommission hat letzten Herbst durch eine Abordnung einen Augenschein vornehmen lassen, nicht nur von diesen aufzuforstenden Gebieten, sondern auch von diesem Strassenprojekt, und sie hat sich danach überzeugt, dass die Anlage dieses Fahrweges im hohen Interesse des Staates liegt, dass der Weg sehr geeignet ist, die Holzabfuhr zu erleichtern. Die Staatswirtschaftskommission begrüsst es daher sehr, wenn aus dem Kredit der Forstdirektion ein Beitrag bis 20 % bewilligt wird. Was aber die übrige Leistung des Staates anbetrifft, die Beitragsquote aus dem Strassenbaukredite, so möchte die Kommission auch hier konsequent sein und wie bei der vorigen Strasse auf 60 % gehen. Ich glaube, man hat dazu allen Grund; denn die Strasse soll in einer Gegend und von Gemeinden erstellt werden, die nicht auf Rosen gebettet, sondern sehr stark belastet sind. Rüschegg und Guggisberg zählen nicht zu den gutsituierten Gemeinden des Staates, und es ist nicht zu erwarten, dass sie grosse Opfer bringen können. Nun hat aber die Strasse für die ganze Gegend eine so grosse Bedeutung, dass sie entschieden gebaut werden sollte. Sobald man nur 50 % giebt, müssen wir riskieren, dass sie nicht erstellt wird; darum sollte man nicht zurückhalten, sondern die 10 % noch bewilligen. Die Strasse dient nicht nur dem Staate für die Holzabfuhr, sondern sie eröffnet auch einem grossen ausgedehnten Waldgebiete und Alpgebiete Absatz; ferner wird sie entschieden eine stark frequentierte Touristenstrasse werden. Es ist bei dieser Subvention auch zu berücksichtigen, dass durch die Erstellung der Schwefelbergstrasse dieser Gegend einiger Schaden zugefügt worden ist, indem ein grosser Teil des frühern Verkehrs über Guggisberg abgeleitet wurde und jetzt von Freiburg über Plaffeyen nach dem Schwefelberg geht. Nun halten wir dafür, es sei recht und billig, dass man den Gemeinden die Möglichkeit gebe, ihre Finanzverhältnisse wieder einigermassen zu bessern. Die Kommission empfiehlt also, einen Beitrag von 60 % zu geben.

Angenommen nach Antrag der Staatswirtschaftskommission.

Naturalisationsgesuch.

Auf den Antrag des Regierungsrates und der Bittschriftenkommission wird mit 95 von 110 gültigen Stimmen (erforderliche ²/₃-Mehrheit: 67) die nachgenannte Person, welche sich über den Genuss eines guten Leumundes, den Besitz der bürgerlichen Rechte und Ehren, sowie über günstige Vermögens- und Erwerbsverhältnisse ausgewiesen hat, auf ihr Ansuchen hin in das bernische Landrecht aufgenommen, in dem Sinne jedoch, dass die Naturalisation erst mit der Zustellung der Naturalisationsurkunde in Wirksamkeit tritt:

Karl Theodor Stern von Karlsruhe, Grossherzogtum Baden, geboren 1864, ledig, seit 1893 Pfarrer zu Köniz, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Meiringen.

Strafnachlassgesuche.

(Siehe Nr. 21 der Beilagen.)

Sämtliche Gesuche werden stillschweigend nach den übereinstimmenden Anträgen der Regierung und der Bittschriftenkommission erledigt.

Verkauf der Salzmagazinbesitzung in Nidau.

Der Regierungsrat beantragt, dem infolge einer abgehaltenen öffentlichen Steigerung zwischen dem Staat und der Einwohnergemeinde Biel abgeschlossenen Kaufvertrage um die Salzmagazinbesitzung zu Nidau, d. d. 21. Juni 1897, mit Nachtrag vom 15. April 1898, um den Kaufpreis von Fr. 20,000 die Genehmigung zu erteilen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat hat unterm 2. Dezember 1896 einen Vertrag mit der Jura-Simplon-Bahn genehmigt, wonach versuchsweise die Salzspedition im Seeland statt wie bisher durch die Faktorei Nidau durch die Güterexpedition auf dem Bahnhof Biel besorgt werden sollte. Diese Einrichtung hat sich so gut bewährt, dass von einer Wiederherstellung der Faktorei Nidau nicht mehr die Rede sein kann und deshalb die dortige Salzmagazin-Besitzung überflüssig geworden ist. Dieselbe besteht:

1. in dem Salzmagazingebäude, das alt und baufällig und eigentlich nichts anderes als ein grosser Schuppen ist. Die Brandversicherung und die Grundsteuerschatzung sind erstere mit Fr. 21,600 und letztere mit . . . . . Fr. 20,000 unbegreiflich hoch.

2. Grund und Boden, 18 Aren 40 Quadratmeter oder 20,445 Quadratfuss, geschätzt für . . . . . » 2,350

Gesamtgrundsteuerschatzung Fr. 22,350

An einer infolge eingelangter Kaufsanfragen auf 21. Juni 1897 angeordneten öffentlichen Steigerung machte sich, zum Unterschied von früheren Verkaufsversuchen, eine lebhafte Teilnahme geltend, indem von sieben verschiedenen Kaufsliebhabern nicht weniger als 58 Angebote fielen. Das höchste Angebot betrug Fr. 20,000 und wurde abgegeben von einem zunächst als Adolf Jordi bezeichneten Bieter, in Bezug auf welchen es dann aber im Steigerungsprotokoll wörtlich heisst:

Ersteigerer: Adolf Jordi allié Kocher, Handelsmann in Biel, welcher sein Angebot sofort abtritt der Einwohnergemeinde Biel, welche durch Vollmacht vom 21. Juni 1897 durch Herrn Gemeinderat Jordi obgenannt vertreten ist.

Kurze Zeit nach stattgefundener Steigerung wurde von Seite des Gemeinderates von Nidau, namens der dortigen Einwohnergemeinde, ein Nachgebot von Fr. 20,500 eingereicht mit dem Gesuch, dass das Objekt dieser Gemeinde ohne weitere Konkurrenz zugeschlagen werden möchte. Dieses Gesuch wurde hauptsächlich damit begründet, dass der Salzhausbesitzung entlang im Interesse des öffentlichen Verkehrs eine Strassenerweiterung und die Herstellung eines zweckmässigen Alignements notwendig und die Ausführung dieses Werkes, durch welches mehr als 5 Aren der Besitzung in Anspruch genommen werden, von ihr beabsichtigt sei. Wenn nun das Objekt in dritte Hände gelange, so werde die Ausführung des Unternehmens wenn nicht unmöglich gemacht, so doch jedenfalls sehr erschwert werden, was nicht im öffentlichen Interesse liegen könne.

Seither hat nun aber die Gemeinde Nidau ihr Angebot zurückgezogen, nachdem sich die Gemeinde Biel förmlich verpflichtet hat, das im Alignementsplan von Nidau eingezeichnete Alignement zu respektieren und das zur Strassenerweiterung nötige Terrain unentgeltlich abzutreten.

Es liegt also nur noch das Angebot der Gemeinde Biel von Fr. 20,000 vor. Obschon dasselbe die Grundsteuerschatzung nicht erreicht, so kann es gleichwohl als ein hohes bezeichnet werden, da der Kaufpreis des infolge seines schlechten Zustandes für den Abbruch bestimmten Gebäudes in Wirklichkeit nur auf das Terrain fällt, von dem überdies ein guter Teil zu öffentlichen Zwecken abgetreten werden muss. In diesem Geschäfte sind demnach sowohl die fiskalischen, als auch die öffentlichen Interessen gewahrt, weshalb der Regierungsrat dem Grossen Rat beantragt folgenden Beschlussesentwurf: « Der Kaufvertrag zwischen dem Staate und der Einwohnergemeinde Biel um die Salzmagazinbesitzung zu Nidau für den Preis von Fr. 20,000, d. d. 21. Juni 1897, mit Nachtrag vom 15. April 1898, wird genehmigt. »

Genehmigt.

Verkauf eines Bauplatzes von dem Umschwunge des Hôtel de Préfecture in Pruntrut an die Kantonalbank und Erstellung eines Bankgebäudes auf diesem Platze.

(Siehe Nr. 20 der Beilagen.)

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wie Sie dem gedruckten Vortrage haben entnehmen können, genügen die Räumlichkeiten, welche gegenwärtig der Kantonalbank in Pruntrut zur Verfügung stehen, nicht mehr, und es müssen andere Räumlichkeiten, die für einen grösseren Verkehr eingerichtet sind, beschafft werden. Zuerst wurde nun daran gedacht, andere Lokalitäten zu pachten und von einem Neubaue zu abstrahieren. Es finden sich aber in guter Geschäftslage von Pruntrut keine Lokalitäten, die man zu einem annehmbaren Zins für längere Zeit mieten könnte. So hat sich die Bankverwaltung mit dem Gedanken eines Neubaues vertraut machen müssen. Es wird diese Neubaute vom Komitee der Bankfiliale Pruntrut dringend gewünscht und empfohlen, und auch der Bankrat musste sich diesem Antrag anschliessen. Es handelte sich nun vor allem darum, den richtigen Bauplatz zu finden; man fand ihn in einem Terrain, das bereits dem Staate gehört als Umschwung des Gebäudes, in dem sich das Regierungsstatthalteramt befindet. Es ist das ein palastähnliches Gebäude, das früher

dem Fürstbischof gehörte. Da dasselbe einen verfügbaren Umschwung von 520 Quadratmeter hat, so kann das neue Gebäude füglich darauf erstellt werden. Der Kaufpreis ist auf Fr. 15 per Quadratmeter festgesetzt worden und das ist ein guter Preis. Für das neue Gebäude liegen zwei Projekte von Herrn Architekt Haag in Biel vor, das eine zu Fr. 72,000, das andere zu Fr. 92,000 veranschlagt; die Behörden der Kantonalbank geben aus Gründen, denen auch der Regierungsrat beipflichten muss, dem teurern Projekte den Vorzug.

Ich möchte noch beifügen, dass kürzlich der Grosse Rat aus Gründeu, die noch lebhaft in Erinnerung sein werden, sich genötigt sah, die Filiale Pruntrut in ein Comptoir umzuwandeln. Diese Massregel wollte vielfach als eine Beeinträchtigung der Anstalt und als eine Herabsetzung der Bedeutung derselben aufgefasst und von der Konkurrenz der Kantonalbank ausgebeutet werden. Der Beschluss, dessen Genehmigung hier vorgeschlagen wird, die Erstellung eines neuen Bankgebäudes, ist der beste Beweis dafür, dass der Grosse Rat nicht daran gedacht hat, die Bedeutung und den Charakter des Comptoirs in Prunrut herabzusetzen, sondern dass er im Gegenteil bestrebt ist, die Bedeutung des Platzes Pruntrut, als Geschäftsplatz der Kantonalbank, zu erhöhen.

Der Regierungsrat empfiehlt demnach dem Grossen Rate, die Erwerbung des fraglichen Bauplatzes gemäss § 13, 4., des Bankgesetzes zu genehmigen und die Kantonalbank zur Erstellung eines neuen Bankgebäudes in Pruntrut zu ermächtigen.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission beantragt Zustimmung.

M. **Cuenat.** Je ne voudrais pas laisser passer l'occasion sans féliciter l'administration de la Banque cantonale bernoise ainsi que le gouvernement de l'excellente idée qu'il a eue en décidant la construction d'un bâtiment dans la ville de Porrentruy. Comme l'a très bien dit l'honorable Directeur des finances, l'emplacement choisi se trouve au centre de la ville, à côté du bâtiment dit Hôtel Gléresse — hôtel de la Préfecture.

Depuis quelques années le goût architectural paraissait avoir abandonné quelque peu la ville de Porrentruy. Heuseusement, quelques circonstances se sont produites, notamment: notre contrôle fédéral des matières d'or et d'argent; puis la Banque populaire suisse qui lui font reprendre le dessus dans ce domaine-là.

La population de Porrentruy toute entière saluera avec un plaisir nouveau la construction projetée. Je suis heureux que le canton de Berne contribue au développement de notre ville, et je suis certainement l'organe de celle-ci en tenant ce langage.

Genehmigt.

Auf Antrag von Herrn Grossrat Weber (Grasswyl) wird beschlossen, das Dekret betreffend die Einteilung und Verwaltung der Direktionen des Regierungsrates auf die nächste Session zu verschieben und die heutige Sitzung zu schliessen.

Präsident. Wir sind am Schlusse unserer Traktanden und auch am Schlusse der Legislaturperiode. Ich will Sie nicht mit einer langen Abschiedsrede hinhalten; einen Wunsch nur möchte ich aussprechen, einen allgemeinen Wunsch an das Bernervolk, es möchte am nächsten Sonntag die drei Gesetzesvorlagen, die hier, im Grossen Rate, mit so grossem Mehr angenommen wurden, auch sanktionieren.

Im übrigen liegt mir noch die Pflicht ob, Ihnen für Ihr Wohlwollen und Ihre Nachsicht zu danken. Damit erkläre ich Schluss der Sitzung und der Session und wünsche Ihnen gute Heimreise.

Schluss der Sitzung und der Session

um 1 Uhr.

Für die Redaktion:
E. Hüeblin.